

**Schwerpunkte der bayerischen
Politik für Menschen mit
Behinderung
im Lichte der
UN-Behindertenrechtskonvention
- Aktionsplan „Inklusion“ -**

Arbeitsfassung Mai 2019

Beiträge der Ressorts

auf Arbeitsebene

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundsätze und Leitgedanke der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung	- 7 -
2. Leitgedanke der Inklusion	- 7 -
3. Schwerpunkte der Bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention	- 7 -
3.1 Bewusstseinsbildung für ein positives Verständnis von Menschen mit Behinderung (alle Ressorts)	- 7 -
3.1.1 Gesamtkampagne „Inklusion“ - StMAS	- 8 -
3.1.2 Teilkampagne „Bayern barrierefrei“ - StMAS	- 9 -
3.1.3 Teilkampagne „Inklusion in Bayern – wir arbeiten miteinander“ - StMAS	- 14 -
3.1.4 Bewusstseinsbildende Maßnahmen zum Thema Menschen mit psychischer Erkrankung - StMGP	- 16 -
3.1.5 Barrierefreie Veranstaltungen der Bayerischen Staatsregierung - StMAS	- 17 -
3.1.6 Aus und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen – StMAS und alle Ressorts	- 18 -
3.2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG), seine Verordnungen und gesetzlich geregelte Institutionen zur Partizipation (StMAS)	- 20 -
3.2.1 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) - StMAS	- 20 -
3.2.2 Partizipation von Menschen mit Behinderung – StMAS	- 21 -
3.2.2.1 Beauftragte der bayerischen Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung	- 21 -
3.2.2.2 Landesbehindertenrat - StMAS	- 22 -
3.3 Unabhängige Lebensführung und angemessener Lebensunterhalt (StMAS)	- 23 -
3.3.1 Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Bayern - StMAS	- 23 -
3.3.2 Einführung eines Sehbehinderten- und eines Taubsehbehindertengeldes und eines Merkmals „TbI“ - StMAS	- 27 -
3.3.3 Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen - StMAS	- 28 -
3.3.4 Unabhängige Teilhabeberatung - StMAS	- 29 -
3.3.5 Anerkennung von in stationären Einrichtungen erlittenem Leid und Unrecht – StMAS	- 31 -
3.4 Kinder und Jugendliche mit Behinderung (StMAS, StMUK)	- 33 -
3.4.1 Frühförderung - StMAS, StMUK	- 33 -
3.4.2 Heilpädagogische Tagesstätten (Nachmittagsbetreuung für behinderte Kinder an Förderschulen – StMAS)	- 34 -
3.5 Inklusive Bildung (StMAS, StMUK, StMUV, StMELF)	- 36 -

3.5.1	Kindertageseinrichtungen - StMAS	- 36 -
3.5.2	Schulen - StMUK	- 38 -
3.5.3	Jugendarbeit - StMAS	- 45 -
3.5.4	Allgemeine Erwachsenenbildung - StMUK	- 47 -
3.5.5	Hochschulen und Studium - StMBW	- 48 -
3.5.6	Studentenwohnheime - StMBW	- 49 -
3.5.7	Verbraucher-/Umweltbildung - StMUV	- 49 -
3.5.8	Praxisorientierter Unterricht - StMELF	- 50 -
3.5.8.1	Erlebnis Bauernhof	- 50 -
3.5.8.2	Soziale Landwirtschaft	- 52 -
3.6	Teilhabe am Arbeitsleben (StMAS, StMUK, StMFLH, StMWi)	- 53 -
3.6.1	Allgemeine Informationen	- 53 -
3.6.2	Privater Bereich - StMAS	- 53 -
3.6.3	Soziale Landwirtschaft - StMELF	- 56 -
3.6.4	Vergaberecht - StMWi	- 57 -
3.6.5	Öffentlicher Bereich - StMFH und alle Ressorts	- 58 -
3.7	Mädchen und Frauen mit Behinderung (StMAS)	- 60 -
3.8	Menschen mit Behinderung im Alter (StMAS)	- 62 -
3.8.1	Alt gewordene Menschen mit Behinderung - StMAS	- 62 -
3.8.2	Menschen, die im Alter erstmals von Behinderung betroffen sind - StMAS	- 66 -
3.8.3	Menschen mit Demenz - StMGP	- 67 -
3.8.4	Implementierung der Hospizidee in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	- 68 -
3.9	Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen	- 70 -
3.10	Ambulante Leistungen - StMAS	- 70 -
3.11	Barrierefreiheit und Inklusion (StMB, StMJ, StMAS)	- 72 -
3.11.1	Programm „Bayern barrierefrei“ - StMAS	- 72 -
3.11.2	Bauen - StMB	- 75 -
3.11.2.1	Hochbau und Straßenbau - StMB	- 75 -
3.11.2.2	Aus- und Weiterbildung	- 76 -
3.11.2.3	Baurecht	- 77 -
3.11.2.4	Städtebau und Städtebauförderung - StMB	- 79 -
3.11.3	Wohnen – StMB, StMAS, StMJ	- 80 -
3.11.3.1	Wohnungseigentumsrecht - StMJ	- 80 -
3.11.3.2	Wohnraumförderung - StMB	- 82 -
3.11.3.3	Konversion von Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe - StMAS	- 85 -
3.11.3.4	Investitionskostenförderung - StMAS	- 86 -

3.11.4	Soziale Landwirtschaft - StMELF	- 87 -
3.11.5	Ländlicher Raum – Dorferneuerung - StMELF	- 88 -
3.11.6	Vergaberecht - StMWi.....	- 89 -
3.11.7	Tourismus - StMWi, StMELF.....	- 90 -
3.11.8	Verkehrsmittel und Bahnhöfe - StMB	- 96 -
3.11.8.1	Schienenpersonennahverkehr	- 96 -
3.11.8.2	Öffentlicher Personennahverkehr - ÖPNV mit Bussen	- 100 -
3.11.8.3	Luftverkehr.....	- 101 -
3.11.9	Kommunikationstechnologie und Medien – StMFLH, StMWi, StK	- 102 -
3.11.10	Inklusionssport - StMAS.....	- 108 -
3.11.11	Kultur – StMUK	- 109 -
3.12	Gesundheitswesen – StMGP, StMAS	- 112 -
3.12.1	Gesetzliche Krankenversicherung - StMGP	- 112 -
3.12.2	Gestaltung von Krankenhäusern - StMGP	- 113 -
3.12.3	Vertragsarztpraxen - StMGP	- 114 -
3.12.4	Stationäre Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung und der Pflege - StMGP.....	- 116 -
3.12.5	PsychKHG – StMGP, StMAS	- 118 -
3.12.6	Psychiatrische, psychotherapeutische und psychosomatische Versorgungssysteme - StMGP	- 119 -
3.12.7	Zahnärztliche Versorgung in Pflegeeinrichtungen - StMGP.....	- 120 -
3.12.8	Öffentlicher Gesundheitsdienst - StMGP.....	- 121 -
3.13	Selbsthilfe - StMAS	- 123 -
3.13.1	Förderung von Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung.....	- 123 -
3.13.2	Sozialgenossenschaften	- 124 -
3.14	Gleiche Anerkennung vor dem Recht – StMJ, StMAS.....	- 125 -
3.15	Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch - StMI.....	- 128 -

Anhang

Tabelle zu den Zielen und Maßnahmen nach Handlungsfeldern

(Wird zur Endfassung ergänzt)

Vorbemerkung:

Dies ist die erste Fortschreibung des bayerischen Aktionsplans „Inklusion“ aus dem Jahr 2013. Aufgrund neuer Entwicklungen, wie etwa dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und dessen Umsetzung in Bayern, sieht die Bayerische Staatsregierung die Notwendigkeit, den bayerischen Aktionsplan „Inklusion“ zu aktualisieren und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus ergibt sich der Fortschreibungsbedarf auch aus dem Landtagsbeschluss Drs. 16/8605 sowie einer umfangreichen externen Evaluation zum Umsetzungsstand der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Bayern aus dem Jahr 2016. Wichtig war und ist, den mit der Erstfassung begonnenen transparenten und von Partizipation geprägten Entwicklungsprozess fortzuführen. Unter dieser Prämisse wurden die Vertreter von Organisationen und Gruppen von Menschen mit Behinderung bereits im Evaluationsverfahren im Rahmen einer Fachtagung mit eingebunden.

Die durch die Evaluation gewonnenen Erkenntnisse wurden bei der Fortschreibung beachtet. Hinsichtlich Inhalt, Struktur, Organisation und Verfahren wurde der Aufbau des Aktionsplans „Inklusion“ modifiziert und stärker auf Lebenslagen von Menschen mit Behinderung hin ausgerichtet. Innerhalb der einzelnen Handlungsfelder wurden die Ziele durch Unterziele ergänzt und auf die entsprechenden Artikel der UN-BRK bezogen. Soweit in der ersten Fassung des Aktionsplans bereits benannte Maßnahmen fortgeführt werden oder abgeschlossen wurden, wird darauf in der Bestandaufnahme Bezug genommen. Unter „Maßnahmen“ befinden sich nunmehr neue Maßnahmen, die nach der 1. Fassung des Aktionsplans „Inklusion“ entstanden sind bzw. geplant wurden.

(Ausführungen zum Verfahren werden in der Endfassung ergänzt)

Die bereits in der ursprünglichen Fassung des Aktionsplans enthaltenen Grundsätze und Leitgedanken der Inklusion wie z. B. der mit der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung eng verknüpfte Paradigmenwechsel von der Fürsorge zu Teilhabe und Selbstbestimmung oder das durch die Bayerische Verfassung bereits 1998 manifestierte Benachteiligungsverbot behalten ihre Gültigkeit und bilden weiterhin das Fundament der bayerischer Behindertenpolitik und dieses Aktionsplans. Auch die Handlungsmaximen zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung ein Leben in der Mitte der Gesellschaft zu ermöglichen, die mit dem BTHG gestärkt worden sind, finden sich nun in einer zukunftsgerichteten Fortschreibung des Aktionsplans wieder. Um der Bedeutung des BTHG Rechnung zu tragen, wurde das Kapitel „Unabhängige Lebensführung und angemessener Lebensstandard“ vorgezogen.

Auch der bereits in der ersten Fassung des Aktionsplans enthaltene Haushaltsvorbehalt des Art. 4 Abs. 2 UN-BRK behält weiterhin seine Gültigkeit. Wie in der Vergangenheit wird die Bayerische

Staatsregierung die UN-BRK nach Maßgabe der im Staatshaushalt veranschlagten Mittel unter besonderer Berücksichtigung der Ziele des Aktionsplans umsetzen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Schritt für Schritt voranbringen.

Bayern schreitet auf dem Weg der Inklusion entschieden voran. Der bayerische Weg steht für eine gute Qualität, die die Erfahrung und die Erkenntnisse bei der Förderung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung auch weiterhin nicht zur Disposition stellt.

Arbeitsfassung

1. **Grundsätze und Leitgedanke der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung**

Die Behindertenpolitik ist seit langem ein Schwerpunkt bayerischer Sozialpolitik. Dabei sind zwei Grundsätze richtungsweisend: Zum einen der Schutz des Lebens und der Würde von Menschen mit Behinderung und zum anderen die Stärkung der Fähigkeit und der Möglichkeit von Menschen mit Behinderung, über ihr Leben selbst zu bestimmen bzw. es selbst zu gestalten. Die beständige Weiterentwicklung dieses Kerngedankens entspricht auch der UN-BRK. Die UN-BRK richtet sich primär an den Staat – also Bund, Länder und Kommunen – und enthält für diesen den Auftrag, Inklusion zu verwirklichen.

Bayern bekennt sich zur UN-BRK und ihrem zentralen Leitgedanken der Inklusion. Inklusion beschreibt eine Gesellschaft, die es Menschen mit Behinderung ermöglicht, von Anfang an und in vollem Umfang an der Gesellschaft teilzuhaben und „Mitten'drin statt nur dabei“ zu sein. Im Gegensatz zur Integration müssen Menschen mit Behinderung ihr Leben nicht mehr an vorhandene Strukturen anpassen, sondern es ist Aufgabe von Staat und Gesellschaft Strukturen zu schaffen, die jedem Menschen – auch den Menschen mit Behinderung – eine umfassende Teilhabe ermöglichen. Die Gestaltung der Lebenswelten von Menschen mit Behinderung im Hinblick auf eine möglichst umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist bereits seit vielen Jahren zentraler Bestandteil der Politik in Bayern. Sie ist deshalb eine der herausragenden Zukunftsaufgaben der Bayerischen Staatsregierung und der Gesellschaft insgesamt.

2. **Leitgedanke der Inklusion**

Wird noch ergänzt; in Anlehnung an den im ursprünglichen Aktionsplan dargelegten Leitgedanken

3. **Schwerpunkte der Bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention**

3.1.1 Bewusstseinsbildung für ein positives Verständnis von Menschen mit Behinderung (alle Ressorts)

Die Anpassung des gesetzlichen Rahmens an die Erfordernisse einer zukunfts- und inklusionsgerichteten Behindertenpolitik ist das eine. Der Bewusstseinswandel in der Breite unserer Gesellschaft, pro Mensch mit Behinderung, das andere. Dies ist mit gesetzlichen Vorgaben nicht zu erreichen. Dies gelingt nur, wenn das Bewusstsein der Gesellschaft, eines jeden Einzelnen, für dieses wichtige Thema gewonnen wird. Mit einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit in allen Lebensbereichen soll hier angesetzt werden und dem Erfordernis des Art. 8 UN-BRK zur Förderung der Achtung der Rechte und Würde von Menschen mit Behinderung so nachgekommen werden.

3.1.1 Gesamtkampagne „Inklusion“ - StMAS¹

Bestandsaufnahme:

Im bayerischen Aktionsplan „Inklusion“ von 2013 wurde die Bewusstseinsbildung als erste Maßnahme benannt. Als Ausfluss dessen hat das StMAS im Jahr 2013 eine Gesamtkampagne „Zukunft Inklusion“ erarbeitet, die fortwährend weiterentwickelt und anhand von Schwerpunktsetzungen angepasst wird.

Die Gesamtkampagne „Zukunft Inklusion“ soll das Thema Inklusion in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit rücken, sie besteht im Wesentlichen aus

- einer Webseite www.inklusion-in-bayern.de. Hier wird der Begriff „Inklusion“ erklärt und anschaulich erläutert, z. B. durch Best-Practice-Beispiele, aber auch mit interaktiven Beiträgen für mehr Inklusion geworben.
- einem Flyer „miteinander-Zukunft Inklusion“ – auch hier wird Inklusion erläutert.
- dem Bayerischen Miteinanderpreis, der erstmals 2014 öffentlichkeitswirksam verliehen wurde und 2016 ein weiteres Mal; 2019 wird er zum dritten Mal verliehen. Es gibt jeweils sieben Preisträger bayernweit. Die Preisträger demonstrieren anschaulich mit positiven Beispielen, was das Anliegen von Inklusion ist: Menschen mit und ohne Behinderung sollen miteinander leben, arbeiten, lernen und wohnen– und zwar von Anfang an. Das StMAS hat den Preis gemeinsam mit dem Radiosender ANTENNE BAYERN ins Leben gerufen. Weitere Unterstützer sind das TV-Programm SAT.1 Bayern, der Bayerische Landesbehindertenrat und das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die Medienpartnerschaft gewährleistet, dass über die besonders gelungenen Beispiele von Inklusion auch die Öffentlichkeit aktiv informiert wird. Zu den bisherigen Preisträgern sind jeweils kurze Filme auf der Internetseite www.inklusion-in-bayern.de eingestellt.

¹ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

- der Wanderausstellung „miteinander“ die im Nachgang zum Miteinanderpreis entwickelt wurde und seit Oktober 2015 durch Bayern reist und die Botschaft der Inklusion in viele Teile Bayerns trägt. Aufgrund ihrer enormen Nachfrage wurde die Wanderausstellung Ende 2016 dupliziert.

Seit dem Jahr 2017 wird die Gesamtkampagne „Inklusion“ durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit in den Bereichen Barrierefreiheit und Arbeit ergänzt. Hierzu wurde je eine Teilkampagne erarbeitet. Die Teilkampagne im Bereich Barrierefreiheit läuft unter dem Titel „Bayern barrierefrei“ und im Bereich Arbeit unter „Inklusion in Bayern – Wir arbeiten miteinander“ (Näheres dazu unter den nachstehenden Ziffern).

Ziele:

Art. 8 UN-BRK: Bewusstseinsbildung für Menschen mit Behinderung und Achtung ihrer Rechte und Würde

Unterziele:

- Art. 8 Abs. 1 UN-BRK:
Bewusstseinsbildung in der gesamten Gesellschaft
- Art. 8 Abs. 2 Bst. d UN-BRK:
Ausbau der Sensibilität der Beschäftigten im staatlichen Bereich für die Belange von Menschen mit Behinderung.
- Art. 8 Abs. 2 Bst. a UN-BRK:
Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Aktivierung aller nichtstaatlichen Akteure für Inklusion.

Maßnahmen:

Die Kampagne soll auch in den kommenden Jahren – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Der Miteinander-Preis wird 2019 zum dritten Mal verliehen.

Die Wanderausstellung wird in 2019 überarbeitet und aktualisiert. Die überarbeitete Version soll dann ab 2020 bayernweit gezeigt werden.

3.1.2 Teilkampagne „Bayern barrierefrei“ - StMAS

Bestandsaufnahme:

Barrierefreiheit bildet einen besonderen Schwerpunkt in der bayerischen Politik. Dies gilt im Besonderen, seit in der Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten Horst

Seehofer vom 12. November 2013 das Ziel ausgegeben wurde, dass Bayern im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten öffentlichen Personennahverkehr barrierefrei wird. Das Ziel aus der Regierungserklärung wird mit dem Programm „Bayern barrierefrei“ unter Federführung des StMAS von allen Ressorts umgesetzt.

Ein zentrales Element des Programms „Bayern barrierefrei“ ist von Beginn an eine breit angelegte Öffentlichkeitskampagne zur Bewusstseinsbildung, die sensibilisieren und insbesondere alle nichtstaatlichen Akteure aktivieren soll.

Informationsportal der Bayerischen Staatsregierung – [barrierefrei.bayern.de](http://www.barrierefrei.bayern.de)

Das Informationsportal zur Barrierefreiheit der Staatsregierung im Internet wurde unter Einbindung der damaligen Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und des Landesbehindertenrats sowie der kommunalen Behindertenbeauftragten entwickelt und aufgebaut. Das Portal ist unter www.barrierefrei.bayern.de online und präsentiert das Thema „Barrierefreiheit“ in vielen Facetten übersichtlich, anschaulich und kompakt. www.barrierefrei.bayern.de ist „responsiv“ (also für Desktop- und Mobilgeräte optimiert) und selbstverständlich barrierefrei zugänglich für Menschen mit Behinderung. Herzstück des Portals ist das MAGAZIN, das laufend um neue Beiträge und Reportagen erweitert wird. Hier werden viele interessante Menschen aus Bayern vorgestellt, die sich in besonderer Weise für den Abbau von Barrieren engagieren. Zusehen, zuhören, miterleben – das ist die Devise im Magazin. Es überzeugt mit O-Tönen, dokumentiert gute barrierefreie Angebote. Fakten und Impulse werden authentisch und eindrücklich vermittelt. Das MAGAZIN führt die Besucherinnen und Besucher an die unterschiedlichsten Orte, an denen Barrierefreiheit umgesetzt wird. Über das MAGAZIN hinaus, bietet das Portal umfassend FAKTEN und BEISPIELE rund um das Thema Barrierefreiheit. Unter SERVICE finden Nutzer wichtige Anlaufstellen für unterschiedlichste Anliegen und Fragen im Zusammenhang mit Barrierefreiheit. Außerdem wird zu einschlägigen Gesetzen und Verordnungen verlinkt. Bei unklaren Begriffen hilft das Barrierefrei-Lexikon weiter.

Signet „Bayern barrierefrei“

Weiteres wesentliches Element der Öffentlichkeitskampagne ist das Signet „Bayern barrierefrei“.



Bayern barrierefrei



Die vier Symbole auf farbigem Grund zeigen, für wen Barrierefreiheit wichtig ist:



für Menschen mit einer Sinnesbehinderung oder einer kognitiven Einschränkung

für alle, die gemeinsam mit Menschen mit Behinderung etwas unternehmen möchten

für Menschen, die mit schweren Einkaufstaschen oder Gepäck unterwegs sind

für Menschen, die in einer inklusiven Gesellschaft leben möchten, in der niemand durch Barrieren ausgegrenzt wird



für Menschen mit einer Körperbehinderung



für ältere Menschen



für Familien mit kleinen Kindern

Das Signet wird für konkrete, beachtliche Beiträge zur Barrierefreiheit in Bayern vergeben. Im staatlichen Bereich werden insbesondere Liegenschaften ausgezeichnet, die im Bereich der Barrierefreiheit vorbildhaft sind. Mit dem Zusatz „Hier investiert der Freistaat Bayern.“ werden laufende Maßnahmen präsentiert, die der Verbesserung der Barrierefreiheit dienen. Das Signet mit dem Zusatz „Gefördert durch den Freistaat Bayern.“ findet überwiegend im Bereich der barrierefreien Linienbusse Verwendung. Im nichtstaatlichen Bereich wurden unter anderem Firmen, soziale Einrichtungen, Schulen, Vereine und Kommunen ausgezeichnet. Sie erhalten das Signet mit dem Zusatz „Wir sind dabei!“. Das Signet ist Anerkennung und Ansporn gleichermaßen, noch mehr für Barrierefreiheit zu tun. Es ist keine Zertifizierung, der bürokratische Aufwand wäre zu groß. Barrierefreiheit

braucht Taten, keine übertriebene Bürokratie. So vielgestaltig die Anforderungen an eine barrierefreie Umwelt sind, so vielfältig sind die Beiträge, die dazu geleistet werden müssen – oder auch schon geleistet werden. Viele Einrichtungen, Organisationen und Firmen haben Barrierefreiheit von Anfang an mitgedacht oder haben sich bewusst dafür entschieden, sie weiter auszubauen. Zu nennen wären beispielsweise die Flughafen München GmbH oder die FC Bayern München AG mit der Allianz Arena. Es sind aber nicht nur große Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen, die sich für Barrierefreiheit einsetzen. Bund, Freistaat und Kommunen engagieren sich für dieses Thema und auch Einzelpersonen sind „mit dabei“. Sie alle stehen für besonders gelungene Beispiele für Barrierefrei-Engagement.

Weitere Kommunikationsmittel und –maßnahmen

Zusätzlich wurden im Rahmen der Öffentlichkeitskampagne weitere Kommunikationsmittel entwickelt (Informationsmaterialien, Großflächenplakate, Aufkleber, Give-aways etc.). Durch zahlreiche Kommunikationsmaßnahmen wie öffentlichkeitswirksame Signetvergaben, Messepräsenzen, Plakat-Aktionen, Online-Banner, Facebook-Posts etc. wird eine breite Öffentlichkeit erreicht und für das Thema sensibilisiert.

Fortbildungen

Das Programm „Bayern barrierefrei“ umfasst auch die „Fortbildung der Beschäftigten im staatlichen Bereich“ als prioritäres Handlungsfeld. Besonders für staatliche Behörden, die im unmittelbaren Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern stehen, sind Kenntnisse über die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und die Notwendigkeit des barrierefreien Zugangs zu amtlichen Informationen unverzichtbar. Zur Unterstützung von Fortbildungsverantwortlichen wird in Zusammenarbeit mit der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) der Universität Würzburg ein Leitfaden für Fortbildungsveranstaltungen zur Barrierefreiheit entwickelt.

Dieser enthält praktische Hilfestellungen, wie die wesentlichen Inhalte zu Barrierefreiheit in Fortbildungsprogramme integriert werden können, um für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und Kompetenzen im Bereich Barrierefreiheit auszubauen. Er wird für sämtliche staatlichen Stellen nutzbar sein sowie Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Der konkrete Handlungsbedarf ergibt sich aus

- Art. 8 Abs. 2 Bst. a UN-BRK: wirksame Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit

- Nr. 20 (a) der abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses²
Strategie zur Bewusstseinsbildung
- Art. 8 Abs. 2 Bst. d UN-BRK: Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte
- Nr. 20 (b) der abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses
Schulungsprogramme für alle an der Förderung, dem Schutz und/oder der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beteiligten öffentlichen Bediensteten

Ziele:

Art. 8 UN-BRK: Bewusstsein für Menschen mit Behinderung und Achtung ihrer Rechte und Würde

Unterziele:

- Art. 8 Abs. 2 Bst. d UN-BRK:
Ausbau der Sensibilität der Beschäftigten im staatlichen Bereich für die Belange von Menschen mit Behinderung.
- Art. 8 Abs. 2 Bst. a UN-BRK:
Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Aktivierung aller nichtstaatlichen Akteure für Barrierefreiheit.

Maßnahmen:

- Fortlaufende Ergänzung und Aktualisierung des Informationsportals „barrierefrei.bayern.de“
- Weitere Verleihungen des Signets „Bayern barrierefrei“
- Fortführung der weiteren Kommunikationsmittel und -maßnahmen
- Die Fortbildung der Beschäftigten im staatlichen Bereich ist seit dem Doppelhaushalt 2017/18 ein neues prioritäres Handlungsfeld im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei“ zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Bayern. Damit soll gewährleistet werden, dass für alle interessierten Beschäftigten qualifizierte Fortbildungsangebote bezüglich Barrierefreiheit bestehen, die bestehende Sensibilität der Beschäftigten für die Belange von Menschen mit Behinderung weiter ausgebaut wird und sich damit

² Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatsbericht Deutschland vom UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17.04.2015

insgesamt das Bewusstsein für Barrierefreiheit in den staatlichen Behörden vertieft. Zur Unterstützung von Fortbildungsverantwortlichen wird ein Leitfaden für Fortbildungsveranstaltungen zur Barrierefreiheit entwickelt.

Weitere Maßnahmen des Programms „Bayern barrierefrei“ sind unter 3.10 (Barrierefreiheit und Inklusion) dargestellt.

3.1.3 Teilkampagne „Inklusion in Bayern – wir arbeiten miteinander“ - StMAS

Bestandsaufnahme:

Ein zentraler Aspekt der Inklusion von Menschen mit Behinderung ist ihre Teilhabe am Arbeitsleben, die wiederum Selbständigkeit, Selbstwertgefühl und gesellschaftliche Anerkennung verschafft. Der Teilhabe am Arbeitsleben kommt deshalb eine große Bedeutung zu.

Um die berufliche Inklusion zu verbessern, unternimmt der Freistaat Bayern seit Jahren große finanzielle Anstrengungen. Der Freistaat reichte hierzu allein 2018 Leistungen in Höhe von knapp 100 Mio. € aus der Ausgleichsabgabe aus. Hiervon entfielen beispielsweise auf die Förderung von Arbeitgebern ca. 66 Mio. €, auf die Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung und Rehabilitation, wie Werkstätten für behinderte Menschen, etwa 17,3 Mio. €, auf die Förderung von schwerbehinderten Menschen etwa 5,2 Mio. € und auf Leistungen an Integrationsfachdienste ca. 8,8 Mio. €. Bayern setzt neben den so genannten Regelleistungen an einstellungs- und beschäftigungswillige Arbeitgeber gezielt Anreize mit zeitlich befristeten Sonderprogrammen für Unternehmen und Dienststellen.

Ziele:

Art. 8 UN-BRK: Bewusstsein für Menschen mit Behinderung und Achtung ihrer Rechte und Würde

Art. 27 UN-BRK: Recht auf Arbeit

Unterziele:

- Art. 8 Abs. 2 Bst. d UN-BRK:
Ausbau der Sensibilität der Beschäftigten im staatlichen Bereich für die Belange von Menschen mit Behinderung.

- Art. 8 Abs. 2 Bst. a UN-BRK:
Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Aktivierung aller nichtstaatlichen Akteure für Barrierefreiheit.
- Art. 27 Abs. 1 Bst. e und h UN-BRK
Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten, Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes; Programme für positive Maßnahmen und Anreize

Maßnahmen:

Es hat sich zudem gezeigt, dass oftmals bei potenziellen Arbeitgebern noch Vorbehalte gegen Menschen mit Behinderung bestehen bzw. zu wenig Informationen über die Vorteile der Beschäftigung dieser Personengruppe vorliegen. Menschen mit Behinderung werden immer noch oft nicht als wertvolles Mitarbeiterpotenzial wahrgenommen. Das Bayerische Sozialministerium führt daher öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zum Thema „Inklusion in der Arbeitswelt“ durch. Die primäre Zielgruppe der Kampagne sind Arbeitgeber. Darüber hinaus wendet sie sich aber auch an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit und ohne Behinderung und letztlich auch an die breite Öffentlichkeit. Im Einzelnen:

- Webseite „Inklusion in Bayern – Wir arbeiten miteinander“:
Zentrales Element der Kampagne ist eine informative zielgruppenorientierte Webseite www.arbeit-inklusive.bayern.de, die Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die interessierte Öffentlichkeit für die Belange von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben informieren und sensibilisieren soll. Die Webseite soll die in erster Linie geforderten Arbeitgeber dazu motivieren, mehr Menschen mit Behinderung einzustellen und helfen, die Vorteile der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu erkennen und Vorurteile abzubauen. Gleichzeitig sollen Menschen mit Behinderung dazu motiviert werden, sich mehr zuzutrauen und sich zu bewerben. Die Webseite beinhaltet zudem zahlreiche gute Beispiele von inklusiven Arbeitgebern und zeigt zahlreiche Möglichkeiten der behinderungsgerechten Arbeitsplatzgestaltung auf.
- Im Herbst 2018 hat das StMAS einen Runden Tisch mit den Bayerischen Wirtschaftsverbänden und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit einberufen. Gemeinsam sollen Lösungen zur Steigerung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben entwickelt werden. Eine Verstetigung des Runden Tisches wird angestrebt.
- Emblem „Inklusion in Bayern – wir arbeiten miteinander“:



Mit der Verleihung des Emblems sollen Arbeitgeber, die sich in beachtlichem Maße um die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben verdient gemacht haben, eine entsprechende Würdigung erfahren. Sie sollen als Vorbild dienen und andere zur Nachahmung animieren, indem sie positive Beispiele aufzeigen, wie in der beruflichen Praxis Inklusion gelebt wird und gelingt.

- Zusätzlich wurden im Rahmen der Kampagne weitere Kommunikationsmittel entwickelt (Großflächenplakate, Aufkleber, Give-aways etc.). Durch zahlreiche Kommunikationsmaßnahmen wie öffentlichkeitswirksame Emblemvergaben, Plakat-Aktionen, Online-Banner, Facebook-Posts etc. wird eine breite Öffentlichkeit erreicht und für das Thema sensibilisiert.
- Die Webseite sowie für die Kampagne aufgelegte Informationsmedien (Flyer, Broschüren) werden in Zusammenarbeit mit den bayerischen Wirtschaftsverbänden und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit fortentwickelt und aktualisiert.

3.1.4 Bewusstseinsbildende Maßnahmen zum Thema Menschen mit psychischer Erkrankung - StMGP³

Bestandsaufnahme:

Trotz gewisser Fortschritte in der gesellschaftlichen Wahrnehmung sind Menschen mit psychischen Störungen nach wie vor stigmatisiert. Dies ist –ungeachtet der sonstigen mit der Stigmatisierung einhergehenden Belastungen für die Betroffenen - insofern von Belang, als die Stigmatisierung einer der wesentlichen Gründe dafür ist, dass Betroffene und

³ Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Angehörige nicht oder verspätet professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Die Konsequenz sind häufig deutlich verschärfte und gravierendere Krankheitsverläufe und mehr Leid für die Erkrankten und die ihnen nahe stehenden Personen. Stigma und Ausgrenzung sind in aller Regel tief im Bewusstsein der Menschen verwurzelt. Sie haben viele unterschiedliche Entstehungsursachen.

Ziele:

Art. 8 UN-BRK: Weiterer, konsekutiver Abbau von Stigma und Ausgrenzung von psychisch beeinträchtigten Menschen durch sehr langfristig angelegte Maßnahmen mit unterschiedlichen Ansatzpunkten. Identifizierung besonders stigmatisierender Krankheitsdiagnosen und Konzeptionierung von gezielten Gegenmaßnahmen, beispielsweise in Form awarenessbildender Kampagnen.

Unterziele:

- Art. 4 UN-BRK: Teilhabe an der Gesellschaft, Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und Akzeptanz
- Art. 25 UN-BRK: Gesundheit

Maßnahmen:

- Das StMGP hat die Jahresschwerpunktkampagnen 2016 und 2017 der psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gewidmet.
- Die Kampagne „Bitte stör mich! Aktiv gegen Depressionen“ 2017 stellt die Depression mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen in den Mittelpunkt, schafft Aufmerksamkeit für eine stigmatisierte Krankheit und die davon betroffenen Menschen. Vor allem aber ermutigt und sensibilisiert sie die gesunden Personen, aktiv auf die Betroffenen zuzugehen. So helfen diese mit, dass die Betroffenen leichter Wege aus ihrer krankheitsbedingten, quälenden Isolation heraus und in professionelle Therapieangebote hinein finden.
- 2018 und 2019 sind und waren die im Rahmen der Jahresschwerpunktkampagnen konzipierten Wanderausstellungen „Kinder**Sprech**Stunde“ und „Lebens**Bilder**Reise“ sehr oft nachgefragt, vielfach gebucht und tragen auch weiterhin zur Destigmatisierung bei.

3.1.5 Barrierefreie Veranstaltungen der Bayerischen Staatsregierung - StMAS

Bestandsaufnahme:

Bei den Informationsangeboten des StMAS wird Wert auf größtmögliche Barrierefreiheit gelegt. Barrierefreiheit ist insofern auch ein wesentlicher Baustein bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen des StMAS.

Das StMAS warb bei allen Ressorts für die barrierefreie Gestaltung von Veranstaltungen und stellte hierfür eine Checkliste als Hilfestellung für die Praxis zur Verfügung.

Ziele:

Art. 8 UN-BRK: Bewusstsein für Menschen mit Behinderung und Achtung ihrer Rechte und Würde

Art. 9 **UN-BRK**, Zugänglichkeit

Art. 21 **UN-BRK**, Zugang zu Informationen

Maßnahme:

Das StMAS hat allen Ressorts ein Konzept zu barrierefreien Veranstaltungen weitergeleitet und für eine entsprechende Umsetzung in den Ressorts geworben.

3.1.6 Aus und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen – StMAS und alle Ressorts

Bestandsaufnahme:

Durch die einzelnen Geschäftsbereiche werden für Beschäftigte der jeweiligen Ministerien und der nachgeordneten Bereiche verschiedene ressortspezifische Fortbildungen in den Bereichen Inklusion und Barrierefreiheit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Hausmittel angeboten. Insbesondere ist die Fortbildung der Beschäftigten im staatlichen Bereich auch ein prioritäres Handlungsfeld des Programms „Bayern barrierefrei“ (dazu schon unter 3.1.2). Darüber hinaus fanden in der Vergangenheit zum Teil ressortübergreifende Fortbildungsveranstaltungen statt, die sich dem Thema Inklusion von Menschen mit Behinderung widmeten. Beispielhaft werden genannt:

Seit 2018 findet im Rahmen des vom StMI federführend organisierten ressortübergreifenden Einführungslehrgang für Nachwuchsführungskräfte im Modul „Moderne Verwaltung“ eine Einheit zum Thema „Inklusion und Barrierefreiheit“ statt. Im Rahmen der Qualifizierungsoffensive II werden ressortübergreifend zudem Fortbildungen zur Erstellung barriere-

refreier Schreiben und zu Besonderheiten in der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen für alle Beschäftigten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene (A 9 bis A 12 bzw. A 13 und ab A 6 bei Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG) angeboten.

Ziel:

Art. 8 UN-BRK: Bewusstseinsbildung für Menschen mit Behinderung.

Unterziele:

- Art. 8 Abs. 2 Bst. d UN-BRK
Ausbau der Sensibilität der Beschäftigten im staatlichen Bereich für die Belange von Menschen mit Behinderung
- Art. 9 Abs. 1 Bst. f UN-BRK
Verbesserung des Zugangs zu Informationen
- Art. 21 Bst. b UN-BRK
Verbesserung der Kommunikation, um den Zugang zu Informationen zu erleichtern

Maßnahmen:

- Im kommenden Fortbildungsprogramm September 2019 bis Juli 2020 des StMAS werden die Seminare „Barrierefreiheit: Leichte Sprache“, „Barrierefreiheit: Gebärdensprache“, „Barrierefreiheit: Unterstützte Kommunikation“, „Schwerhörigkeit“ angeboten.
- Seminar in Deutscher Gebärdensprache für gehörlose Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im StMAS.
- Das StMAS hat regelmäßige Treffen zum Informationsaustausch zwischen dem Inklusionsamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales und dem Gehörlosenverband München und Umland eingerichtet.
- Ressortübergreifend soll ein geplantes E-Learningprogramm zum Thema Schwerbehindertenrecht das bestehende Fortbildungsangebot weiter ergänzen sowie für Beschäftigte grundlegende Informationen zum Schwerbehindertenrecht bieten. Ein Modul des Lernprogrammes wird sich auch mit dem Thema der Barrierefreiheit befassen. Ziel des Lernprogrammes ist unter anderem, über eine erhöhte Informationsbereitstellung zu einer fortlaufenden Sensibilisierung der Beschäftigten für das Thema Inklusion beizutragen.
- Zahlreiche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen berücksichtigen das Thema Inklusion von Menschen mit Behinderung

- Mitwirkung an einem Bund-Länder-Projekt, in dem derzeit ein Fortbildungsangebot zum Thema „Sensibilisierung und Qualifizierung der Sozialgerichtsbarkeit mit Schwerpunkt UN-BRK“ erarbeitet wird.

3.2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG), seine Verordnungen und gesetzlich geregelte Institutionen zur Partizipation (StMAS)

3.2.1 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) - StMAS

Bestandsaufnahme:

In der ersten Fassung des Aktionsplans ist vorgesehen, dass das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz und seine Verordnungen an die Erfordernisse der UN-BRK angepasst werden sollen. Ferner soll der Gleichklang mit dem im Juli 2016 novellierten Bundesbehindertengleichstellungsgesetz soweit als möglich wieder hergestellt werden.

In diesem Zusammenhang hat das StMAS die betroffenen Ressorts, den Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und den Landesbehindertenrat intensiv eingebunden. Derzeit wird die Änderung des BayBGG mit den Ressorts abgestimmt.

Ziele:

Art. 4 Abs. 1 UN-BRK: Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK - soweit nicht schon gegeben - im Anwendungsbereich des BayBGG.

Unterziele:

- Art. 3 Buchst. a UN-BRK
Achtung der Menschenwürde
- Art. 3 Buchst. b, e UN-BRK
Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
- Art. 3 Buchst. c UN-BRK
volle und wirksame Teilhabe und Inklusion
- Art. 3 Buchst. d UN-BRK
Achtung der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderung
- Art. 3 Buchst. f UN-BRK
Zugänglichkeit

Maßnahme:

- Das BayBGG soll in dieser Legislaturperiode redaktionell und inhaltlich an die Erfordernisse der UN-BRK und die Änderungen im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz angepasst werden.

3.2.2 Partizipation von Menschen mit Behinderung – StMAS

3.2.2.1 Beauftragte Person der bayerischen Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung

Bestandsaufnahme:

Nach Durchführung des Bewerbungsverfahrens ist die beauftragte Person, Herr Holger Kiesel, seit Januar 2019 im Hauptamt tätig. Er ist Nachfolger von Frau Irmgard Badura, die im September 2014 (erstmalig) im Hauptamt berufen worden war.

Die Geschäftsstelle der beauftragten Person wurde im Doppelhaushalt 2017/18 um eine Stelle der 4. QE auf nunmehr insgesamt 5,45 Stellen aufgestockt (Bei der Einführung der Geschäftsstelle zum 01.01.1999 war die Geschäftsstelle mit 1 Stelle der 4. QE ausgestattet).

Der konkrete Handlungsbedarf ergibt sich aus

- Art. 33 Abs. 1 UN-BRK
staatliche Anlaufstelle, Unterstützung der staatlichen Koordinierungsstelle
- Nr. 62 Bst. b der abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses⁴
Stärkung der Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Ziel:

Art. 33 Abs. 1 UN-BRK: Stärkung der Position des Amtes der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung zur Gewährleistung der UN-BRK-Zielsetzungen.

Unterziele:

- Art. 4 Abs. 1 Bst. a-e UN-BRK

⁴ Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatsbericht Deutschland vom UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 17.04.2015

Beratung der Staatsregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik insbesondere bei behindertenspezifischen Anliegen zur beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe -

- Art. 4 Abs. 1 Bst. a-i UN-BRK

Aufgreifen von Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Selbsthilfegruppen, von Behindertenverbänden und von Beauftragten auf kommunalen Ebenen -

- Art. 4 Abs. 1 Bst. b-i UN-BRK

Anregung von Maßnahmen zur verbesserten Integration

- Art. 4 Abs.1 Bst. a UN-BRK

Beteiligung bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben

Maßnahmen:

- Berufung einer Person als hauptamtlich tätige beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderung.

3.2.2.2 Landesbehindertenrat - StMAS

Bestandsaufnahme:

Der Bayerische Landesbehindertenrat hat sich gut etabliert. Mit der Anpassung der Verordnung über den Landesbehindertenrat (Landesbehindertenratsverordnung – LBRV) 2014 wurde dessen Position als Beratungsinstanz der Bayerischen Staatsregierung rechtlich weiter gestärkt. Neben regelmäßigen Sitzungen und der Möglichkeit einer frühzeitigen Einbindung und der fachlichen Abstimmung zu einzelnen Themen im Vorfeld der Sitzungen wird der Landesbehindertenrat mehr und mehr in die Lage versetzt, fachlich fundierte Stellungnahmen und Bewertungen für die Staatsregierung abzugeben. Auch kurzfristig können Sondersitzungen einberufen werden, um auf aktuelle, für die Behindertenpolitik relevante Ereignisse zu reagieren. Den Mitgliedern des Landesbehindertenrats ist es zudem möglich, durch Mehrheitsbeschluss Anregungen und Empfehlungen zu fassen. Die Beratung der Bayerischen Staatsregierung durch den Landesbehindertenrat kann nun fundierter fortgeführt werden. Die Arbeit des Landesbehindertenrats ist, unter Berücksichtigung des Partizipationsgedankens der UN-BRK ein wichtiger Bestandteil für die behindertenpolitische Arbeit der Bayerischen Staatsregierung.

Ziele:

Art. 29 Bst. b UN-BRK: Förderung eines Umfeldes, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der

Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen.

Unterziele:

- Art. 29 Bst. b UBst. li UN-BRK: Stärkung der Position des Bayerischen Landesbehindertenrats und Wahrnehmung des Beratungsmandats gegenüber der Bayerischen Staatsregierung
- Art. 4 Abs. 3 UN-BRK: Partizipation

Maßnahmen:

Fortführung der gestärkten Unterstützungs- und Beratungsfunktion des Landesbehindertenrates für die Bayerische Staatsregierung

3.3 Unabhängige Lebensführung und angemessener Lebensunterhalt (StMAS)

3.3.1 Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Bayern - StMAS

Bestandsaufnahme:

Bayern hat im Jahr 2013 mit seiner Bundesratsinitiative die Eckpunkte für ein Bundesteilhabegesetz normiert und damit einen historischen Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit Behinderung eingeleitet.

In der Folge wurde in einem mehrjährigen Abstimmungsprozess zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie unter Beteiligung der Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderung das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz, BTHG) erarbeitet und im Dezember 2016 in Bundestag und Bundesrat verabschiedet.

Das Bundesteilhabegesetz zielt darauf ab, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Einklang mit der UN-BRK und entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 weiterzuentwickeln. Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung umfasst Leistungen zur Deckung behinderungsbedingt bestehender Unterstützungsbedarfe, sie wird mit dem BTHG zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems fortentwickelt. Zugleich soll der demographisch bedingte Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe gebremst werden.

Das Bundesteilhabegesetz sieht dementsprechend folgende zentrale Inhalte vor:

- Behinderungsbegriff: Der Behinderungsbegriff soll im Einklang mit der UN-BRK künftig die Teilhabemöglichkeiten des Einzelnen im örtlichen und gesellschaftlichen Umfeld als Ausgangspunkt haben.
- Personenzentrierung: Die Leistungen zur Teilhabe (sog. Fachleistungen) sollen den individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt stellen und von den Wohnformkategorien ambulant und stationär losgelöst sein, um die Selbstbestimmung und Gestaltungsfreiheit in der Lebensführung zu stärken.
- Trennung der Fachleistungen von den Leistungen der Lebensunterhaltssicherung: Bedarfe zum Lebensunterhalt werden der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kostentragung: Bund) zugeordnet; die Kommunen finanzieren künftig nur noch die behinderungsspezifischen Fachleistungen.
- Einführung eines verbindlichen, partizipativen Teilhabeplanverfahrens / Gesamtplanverfahrens sowie einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung
- Erleichterter Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt: Einführung eines sog. Budgets für Arbeit (d.h. Lohnkostenzuschüsse an den Arbeitgeber und Aufwendungen für die Anwendung und Begleitung am Arbeitsplatz).
- Öffnung des Marktes durch Zulassung anderer Leistungsanbieter neben den Werkstätten für Menschen mit Behinderung.
- Stärkung von Bildungs- und Ausbildungschancen von Menschen mit Behinderung (z. B. künftig Eingliederungshilfeleistungen für Weiterbildungen und Aufbaustudien).
- Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe und im Sozialhilferecht.
- Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten für die Kostenträger (z. B. Modellvorhaben zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit, gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen – sog. Poolen).

Das Bundesteilhabegesetz zieht zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich und eröffnet zudem auf Landesebene gesetzgeberische Gestaltungsspielräume.

Wegen der zum Teil erheblichen Auswirkungen eines gesetzgeberischen Tätigwerdens wurden von Oktober 2015 bis Mai 2019 im Rahmen eines vom Sozialministerium moderierten breitangelegten Beteiligungsprozesses auf Landesebene zunächst die möglichen Inhalte des Bundesteilhabegesetzes und dann die relevanten Regelungsbereiche der bayrischen Umsetzungsgesetze mit allen Verbänden der Leistungserbringer, der Kostenträger und der Menschen mit Behinderung erörtert und die verschiedenen Handlungsoptionen abgewogen.

Ziele:

Art. 19 UN-BRK: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Art. 28 UN-BRK: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)

Unterziele:

- Art. 19, 28 UN-BRK: Leistungen sollen künftig (wie) aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte vermieden werden.
- Art. 19 UN-BRK: Zur sozialraumorientierten Planung sowohl im Bereich der Behindertenhilfe als auch im Bereich der Pflege sowie zur Sicherstellung wohnortnaher Ansprechpartner und Dienste für die Betroffenen soll die Kooperation der überörtlichen und örtlichen Ebene landesrechtlich verankert werden.
- Art. 27 UN-BRK: Das neu eingeführte Budget für Arbeit soll als echte Alternative zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung ausgestaltet werden.
- Art. 7, 19, 28 UN-BRK: Die Bedarfsermittlung soll an die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) angepasst und in einem transparenten Verfahren auch für Kinder und Jugendliche fortentwickelt werden.
- Art. 4 Abs. 3 UN-BRK: Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung sollen künftig –getreu dem Motto „Nicht ohne uns über uns“ – noch enger in die unterschiedlichen Prozesse (u.a. Arbeitsgemeinschaft zur Fortentwicklung der Eingliederungshilfe, Schiedsstelle, Verhandlung der Rahmenverträge) eingebunden werden. Die Funktionalität der Gremien darf jedoch nicht durch eine zu große Zahl an Interessenvertretern gefährdet werden.

Maßnahmen:

Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes in Bayern mit dem allgemeinen Ziel der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des Beteiligungsprozesses sieht das Bayerische Teilhabegesetz I (BayTHG I) vom 9. Januar 2018 (GVBl. 2018 S. 2) als erste Stufe der landesrechtlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes insbesondere folgende Inhalte vor:

- Bündelung der Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege (sowohl ambulant als auch (teil-)stationär) sowie grundsätzlich für ergänzende existenzsichernde Leistungen (Ausnahme: in teilstationären Einrichtungen) bei den Bezirken,

- Verankerung einer Kooperationspflicht der verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften in Bezug auf eine sozialraumorientierte Wahrnehmung der aus dem SGB XII resultierenden Aufgaben,
- Zulassung eines Einzelleistungsvergütungssystems bei den interdisziplinären Frühförderstellen,
- Festlegung eines maximalen Zahlbetrags beim Budget für Arbeit (48 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV), damit wird das Budget für Arbeit in Bayern um 20 Prozent besser ausgestattet als im Bundesgesetz vorgesehen, das bedeutet konkret: Bayern unterstützt Arbeitsentgelte mit fast 240 € monatlich mehr.
- Normierung landesrechtlicher Vorgaben zum Verfahren zur Erarbeitung des Instruments zur Bedarfsermittlung sowie von inhaltlichen Kriterien, die dieses Instrument im Rahmen des Gesamtplanverfahrens erfüllen muss,
- Zulassung anlassloser Wirksamkeits- und Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe bei den Leistungserbringern,
- Benennung der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.) als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, der an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern sowie den Beratungen der Schiedsstelle im Bereich des SGB IX mitwirkt,
- Überarbeitung der Regelungen zur Schiedsstelle,
- Umbenennung des Integrationsamts in Inklusionsamt.

Da das Bundesteilhabegesetz für die umzusetzenden Regelungen unterschiedliche Inkrafttretenszeitpunkte vorsieht, müssen auch die Regelungen im Landesrecht gestaffelt in Kraft treten. Dies hat zur Folge, dass die Regelungen in zwei Gesetzesvorhaben unterteilt werden mussten. Neben den oben aufgeführten gesetzlichen Änderungen des BayTHG I, die im Wesentlichen Anfang 2018 in Kraft getreten sind, soll es zur Umsetzung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden bundesgesetzlichen Regelungen mit dem Bayerischen Teilhabegesetz II (BayTHG II) ein zweites landesrechtliches Ausführungsgesetz mit folgenden wesentlichen Regelungen geben:

- Bestimmung der Bezirke als zuständige Träger der Eingliederungshilfe,
- Verankerung einer Kooperationspflicht auch der neu bestimmten Träger der Eingliederungshilfe mit den verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften in Bezug auf eine sozialraumorientierte Wahrnehmung der aus dem SGB IX und XII resultierenden Aufgaben,

- Zulassung anlassloser Wirksamkeits- und Qualitätsprüfungen durch die Träger der Sozialhilfe bei den Leistungserbringern,
- Benennung der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.) als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, der an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern mitwirkt,
- Gesetzliche Institutionalisierung einer zusätzlichen und paritätisch sowie repräsentativ für die unterschiedlichen Behinderungsarten besetzten Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe.

Neben den oben aufgeführten gesetzlichen Änderungen, die im Wesentlichen Anfang 2018 in Kraft treten sollen, soll es aus gesetzestechnischen Gründen eine Verordnung geben, in der geregelt werden sollen:

- die gesetzliche Institutionalisierung einer zusätzlichen und paritätisch sowie repräsentativ für die unterschiedlichen Behinderungsarten besetzten Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe
- Überführung der landesrechtlichen Vorgaben zum Instrument zur Bedarfsermittlung aus dem Sozialhilferecht in das Recht der Eingliederungshilfe.

3.3.2 Einführung eines Sehbehinderten- und eines Taubsehbehindertengeldes und eines Merzeichens „TbI“ - StMAS

Bestandsaufnahme:

Mit dem Blindengeld als reine Landesleistung trägt der Freistaat Bayern der besonderen Situation seiner blinden, taubblinden, hochgradig sehbehinderten und taubsehbehinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger Rechnung. In Bayern erhalten blinde Menschen ein Blindengeld in Höhe von 610 € monatlich. Taubblinde Menschen erhalten seit 01.01.2013 ein Blindengeld in doppelter Höhe (derzeit 1.220 € monatlich). Seit 01.01.2018 erhalten auch hochgradig sehbehinderte und taubsehbehinderte Menschen ein Blindengeld in Höhe von 30 % bzw. 60 % des vollen Blindengeldes. Das Sehbehindertengeld beträgt derzeit 183 € und das Taubsehbehindertengeld beläuft sich auf aktuell 366 € pro Monat. Das Blindengeld, das keine Pflegebedürftigkeit voraussetzt und alters-, einkommens- und vermögensunabhängig gezahlt wird, dient dem Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen. Noch schwieriger als für blinde Menschen ist es für blinde Menschen mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit, sich im täglichen Leben

zurecht zu finden. Sie können sich weder visuell noch akustisch ausreichend orientieren. Es liegt auf der Hand, dass diese Personengruppe zusätzliche erhöhte behinderungsbedingte Mehraufwendungen hat.

Mit In-Kraft-Treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde das Merkzeichen (TBl) – taubblind – für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis eingeführt. Dieses erhalten schwerbehinderte Menschen, die einen GdB von 100 für die Störung des Sehvermögens und zugleich einen GdB von mindestens 70 für die Störung der Hörfunktion haben. Unabhängig von noch einzuführenden Nachteilsausgleichen konnte mit der Einführung dieses neuen Merkzeichens die gesellschaftliche Anerkennung dieser besonderen Art der Behinderung erreicht werden.

Ziele:

Art. 19 UN-BRK: Unabhängige Lebensführung

Unterziele:

Art. 9 Abs. 1 Bst. b UN-BRK:

Zugang zu Informations- und Kommunikationsdiensten

Maßnahmen:

Mit der Einführung eines Sehbehinderten- und Taubsehbehindertengeldes zum 01.01.2018 konnte die finanzielle Situation von hochgradig sehbehinderten und taubsehbehinderten Menschen verbessert werden.

3.3.3 Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen - StMAS

Bestandsaufnahme:

Die BTHG-Reform hat auch bei den Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung eine Verbesserung erreicht. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung von Behindertenparkplätzen sollen durch die Neuregelung in § 229 Abs. 3 SGB IX erweitert werden. Bisher kommt es bei der Gewährung von Parkerleichterungen maßgeblich auf orthopädische bzw. den Bewegungsapparat betreffende Beeinträchtigungen an.

Um auch Menschen mit nicht in erster Linie orthopädischen Gesundheitsstörungen Zugang zu einer erforderlichen Parkberechtigung zu verschaffen, hatte Bayern im Jahr 1999 eine nur innerhalb Bayerns geltende Erweiterung des Berechtigtenkreises für Parkberechtigungen, das sog. „Bayern-aG“, eingeführt. Mit dem Inkrafttreten von § 146 Abs. 3 SGB

IX zum 01.01.2017 und § 229 Abs. 3 SGB IX zum 01.01.2018 ist das „Bayern-aG“ von der bundesgesetzlichen Regelung weitgehend mitumfasst bzw. ganz überwiegend darin aufgegangen. Daher wurde das „Bayern-aG“ zum Anfang 2019 aufgehoben.

Ziele:

Art. 20 UN-BRK: Persönliche Mobilität

Unterziele:

- Art. 9 Abs. 1 Bst. b UN-BRK:
Zugänglichkeit u. a. zu Straßen
- Art. 19 UN-BRK:
Unabhängige Lebensführung

Maßnahme:

Es kommt für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft zukünftig vermehrt darauf an, ob eine Gesundheitsstörung im Einzelfall zu einer Teilhabebeeinträchtigung führt. Durch die neue Regelung sollen die bisherigen, sich ausschließlich auf den orthopädischen Fachbereich beziehenden Beispiele erweitert werden.

3.3.4 Unabhängige Teilhabeberatung - StMAS

Bestandsaufnahme:

Das BTHG sieht vor, auf der Grundlage des neuen § 32 SGB IX, eine Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (im Folgenden EUTB) zu fördern. Mit der Förderung soll aufbauend auf bestehende Strukturen ein niedrigschwelliges, flächendeckendes, unabhängiges und nach bundeseinheitlichen Qualitätsstandards arbeitendes Beratungsangebot etabliert werden, das Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen zur Stärkung ihrer Teilhabe und Selbstbestimmung und insbesondere ihrer Position im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern zur Verfügung steht. Ein wichtiges Anliegen ist es, dabei die Beratungsmethode des Peer Counseling auszubauen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu am 17.05.2017 eine Förderrichtlinie veröffentlicht, nach deren Maßgabe ab dem 01.01.2018 die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten.

Um ein gutes Angebot an unabhängiger Teilhabeberatung in Bayern zu etablieren und eine möglichst reibungslose Umsetzung zu gewährleisten, wurden die möglichen Akteure, wie die freie Wohlfahrtspflege, die Selbsthilfe und die Bezirke bereits im Frühjahr 2017 zu einem Informationsaustausch eingeladen. Gemeinsames Ziel ist es, die bereits vorhandene gute Beratungslandschaft in Bayern (u. a. Dienste der regionalen und überregionalen offenen Behindertenarbeit -OBA-, sozialpsychiatrische Dienste -SPDi- und psychosozialen Beratungsstellen) durch das neu geschaffene Angebot insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Peerberatung sinnvoll zu ergänzen und die Vernetzung zu fördern. So sollen über das Instrument der Peer-Beratung für Menschen mit Behinderung in lebensweltorientierter Weise niedrigschwellige Zugänge zu Unterstützungsleistungen eröffnet werden. Im September und Oktober 2017 wurden die für Bayern gestellten Anträge mit den Bezirken erörtert, so dass im Anschluss eine qualifizierte Bewertung durch das StMAS gegenüber dem Dienstleister, der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub), abgegeben werden konnte.

Für Bayern wurden in zwei Antragswellen insgesamt 159 Anträge gestellt. Die zur Verfügung stehenden Mittel wurden mit den Antragssummen bei weitem überschritten. Mit Unterstützung der bayerischen Bezirke konnten 90 Anträge befürwortet werden. Die gsub hat am Ende 72 Anträge bewilligt. Zwei Antragsteller haben sich zurückgezogen, somit sind derzeit in Bayern 70 Projekte der EUTB in Bayern bewilligt.

Ziele:

Art. 19 UN-BRK: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit (drohenden) Behinderungen und Angehörige.

Art. 28 UN-BRK: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)

Unterziele:

- Art. 26 Abs. 1 UN-BRK: Höchstmaß an Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung
- Art. 4 Abs. 1 Buchstabe h UN-BRK, Art. 26. Abs. 3 UN-BRK: Für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen
- Art. 12 Abs. 3 UN-BRK: Zugang zu der Unterstützung verschaffen, die Menschen mit Behinderungen zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen

- Art. 19 Buchstabe c UN-BRK: Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft

Maßnahmen:

- Begleitung und Unterstützung der Umsetzungsphase.
- Impulsgeber für die strukturelle Weiterentwicklung der bayerischen Beratungslandschaft.

3.3.5 Anerkennung von in stationären Einrichtungen erlittenem Leid und Unrecht - StMAS

Bestandsaufnahme:

In den Fünfziger-, Sechziger- und frühen Siebziger-Jahren, in der ehemaligen DDR bis 1990, haben viele Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Psychiatrie und der Kinder- und Jugendhilfe Leid und Unrecht erlitten. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages wurde zum 1. Januar 2012 mit dem Fonds Heimerziehung ein Anerkennungs- und Hilfeangebot für die Betroffenen der Heimerziehung in der Kinder- und Jugendhilfe eingerichtet. Dieses wurde zum 1. Juli 2012 auf die Betroffenen der ehemaligen DDR erweitert.

Im Beschluss des Deutschen Bundestages war damals bereits auf die in gleichem Maße Betroffenen hingewiesen worden, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie untergebracht waren.

Mit der Errichtung der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ durch Bund, Länder und Kirchen zum 1. Januar 2017 und den damit verbundenen Anerkennungs- und Beratungsleistungen sind die Opfer aus den Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie nun gleichgestellt. Damit ist die Anforderung nach gleicher Anerkennung vor dem Recht gemäß Art. 13 Abs. 1 UN-BRK erfüllt.

Der vorbereitende Forschungsbericht schätzt die Zahl der Betroffenen für das Gebiet der Bundesrepublik auf insgesamt rd. 116.100, davon 66.500 in stationären Einrichtungen der Psychiatrie und 49.600 in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe. Für die DDR belaufen sich die Schätzungen auf insgesamt rd. 139.900 Betroffene, davon 116.200 in stationären Einrichtungen der Psychiatrie und 23.700 in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Insgesamt wird von einer Zahl von ca. 97.000 Menschen ausgegangen, die das Hilfesystem in Anspruch nehmen könnten. Eine länderspezifische Aufschlüsselung gibt es nicht, für die Anmeldung gilt das Wohnortprinzip.

Die bayerische Anlaufstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe wurde im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales angesiedelt. Sie wurde am 1. April 2017 eröffnet. Die Betroffenen werden dort bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen beratend begleitet und bei der Anmeldung zu den finanziellen Hilfeleistungen unterstützt.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erhalten die Betroffenen eine einmalige pauschale Geldleistung zur selbstbestimmten Verwendung in Höhe von 9.000 € sowie eine einmalige Rentenersatzleistung für sozialversicherungspflichtige Arbeit in Höhe von 3.000 € (bei bis zu zwei Jahren) bzw. 5.000 € (bei mehr als zwei Jahren). Informationen über die Angebote, Leistungen und Verfahren stehen online barrierefrei zur Verfügung.

Um sicherzustellen, dass auch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen das Angebot in Anspruch nehmen können, werden bei Bedarf aufsuchende Beratungstermine vereinbart. Zu allen Gesprächen können zudem Vertrauenspersonen und Assistenzpersonen hinzugezogen werden.

Ziele:

Art. 12 UN-BRK: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Art. 16 UN-BRK: Zugang zur Justiz

Unterziele:

- Art. 12 Abs. 2 UN-BRK:
Rechtliche Gleichstellung
- Art. 16 Abs. 5 UN-BRK:
Erkennung und Untersuchung von Fällen von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen
- Art. 16 Abs. 4 UN-BRK:
Genesung von Menschen, die Opfer von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch wurden

Maßnahmen:

- Der Freistaat Bayern beteiligt sich mit insgesamt neun Millionen € an den Kosten und Leistungen der Stiftung Anerkennung und Hilfe.
- Betrieb der Anlaufstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe im Geschäftsbereich des StMAS
- Beratung der betroffenen Menschen
- Unterstützung bei der Antragstellung
- Barrierefreie Informationsplattform im Internet <https://www.blja.bayern.de/hilfen/stiftung/index.php>
- Koordination zielgerichteter und systematischer Maßnahmen einer bayernweiten Öffentlichkeitsarbeit und Information .
- Die gesellschaftliche Anerkennung des Leids und Unrechts wird in geeigneten öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen ausgedrückt.

3.4 Kinder und Jugendliche mit Behinderung (StMAS, StMUK⁵)

3.4.1 Frühförderung - StMAS, StMUK

Bestandsaufnahme:

Das in Bayern seit vielen Jahren bestehende, vorbildlich und interdisziplinär agierende Netz aus über 200 interdisziplinären Frühförderstellen sowie 19 Sozialpädiatrischen Zentren soll weiterhin befähigt werden, die frühzeitige und qualifizierte Förderung und Therapie von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung wahrzunehmen, um deren möglichst frühzeitige und umfassende Teilhabe in allen Lebenslagen zu erreichen.

Hierfür ist eine finanziell gesicherte Ausgangsgrundlage erforderlich. Die Vergütung von Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen der Rehabilitationsträger mit den Leistungserbringern. Die Entgelte für diese sog. Komplexleistungen, die sowohl heilpädagogische als auch medizinisch-therapeutische Leistungen umfassen, werden dabei auf der Grundlage der Leistungszuständigkeit nach Spezialisierung und Leistungsprofil der Einrichtung, insbesondere den vertretenen Fachdisziplinen und dem Diagnosespektrum der leistungsberechtigten Kinder, aufgeteilt. Die Pauschalierung der Entgelte ist bisher optional zulässig.

⁵ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Nunmehr gibt das Bundesteilhabegesetz eine pauschalierte Aufteilung der Entgelte für die Komplexleistungen verbindlich vor. Es ist allerdings erlaubt, per landesrechtlicher Regelung auch Einzelleistungsvergütungen vorzusehen. Daneben ermöglicht das Bundesteilhabegesetz neben interdisziplinären Frühförderstellen und Sozialpädiatrischen Zentren auch, dass „Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum wie interdisziplinäre Frühförderstellen“ Leistungen der Frühförderung erbringen können. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Kreis der Leistungserbringer auch landesrechtlich erweitert wird.

Ziele:

Art. 7 UN-BRK: Kinder mit Behinderungen

Art. 26 UN-BRK: Habilitation und Rehabilitation

Unterziele:

- Art. 19 UN-BRK: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Art. 25 UN-BRK: Gesundheit
- Art. 24 UN-BRK: Bildung

Maßnahmen:

- Auf Wunsch aller im Bereich der Frühförderung relevanten Akteure wird die Fortführung des aktuellen Abrechnungssystems („Einzelleistungsvergütungssystem“ bei den interdisziplinären Frühförderstellen, „pauschale Abrechnung“ bei den Sozialpädiatrischen Zentren) im Rahmen der Bayerischen Teilhabegesetze ermöglicht.
- Weitere Begleitung und Unterstützung des qualitativ hochwertigen Frühfördersystems in Bayern. Insbesondere wird im Landesrecht keine Regelung eingeführt, die eine Zulassung von Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum wie interdisziplinäre Frühförderstellen vorsieht. Das bestehende bayerische System ist nach einhelliger Meinung qualitativ so hochwertig, dass es keiner „vergleichbaren Einrichtungen“ neben den Interdisziplinären Frühförderstellen bedarf.

3.4.2 Heilpädagogische Tagesstätten (Nachmittagsbetreuung für behinderte Kinder an Förderschulen – StMAS)

Bestandsaufnahme:

Die mittlerweile 225 Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) mit rund 16.000 Plätzen in Bayern sind konzeptionell eigenständige und inklusiv orientierte Einrichtungen. Sie verbessern die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung durch kleine Gruppen und ein qualifiziertes heilpädagogisches und individuelles Förderangebot, das interdisziplinär aufgestellt ist. Dieses Angebot wird auch für Klassen der Förderschule an allgemeinen Schulen, sogenannte Partnerklassen, angeboten. Im Rahmen eines Modellprojekts wurde zudem eine gemeinsame Nachmittagsbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderung an zwei Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ (gemeinsame Bildungs- und Erziehungskonzeption sowie individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler) durchgeführt. Dies hat das StMAS zum Anlass genommen und gemeinsam mit dem Bezirk Oberbayern eine Begleitforschung durchführen lassen. Die Katholische Stiftungsfachhochschule München kam hierbei zu folgendem Ergebnis: Die Teilhabe an der inklusiven Nachmittagsbetreuung stellt eine wirksame und individuell angepasste Unterstützungsmaßnahme im sozialen Umfeld – der Schule – dar, mit der die schulische und soziale Entwicklung der Kinder mit Behinderung gefördert wird. Die inklusive Nachmittagsbetreuung biete individuelle Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten für alle teilnehmenden Kinder. Ebenso schaffe sie einen Handlungsrahmen, innerhalb dessen sich die Kinder frei bewegen sowie erproben können. Als ausschlaggebend für die gelingende Umsetzung des inklusiven Modellprojektes wurde die Haltung der Fachkräfte bzw. des Betreuungspersonals herausgearbeitet. Das Modellprojekt wurde zwischenzeitlich vom Bezirk Oberbayern in die laufende Förderung übernommen, so dass zwischenzeitlich weitere Schulen die inklusive Nachmittagsbetreuung anbieten.

Ziele:

Art. 7 UN-BRK: Kinder mit Behinderungen

Art. 19 UN-BRK: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Unterziele:

- Art. 24 UN-BRK: Bildung
- Art. 25 UN-BRK: Gesundheit
- Art. 26 UN-BRK: Habilitation und Rehabilitation

Maßnahmen:

Koordination und Unterstützung der Akteure (Bezirke, StMUK, Verbände und Träger der freien Wohlfahrtspflege) im laufenden Umsetzungsprozess zur bayernweiten Etablierung einer inklusiven Nachmittagsbetreuung, bei den Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT):

- die Verbesserung des Beteiligungs- und Beschwerdemanagements sowie die fachliche Weiterentwicklung
- die kontinuierliche Öffnung der HPTs hin zum Gemeinwesen und zu den Regelschulen
- der weitere Ausbau von HPT-Außengruppen an Regelschulen mit Partnerklassen oder an Kindertageseinrichtungen.

3.5 Inklusive Bildung (StMAS, StMUK, StMUV⁶, StMELF⁷)

3.5.1 Kindertageseinrichtungen - StMAS

Bestandsaufnahme:

Seit der Normierung des Inklusionsauftrags für Kindertageseinrichtungen in Art. 12 BayKiBiG ist die Zahl der in Regeleinrichtungen betreuten Kinder mit (drohender) Behinderung signifikant gestiegen. Zum 01.01.2007 waren es 4.150 Kinder, zum 01.01.2018 bereits 12.056 Kinder. Die Zahl der integrativen Kindertageseinrichtungen stieg im gleichen Zeitraum um 204,1 % auf 1.557. In diesen Einrichtungen kommen über 2.700 Kräfte zusätzlich zum Einsatz, um Bildung und Teilhabe der Kinder zu unterstützen. Über den erhöhten Gewichtungsfaktor 4,5 für Kinder mit Behinderung oder für von Behinderung bedrohte Kinder mit Eingliederungshilfeanspruch hinaus werden diese zusätzlichen Kräfte im Einvernehmen mit den betreffenden Kommunen im Umfang von 80 % der Personalkosten (kommunaler und staatlicher Förderanteil) gefördert.

Unter Berücksichtigung der Einzelinklusion arbeiten aktuell sogar 4.058 von 9.544 Einrichtungen inklusiv (= 42,5 % aller Kindertageseinrichtungen).

Seit 2013 bezuschusst der Freistaat auch Kinder mit Behinderung in der Kindertagespflege mit dem erhöhten Gewichtungsfaktor 4,5 statt des regulären Gewichtungsfaktors 1,3. Damit werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Lage versetzt, die inklusive Kindertagespflege sukzessive auszubauen.

Im Auftrag des StMAS hat das Staatsinstitut für Frühpädagogik im Zeitraum von 2016 bis 2018 eine Studie zum Thema „Inklusion vor Ort“ (IVO-Studie) durchgeführt. Die IVO-Studie untersuchte die Rahmenbedingungen von Inklusion als gemeinsame Aufgabe von

⁶ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

⁷ Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kindertageseinrichtungen und unterstützenden Strukturen in Bayern. Dabei stand insbesondere die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen mit den Interdisziplinären Frühförderstellen und den – in der Regel an diesen angebotenen – mobilen Heilpädagogischen Fachdiensten in Bayern im Fokus. Befragt wurden Leitungen von Kindertageseinrichtungen und von Interdisziplinären Frühförderstellen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mobilen Heilpädagogischen Fachdienste.

Ziel des Projektes war es, bewährte Strukturen und Konzepte von Kooperation im inklusiven Kontext als Anregung für alle Einrichtungen bekannt zu machen und gleichzeitig Motivationen und Hindernisse auf dem Weg zur Inklusion genauer zu beleuchten. Auf dieser empirischen Grundlage werden wichtige neue Handlungsempfehlungen für die pädagogische Praxis, Fachberatung, Frühförderung, für Träger und Politik entwickelt die die Kindertageseinrichtungen bei ihrer inklusiven pädagogischen Arbeit unterstützen.

Ziele:

Art. 24 UN-BRK: Flächendeckende Umsetzung; nach dem bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gilt, dass Kindern mit besonderen Bedarfslagen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden soll. Dieser gesetzlich verankerte Inklusionsauftrag soll in ganz Bayern erfolgreich umgesetzt werden.

Unterziele:

Gem. Art. 4 lit. i) UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Unterstützungen und Dienste besser geleistet werden können. Die Etablierung und konzeptionelle Weiterentwicklung von multiprofessionellen Teams in Kindertageseinrichtungen stellt insoweit ein wichtiges Unterziel dar.

Maßnahmen:

- Weiterer Ausbau der inklusiven Kindertagesbetreuung mit Schwerpunkt Schülerbetreuung
- Ausbau der inklusiven Tagespflege durch staatliche Förderung mit dem um 350 % erhöhten Gewichtungsfaktor (4,5)
- Ausbau multiprofessioneller Teams in Kindertageseinrichtungen. Diese können einen wertvollen Beitrag zur Inklusion leisten. So ermöglicht etwa die Heilmittlerichtlinie die Heilmittlerbringung, also z. B. logopädische oder ergotherapeutische Förderung, auch in den Räumen der Kindertageseinrichtung. Damit werden den Kindern und Eltern zeitaufwändige und anstrengende Fahrten zu den Therapeuten erspart. Zugleich

gewinnen die pädagogischen Kräfte in den Kindertageseinrichtungen Zeit, die Kinder in ihrem Entwicklungsprozess noch individueller zu begleiten. Zudem besteht die Möglichkeit, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger (ggf. mit entsprechender Vor- bzw. Weiterbildung) als Fachkräfte in (integrativen) Kindertageseinrichtungen anzustellen. Die heilpädagogische Expertise bereichert die pädagogische Arbeit mit Kindern mit besonderem Förderbedarf. Diesen Ansatz gilt es weiterzuverfolgen.

- Das IFP wird insbesondere die Weiterentwicklung von Inklusion in Tageseinrichtungen für Schulkinder weiter intensiv wissenschaftlich begleiten und diese Erkenntnisse und Erfahrungen in einem geplanten Fachtag zum Thema Inklusion in Tageseinrichtungen für Kinder über 6 Jahre mit der pädagogischen Praxis diskutieren.

3.5.2 Schulen - StMUK

Bestandsaufnahme:

Die schulische Inklusion ist eine Daueraufgabe. Sie ist stetig ausgebaut und fortentwickelt worden.

Mit der parteiübergreifend beschlossenen Änderung des BayEUG im Jahr 2011, ausgehend von dem durch die interfraktionelle Arbeitsgruppe des Bildungsausschusses erarbeiteten Gesetzentwurf, wurde die Aufgabe aller Schulen zum inklusiven Unterricht und zur inklusiven Schulentwicklung im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankert (Art. 2 und 30b Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 BayEUG). Zudem wurde der grundsätzlich gleichberechtigte Zugang zur allgemeinen Schule in Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG geregelt, der eine Ausnahme nur unter Kindeswohlgesichtspunkten zulässt. Die Erziehungsberechtigten haben – je nach örtlichen Bedingungen und Schulart unterschiedlich – ein Entscheidungsrecht zwischen allgemeiner Schule und Förderschule. Bayern verfolgt den Weg der Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote, die von der Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler an ihrer (Sprengel-)Schule, über gruppenbezogene Angebote an der Regelschule (Kooperationsklassen und Tandemklassen) bis hin zur Förderschule mit Partnerklassen und offenen Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischem Förderbedarf reichen. Im Schuljahr 2018/19 gibt es inzwischen 356 Schulen, die das Profil „Inklusion“ entwickelt haben und sich in besonderer Weise der Thematik annehmen. Seit dem Schuljahr 2017/18 ist auch eine Bewerbung der beruflichen Schulen (gemeinsam durch Regelschule und Förderschule) möglich. Inklusion ist aber – weder rechtlich, noch tatsächlich - auf die Schulen mit Profil „Inklusion“ beschränkt.

In baulicher Hinsicht wird die Inklusion durch die neuen Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung verankert und in der Förderung durch den Freistaat unterstützt.

Über die einzelne Klasse und einzelne Schule hinaus wird in der Modellregion Inklusion in Kempten die inklusive Entwicklung in der Region mit den verschiedenen schulischen und außerschulischen Partnern in den Blick genommen. Die Modellregion wird wissenschaftlich durch die Ludwig-Maximilians-Universität München und durch die Hochschule Kempten begleitet.

Zur Entscheidung über den jeweils richtigen Förderort bedarf es der Aufklärung über die bestehenden Möglichkeiten und der Beratung, damit die für den jungen Menschen individuell passende Entscheidung getroffen werden kann. Daher wurde die Beratung in verschiedener Hinsicht seit dem Aktionsplan 2013 gestärkt: Zu nennen sind u.a. Ansprechpartner für Inklusion an allen Staatlichen Schulberatungsstellen, die flächendeckende Einführung der interdisziplinären und vernetzten Inklusionsberatung am Schulamt im Bereich der Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen, die spezielle Fortbildung für Schulpsychologen der Realschulen und Gymnasien im Bereich Autismus und zum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie die Broschüre „Inklusion an Schulen in Bayern. Informationen für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen“ und die Broschüre für Eltern zur Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Der gesetzlich verankerte Auftrag zur Umsetzung der UN-BRK wird von den Schulen umgesetzt. Zahlreiche Dienstbesprechungen, Fortbildungsmaßnahmen und sonstige Veranstaltungen hatten seit 2013 Inklusion zum Thema, sodass die Bewusstseinsbildung und die Kenntnisse in diesem Bereich deutlich befördert wurden.

Viele Schulen haben Ansprechpartner für Inklusion benannt. Dies sind an den Realschulen und Gymnasien vor allem die Schulpsychologen mit der vorgenannten Fortbildung zum Bereich Autismus und zum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die beruflichen Schulen haben Ansprechpartner aufgrund der Erfahrungen aus dem Modellversuch „Inklusive berufliche Bildung. in Bayern“ bestimmt. An Grund- und Mittelschulen übernehmen Lehrkräfte regelmäßig einzelne Themen im Kollegium, wozu auch die Inklusion gehören kann. Darüber hinaus stehen als Ansprechpartner im Bereich der Grund- und Mittelschulen die Kooperationsschulräte zur Verfügung.

Zur Inklusion in Bayern gehört auch die Förderschule mit ihrem spezifischen schulischen Angebot und mit ihrer wichtigen Aufgabe als Kompetenzzentrum zur Unterstützung des

Besuchs der allgemeinen Schule. Die Öffnung der Förderschulen wurde 2018 durch die Änderung des BayEUG (Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 und Abs. 9 BayEUG) gestärkt. Neben der offenen Klasse der Förderschule und dem Partnerklassensystem gibt es zahlreiche Kooperationen von Förderschulen und allgemeinen Schulen um gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zu ermöglichen. In der regionalen inklusiven Entwicklung kommt den Förderschulen ebenfalls eine wichtige Rolle zu. Die Maßnahme einer Profilbildung für Förderschulen, die sich in besonderer Weise für die gemeinsame Unterrichtung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf einsetzen, wurde erstmals 2015 umgesetzt.

Zur Stärkung der inklusiven vorschulischen Bildung und des Übergangs Kindertageseinrichtung – Schule wurden 240 Kooperationsbeauftragte in 2018 fortgebildet. Zur Weiterentwicklung wurden ferner zwei Arbeitsgruppen mit Vertretern des StMAS, StMUK, sowie Trägern und Verbänden gebildet: Zum einen eine Arbeitsgruppe zur Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen, den inklusiven Kitas, den Heilpädagogischen Tagesstätten und besonders auch den Schulvorbereitenden Einrichtungen, zum anderen unter Federführung des StMAS die Arbeitsgruppe „Übergangsbegleitung“ zum Übergang aus der vorschulischen Förderung in die Schule, v. a. für Kinder, die vorschulisch von den Frühförderstellen betreut wurden.

Die personelle Unterstützung der Inklusion wurde seit dem Schuljahr 2011/2012 mit jeweils 100 Stellen zusätzlich für Inklusion, d. h. mit nunmehr 800 Stellen im Schuljahr 2018/19 ausgebaut. Neben der Ausstattung der Profilschulen und der Aufstockung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste wurde auch die Unterstützung aus dem eigenen Lehramt ausgebaut (Lehrerstunden für die Schulämter zum flexiblen Einsatz an Grund- und Mittelschulen; Budgetstunden an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen). Im Entwurf der Staatsregierung zum Doppelhaushalt 2019/2020 sind nochmals je 100 Stellen zusätzlich für Inklusion vorgesehen, sodass es im Schuljahr 2020/21 insgesamt 1.000 Stellen zusätzlich für Inklusion sein werden (vorbehaltlich der Entscheidung durch den Bayerischen Landtag). An Grund- und Mittelschulen unterstützen zudem Förderlehrkräfte, in deren Ausbildung die Inklusion verankert ist.

Zudem sollen die Förderschulen mit zusätzlichen Stellen unterstützt werden (2018 bereits 50 Stellen; 2019 und 2020 mit jeweils 100 weiteren Lehrerstellen). Der damit begonnene Weg soll auch danach auf diesem Niveau fortgesetzt werden.

Mit dem Programm „Schule öffnet sich“ (100 Stellen im Jahr 2018 und je 100 Stellen in 2019 und 2020 vorgesehen) werden zudem zusätzliche Schulpsychologen und Schulsozialpädagogen ermöglicht, die auch Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu Gute kommen.

Die fortschreitende Digitalisierung ist zu einem festen Bestandteil des individuellen und gesellschaftlichen Lebens geworden. Digitale Medien bieten ein großes Potential zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen, insbesondere kann der Einsatz von Medien im Zuge der Inklusion helfen, soziale Barrieren abzubauen und Menschen mit Behinderung durch zusätzliche Erfahrungs- und Kommunikationsmöglichkeiten gleichberechtigten Zugang und Teilnahme am Leben zu ermöglichen. Daher entwickeln alle bayerischen Schulen bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 ein Medienkonzept. Dieses ist als Vorhaben der Schulentwicklung im Schulentwicklungsprogramm verankert und wird mit Methoden des Projektmanagements realisiert. Es ermöglicht die Integration bereits bestehender schulinterner Konzepte zur Inklusion und hilft der Schule dabei, Ausbau- oder Fördermaßnahmen im Bereich der Ausstattung pädagogisch zu begründen. Neben bereits etablierten Beratungsnetzwerken werden die Schulen beim Prozess der digitalen Transformation durch die neu etablierten „Koordinatoren Digitale Bildung“ (bzw. „Berater digitale Bildung“) unterstützt.

Für den Einsatz digitaler Medien im Unterricht hat das StMUK „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ als Online-Angebot etabliert. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit von Mebis wurden ergriffen.

Bei der Lehrerbildung in der universitären Phase wurde 2013 Inklusion in der Lehramtsprüfungsordnung I verankert. Zur Unterstützung der weiteren Umsetzung erhalten alle Lehramtsstudierenden im Rahmen der Erziehungswissenschaften beginnend zum Studienjahr 2018/19 ein Basiswissen „Inklusion und Sonderpädagogik“, das durch zwei Koordinierungsbüros in München und Würzburg (v. a. Erarbeitung von Materialien, Vernetzungstreffen) und vom StMUK durch Abordnung von Lehrkräften für Sonderpädagogik unterstützt wird.

Im Referendariat wird das Thema Inklusion ebenfalls behandelt; die Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für die angehenden Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen sowie für die Lehrkräfte für Sonderpädagogik wurden 2014 explizit geändert.

In der Lehrerfortbildung gehört Inklusion zu den im verbindlichen Schwerpunktprogramm benannten Themen. Viele Tausend Fortbildungen haben in diesem Bereich auf zentraler, regionaler, lokaler und schulinterner Ebene seit 2011 stattgefunden. Das Angebot wird

seit 2014 u. a. durch einen regelmäßig stattfindenden Ferienlehrgang an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalentwicklung (ALP) in Dillingen ergänzt, einer Unterstützung für Lehrkräfte vor Unterrichtsbeginn, die erstmals nach den Sommerferien eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Autismus in die Klasse bekommen und sich darauf vorbereiten wollen. Ferner stehen den Lehrkräften drei E-Learning- bzw. Selbstlernkurse an der ALP zur Verfügung (Grundkurs Inklusion sowie zur Inklusion an beruflichen Schulen und an Gymnasien).

Die Wissenschaft begleitet in vielfältiger Weise den Umsetzungsprozess. So wurden seit 2013 u.a. das dreijährige Begleitforschungsprojekt der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats aus der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und der Universität Würzburg (JMU) ebenso abgeschlossen wie die Begleitung des Modellversuchs „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ durch die JMU, die Schulbegleitung im Landkreis München durch die LMU und die inklusive Betreuung am Nachmittag im Rahmen der Mittagsbetreuung und der Ganztageschule durch die Katholische Stiftungsfachhochschule München. An vielen Hochschulen werden zahlreiche Forschungsprojekte durchgeführt, einschließlich derer, die im Rahmen der durch Bundesmittel finanzierten Qualitätsinitiative Lehrerbildung erfolgen.

Zur Gewinnung sonderpädagogischer Expertise wurden Sondermaßnahmen ergriffen und die Studienkapazitäten ausgebaut: an der Universität Regensburg wird ein neuer Standort für Sonderpädagogik mit (zunächst) drei Lehrstühlen eingerichtet. Die bisherigen Standorte LMU, München, und JMU, Würzburg, erhalten je einen zusätzlichen Lehrstuhl. Als Sondermaßnahme erhalten Realschul- und Gymnasiallehrkräfte an Förderschulen eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation, die die Möglichkeit zum Erwerb einer Zweitqualifikation einschließt. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse im Modellversuch „Inklusive Berufliche Bildung in Bayern“ gibt es seit dem Schul- und Studienjahr 2016/17 für Lehrkräfte der Berufsschulen eine universitäre Weiterbildungsmaßnahme im Förderschwerpunkt Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung, die durch eine zweijährige Praxisphase an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung den Erwerb des zusätzlichen Lehramts für Sonderpädagogik ermöglicht. Im Rahmen des Referendariats können angehende Berufsschullehrkräfte einen Teil des Vorbereitungsdienstes an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung erbringen und so zusätzliche Erfahrung im Bereich der Sonderpädagogik gewinnen.

Zur Unterstützung der Lehrkräfte und zur Information der Erziehungsberechtigten sowie der Öffentlichkeit hat das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) ein

Portal Inklusion mit Informationen und Materialien eröffnet (<http://www.inklusion.schule.bayern.de/>) sowie das Kultusministerium seine Homepage (<https://www.km.bayern.de/inklusion>) mit zusätzlichen Informationen, u.a. um das Ringbuch „Inklusion zum Nachschlagen“ erweitert. Auch das 2017 erschienene Handbuch „Individuelle Unterstützung – Nachteilsausgleich – Notenschutz“ soll die Lehrkräfte bei ihrer Arbeit unterstützen.

Verschiedene Broschüren (z. B. für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen; zur Einschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf; zur Ermöglichung von nicht-schulischen Therapieangeboten am Ort Schule) können dort zusätzlich elektronisch abgerufen werden.

Im LehrplanPLUS der Grundschule sowie im LehrplanPLUS für die weiterführenden Schulen wird jeweils im Bildungs- und Erziehungsauftrag der Bereich Inklusion allgemein angesprochen. Der Servicebereich des LehrplanPLUS bietet Materialien zum inklusiven Unterricht an, die vom ISB erarbeitet werden.

Ziel:

Art. 24 Abs. 1 UN-BRK: Inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen

Unterziele:

- Art. 24 Abs. 1 UN-BRK:
Inklusive vorschulische Bildung zur besseren Gestaltung der Übergänge
- Art. 24 Abs. 2 UN-BRK:
Inklusive Schulentwicklung
- Art. 24 Abs. 2 UN-BRK:
Ausbau der schulischen Unterstützung
- Art. 24 Abs. 2; Art. 26 UN-BRK:
Kooperation mit außerschulischen Unterstützungssystemen
- Art. 24 Abs. 2 UN-BRK:
Inklusive Lehrerbildung
- Art. 24 Abs. 2 UN-BRK:
Beratung der Erziehungsberechtigten
- Art. 8 Abs. 2 Bst. b UN-BRK:
Bewusstseinsbildung, Information
- Art. 24 Abs. 2; Art. 26 UN-BRK:
Ganztägige inklusive Bildungs- und Betreuungsangebote
- Art. 9 UN-BRK:

Barrierefreiheit

Maßnahmen:

Der Weg der Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote wird fortgeführt und weiter verbessert.

- Weiterentwicklung einer inklusiven vorschulischen Bildung (v.a. Öffnung der Schulvorbereitenden Einrichtungen durch Kooperation mit Kindertageseinrichtung) und der Kooperation im Übergang Kindertageseinrichtung – Schule.
- Weiterentwicklung der inklusiven Schulentwicklung durch z. B. moderaten Ausbau und qualitative Weiterentwicklung der Schulen mit dem Schulprofil Inklusion und Hineinwirken der Profilschulen in die Regionen; regionale inklusive berufliche Kompetenznetzwerke; Fortführung der inklusiven Region in Kempten mit wissenschaftlicher Begleitung sowie die Entwicklung weiterer inklusiver Regionen; Vernetzungen und fachlicher Austausch auf allen Ebenen; temporäre Förderung in Förderschulen; weitere Öffnung der Förderschulen, weitere Ansprechpartner für Inklusion; Instrumente zur Qualitätssicherung; digitale Medien und virtueller Unterricht; Verankerung der Inklusion in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO); Partizipation der Schülerinnen und Schülern; Berücksichtigung von Flüchtlingen mit sonderpädagogischem Förderbedarf;
- Ausbau der schulischen Unterstützung durch z. B. weiteren Ausbau der personellen Unterstützung; weiterer Aufbau eines Stundenpools beim Staatlichen Schulamt zur gezielten Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler sowie Ausbau der Unterstützung durch die Kooperationsschulräte; Entwicklung neuer Formen des MSD im Bereich der beruflichen Schulen; weitere Umsetzung des Inklusionsthemas im Rahmen des Lehrplan PLUS (Serviceteil);
- Kooperation mit außerschulischen Unterstützungssystemen z. B. im Rahmen des Übergangs Schule-Beruf; Modellversuch zum sog. Poolen von Schulbegleitern im Förderschulbereich; Abschluss und Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlungen der ASMK, KMK und JFMK; Begleitung der Umsetzung des BTHG bzw. Änderung des SGB IX bzw. SGB VIII; Möglichkeiten der Organisation und Unterstützung im inklusiven Ganztag in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe entwickeln und beschreiben.
- Weitere Umsetzung der begonnenen Maßnahmen in der Lehrerbildung (z. B. Basiswissen Inklusion, sonderpädagogische Qualifizierung bzw. Zweitqualifizierung, dritter Ausbildungsstandort in Regensburg.). Weitere Berücksichtigung des Themas Inklusion im Vorbereitungsdienst sowie bei der Lehrerfortbildung einschließlich der

Vernetzung bestimmter Zielgruppen und der Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse;

- Beratung der Erziehungsberechtigten
- Fortführung der bisherigen Strukturen; weitere Fortbildung und Vernetzung der in der Beratung Tätigen; Informationen erstellen und in Beratung mit einbinden (z. B. Broschüre zur Inklusion an den weiterführenden Schulen einschließlich Berufsorientierung und Maßnahmen der Arbeitsagenturen) Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen durch Fort- und Weiterbildung sowie mittels Handreichungen und Vernetzung;
- Unterstützung der Barrierefreiheit an und in den Schulen durch z. B. durch Informationen und durch Erfahrungsaustausch zur Umsetzung der Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung im Bereich Inklusion (einschließlich Ganztags); Verbesserungen bei der Versorgung von blinden und sehgeschädigten Schülerinnen und Schülern mit Lernmitteln.
- Barrierefreiheit und inklusive digitale Bildung
Zur Förderung der Barrierefreiheit im Rahmen des Digitalisierungsprogramms und zur Nutzung digitaler Medien zur Unterstützung von Lernprozessen oder bei Sinnesschädigungen wird zum Schuljahr 2019/20 am ISB ein Arbeitskreis „Barrierefreiheit und inklusive digitale Bildung“ eingerichtet, der eine Handreichung erstellen wird.

3.5.3 Jugendarbeit - StMAS

Bestandsaufnahme:

Im Aktionsplan von 2013 ist vorgesehen, die Entwicklung aller jungen Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – zu fördern, sie zur Selbstbestimmung zu befähigen sowie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen. Jugendarbeit beruht auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, Ehrenamtlichkeit, Selbstorganisation und Partizipation. Daher lässt sich in der Jugendarbeit die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung gut verwirklichen; zugleich werden die jungen Menschen in ihrer Entwicklung unterstützt und in ihrer Befähigung zu einem selbst bestimmten Leben gefördert. In vielen Bereichen der Jugendarbeit gehören junge Menschen mit Behinderung bereits selbstverständlich und gleichberechtigt mit dazu. Darüber hinaus gibt es Angebote, die sich gezielt an junge Menschen mit Behinderung wenden, um sie einerseits mit den Mitteln der Jugendarbeit gezielt zu fördern und andererseits an die allgemeine Jugendarbeit heranzuführen. Jugendarbeit umfasst ein breites und vielfältiges Spektrum von Bildungs- und Freizeitangeboten in Jugendverbänden, Vereinen und Einrichtungen (z. B. Jugendfreizeitstätten, Jugendtreffs und Aktivspielplätzen).

Ziel:

Art. 7 UN-BRK: Kinder mit Behinderungen können gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen.

Unterziele:

- Art. 29 UN-BRK: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
- Art. 30 UN-BRK: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Maßnahmen:

Der Bayerische Jugendring K.d.ö.R. (BJR), der vom Freistaat mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Jugendarbeit beauftragt wurde, beschäftigt sich – auch vor dem Hintergrund der Erwähnung im 2013 fortgeschriebenen Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung – seit langem mit dem Thema „Inklusion“. Beispielhaft seien genannt:

- Behandlung des Themas „Inklusion“ auf dem 146. Hauptausschuss im Frühjahr 2015 unter Anwesenheit der damaligen Behindertenbeauftragten der Bay. Staatsregierung, Frau Badura. Dort wurde auch das Papier „Vielfalt mit Stärken – Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendarbeit“ beschlossen (abrufbar unter <https://www.bjr.de/service/beschluesse/details/vielfalt-mit-staerken-inklusion-von-jungen-menschen-mit-behinderungen-in-der-kinder-und-jugendarbei.html>), in dem sich der BJR auch selbst verpflichtet, künftig auf unterschiedlichste Weise Inklusion innerhalb der Jugendarbeit weiter voranzutreiben, z. B. durch Initiierung und Unterstützung von Fort- und Weiterbildungsangeboten, von Kooperationen und Vernetzung und noch stärkerer Fokussierung auf bauliche Barrierefreiheit bei Jugendeinrichtungen.
- Konkret hat der BJR zuletzt am 15. Dezember 2016 das von der Aktion Mensch geförderte, dreijährige Modellprojekt „Selbstverständlich Inklusion“ ins Leben gerufen, dessen Ziele v. a. die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen an den Angeboten der Jugendarbeit, die Begegnung von Jugendlichen mit und ohne Behinderungen und die Öffnung der Jugendverbände und Strukturen für derartige Projekte sind. Dafür werden zwölf lokale inklusive Netzwerke eingerichtet, mit deren Hilfe wiederum lokale Kooperationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, wie z. B. gemeinsame mehrtägige Fahrten, Kochnachmittage oder Sportfeste etc.
- Zudem hat der BJR ein bayernweites Expertennetzwerk für inklusive Jugendarbeit ins Leben gerufen. Dieses tagt zweimal jährlich und begleitet die Umsetzung von Inklusion in der Jugendarbeit beratend, mit dem Ziel Barrieren abzubauen, Begegnungen und Kontakte zu fördern, JugendleiterInnen und Fachkräfte zu schulen und gleiche

Zugänge zu den Ressourcen der Jugendarbeit zu schaffen. Mitglieder sind sowohl Vertreter der Jugendarbeit (z. B. Bay. Sportjugend, Evangelische Jugend, Kreisjugendringe, Institut für Jugendarbeit Gauting etc.) als auch Träger aus der Behindertenhilfe und Verbände (z. B. Lebenshilfe, LAG Selbsthilfe Bayern, BBSB etc.).

- Außerdem hat der BJR im Rahmen seiner Informationsreihe zur „Nachhaltigkeit bei Einrichtungen der Jugendarbeit“ ein Kapitel der Barrierefreiheit gewidmet, das praxisbezogen die Anforderungen an eine barrierefreie Planung von Baumaßnahmen aufzeigt. Darüber hinaus berät der BJR die Jugendarbeit zur Umsetzung von baulicher Barrierefreiheit.
- Teilhabe setzt eine mindestens barrierearme Kommunikation voraus. In diesem Sinn hat der BJR bereits einige Materialien in leichter Sprache herausgegeben (z. B. Selbstdarstellung auf der Homepage, Zusammenfassung der Satzung, Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, alle Materialien im Rahmen des Projekts „Selbstverständlich Inklusion“) und barrierefreie Formulare erstellt.

3.5.4 Allgemeine Erwachsenenbildung - StMUK

Bestandsaufnahme:

Das Bildungsangebot für erwachsene Menschen mit Behinderung leistet einen erheblichen Anteil an deren gesellschaftlicher Teilhabe. Daher werden die bisherigen Maßnahmen fortgeführt.

Ziele:

Art. 24 UN-BRK: Bildung

Unterziele:

- Art. 29 UN-BRK: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
- Art. 30 UN-BRK: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Maßnahmen:

- Weiterentwicklung der Einbindung von Erwachsenen mit Behinderung in die Angebote der Allgemeinen Erwachsenenbildung.
- Schwerpunktmäßige Förderung von inklusiven Erwachsenenbildungsprojekten aus Mitteln des Bayerischen Kulturfonds.
- Weitere Sensibilisierung und Beratung der Volkshochschulen und der freien Träger der Allgemeinen Erwachsenenbildung insbesondere hinsichtlich

- Verbesserung der Zugänglichkeit von Lern- und Lehrmaterial unter dem Gesichtspunkt der Heterogenität der verschiedenen Personengruppen.
- Angebote zum (Wieder-) Erwerb von Lese- und Schreibkompetenzen als Beitrag zur Inklusion von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen.

3.5.5 Hochschulen und Studium - StMWK

Bestandsaufnahme:

Im Hochschulbereich zeigen die Berichte der Hochschulen, dass erhebliche Anstrengungen unternommen werden, das Konzept der inklusiven Hochschule umzusetzen. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen unterstützen die Studierenden. Im Rahmen des Programms der Bayerischen Staatsregierung zur Barrierefreiheit bei staatlichen Gebäuden wurde damit begonnen, bestehende Hindernisse bei der Zugänglichkeit und den Sanitärräumen in Hochschulgebäuden zu beseitigen. In diesem Zusammenhang sollen noch bis zum 31.07.2019 Überprüfungen der öffentlich zugänglichen Gebäude auf Anpassungsbedarf hinsichtlich der Barrierefreiheit erfolgen. Mit dem Forschungs- und Praxisverbund „Inklusive Hochschule und barrierefreies Bayern“ von sechs Hochschulen (Universitäten Würzburg und Bayreuth, Technische Hochschule Deggendorf und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Ansbach, Landshut und München) unter Koordination durch die Universität Würzburg wurden die in den Initiativen „Inklusive Hochschule“ und „Bayern barrierefrei“ angestoßenen Prozesse zusammengeführt und wissenschaftlich begleitet. Dieses Projekt endete mit der Abschlussveranstaltung am 27. und 28. Mai 2019 in München.

Ziele:

Art. 24 UN-BRK: Inklusive Hochschulen und inklusives Studium

Unterziele:

- Art. 24 Abs. 1 UN-BRK: Förderung der inklusiven Hochschule
- Art. 9 Abs. 1 und 2 UN-BRK: Barrierefreiheit der staatlichen Hochschulen
- Art. 26 Abs. 1 UN-BRK: Kooperation mit außerhochschulischen Partnern

Maßnahmen:

- Förderung der inklusiven Hochschule unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Hochschulen z. B. durch Austausch mit den Hochschulleitungen mit dem Ziel der Gewährleistung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen; Anregung zur be-

darfsgerechten Umsetzung barrierefreier Lehre; Anregung zur Entwicklung von Empfehlungen; Stärkung des Netzwerkes der Beauftragten für Studierende mit Behinderung;

- Fortsetzung der Umsetzung des Ziels Bayern barrierefrei im Hochschulbereich
- Kooperation mit außerhochschulischen Partnern

3.5.6 Studentenwohnheime - StMB

Bestandsaufnahme:

Bei den Studentenwohnheimen der bayerischen Studentenwerke und der sonstigen Träger, deren Studentenwohnheime mit staatlichen Mitteln gefördert wurden, standen am Jahresanfang 2019 insgesamt 160 für Rollstuhlfahrer nutzbare Wohnplätze nach DIN 18040-2 R zur Verfügung.

Die Schaffung von barrierefreien und von uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnplätzen wird fortgesetzt.

Ziele:

Art. 24 UN-BRK: Inklusive Hochschulen und inklusives Studium

Unterziele:

Art. 9 Abs. 1 a UN-BRK:

Gleichberechtigter Zugang zu Einrichtungen / Wohnhäusern

Maßnahmen:

Schaffung von barrierefreien und von uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnplätzen

3.5.7 Verbraucher-/Umweltbildung - StMUV

Bestandsaufnahme:

Angebote der Verbraucherbildung werden durch staatlich anerkannte Träger der Erwachsenenbildung durchgeführt. Sie sind grundsätzlich nicht zugangsbeschränkt und stehen im Sinn des lebenslangen Lernens allen Menschen jeden Alters, insbesondere auch besonderen Verbrauchergruppen wie Menschen mit Behinderung, offen.

Mitarbeiter im Bereich Umweltbildung werden zur Bewusstseinsbildung im Umgang mit behinderten Menschen geschult.

In den Richtlinien zur Förderung von Umweltstationen (Ziff. 4.2.10) ist vorgegeben: „Auf dem gesamten Gelände einer staatliche anerkannten Umweltstation ist ein möglichst barrierefreier Zugang zu Umweltbildungselementen/Infostellen zu gewährleisten.“

Ziele:

Art. 24 UN-BRK: inklusive Bildung

Unterziele:

- Art. 24 UN-BRK:
Gleichberechtigter Zugang zu Umweltbildungsangeboten im außerschulischen Bereich sowie zur Erwachsenenbildung -
- Art. 24 Abs. 1 UN-BRK:
Weiterentwicklung der Ansprache von Erwachsenen mit Behinderung bei Angeboten der Verbraucherbildung, um eine Teilhabe an der Gesellschaft und dem Wirtschaftsleben zu befördern

Maßnahmen:

- Weitere Stärkung der Inklusion in der Arbeit der Umweltstationen und anderer Einrichtungen der Umweltbildung/Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) im Rahmen der Förderpraxis und zukünftiger Neufassungen der Richtlinien zur Förderung von Umweltstationen sowie der Richtlinien für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern (Unterziel 1)
- Erweiterung des Seminar- und Kursangebotes der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege um spezifische Angebote für Menschen mit Behinderung; Fortlaufend, aktuell Sondierung mit betroffenen Verbänden (Unterziel 1)
- Pilotierung von Verbraucherbildungsangeboten in den Bereichen Finanzen und digitale Welt, die gezielt auf Menschen mit Behinderung zugeschnitten sind (Unterziel 2)

3.5.8 Praxisorientierter Unterricht - StMELF

3.5.8.1 Erlebnis Bauernhof

Bestandsaufnahme:

Schulkinder der Jahrestufen drei und vier erleben in erlebnisorientierten Angeboten praxisnah und an den Lehrplan angepasst die Arbeit auf einem Bauernhof. Für Schülerinnen

und Schüler der Förderschulen wurde 2015 das Angebot für alle Jahrgangsstufen erweitert. Das Programm Erlebnis Bauernhof will dazu beitragen, bei Kindern als Verbraucher von morgen zum einen Wertschätzung für Lebensmittel aus heimischer Erzeugung und zum anderen ein realistisches Bild der nachhaltigen bäuerlichen Arbeit zu erzielen. Die am Programm teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe bieten lehrplanbezogene Lernprogramme an, die die im LehrplanPLUS geforderten Kompetenzen bei Schulkindern stärken. Der Bauernhof ist ein idealer Ort, um mit allen Sinnen zu lernen und aktiv zu sein. Schülerinnen und Schüler erleben die Produktion unserer Lebensmittel und können Landwirtschaft, Natur und Umwelt besser begreifen. Seit Beginn des Programms „Erlebnis Bauernhof“ 2012 haben 713 Klassen aus Förderschulen (SFZ) teilgenommen.

Ziel:

Art. 24 Abs. 1 Bst. c UN-BRK: Befähigung zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft. Vertiefung von Lerninhalten, Vermittlung und Sachwissen und Kompetenz

Unterziele:

- Art. 24 Abs.2 Bst. e UN-BRK
Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten und soziale Entwicklung
- Art. 19 UN-BRK:
Unabhängige Lebensführung

Maßnahmen:

- Das Programm „Erlebnis Bauernhof“ des StMELF ermöglicht auch Förderschulen und Deutschklassen die Teilnahme. Jede Förderschulklasse kann einmal ein Lernprogramm auf einem Bauernhof kostenlos in Anspruch nehmen. Das gilt für alle Jahrgangsstufen.
- Es werden laufend Fortbildungen für die teilnehmenden Landwirte und Landwirtinnen angeboten. Im Bereich Förderschulen gibt es eine 1-tägige Fortbildung „Erlebnisorientiertes Arbeiten mit Förderschulklassen im Programm Erlebnis Bauernhof“, die seit 2016 von den ÄELF über die Akademie Diversifizierung angeboten wird. 2016 haben 7 ÄELF diese Fortbildung bayernweit angeboten.
- Über FIBS (Fortbildung in bayerischen Schulen) werden jedes Jahr bayernweit Fortbildungen für Lehrkräfte zum Programm ErleB angeboten und den Lehrern der Nutzen und die Möglichkeiten des außerschulischen Lernortes Bauernhof aufgezeigt. Dies kann auch von Lehrkräften von Sonderpädagogischen Förderzentren in Anspruch genommen werden.

3.5.8.2 Soziale Landwirtschaft

Bestandsaufnahme:

Das StMELF hat die Landesanstalt für Landwirtschaft 2014 mit einer Bestandsaufnahme des Angebotes in Bayern und einer umfassenden Analyse der Sozialen Landwirtschaft beauftragt. Es wurde aufgezeigt, dass die Angebote im Bereich der Sozialen Landwirtschaft (im Folgenden SozLw) sich an Menschen mit körperlichen, geistigen, sozialen und/oder psychischen Beeinträchtigungen, auch Lernschwächen und sozialen Eingliederungsproblemen, richten. Also an Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Ziel der Angebote der Sozialen Landwirtschaft ist es, durch den Aufenthalt auf dem Bauernhof und im Kontakt mit der Natur die positiven Wirkungen auf das Befinden und die Entwicklung der Nutzer zu fördern. Kostenträger sind u.a. die Bezirke, das Jobcenter, die Kranken- und Pflegeversicherung. Die Angebote umfassen die Rundum-Versorgung mit Integration in den Familienalltag bis zum selbstständigen Leben in einer abgeschlossenen Wohnung auf dem Hof oder dem ausschließlichen Arbeiten auf dem Hof.

Derzeit sind die Angebote der landwirtschaftlichen Betriebe, die Maßnahmen der SozLw anbieten, vorwiegend auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet. Diese Betriebe verfolgen mit der SozLw vor allem die Ziele Bildung und Erziehung für Kinder und bieten Angebote in der schulfreien Betreuungszeit an. Bei der Hälfte der Angebote von landwirtschaftlichen Betrieben für Kinder und Jugendliche handelt es sich dabei um kurze Maßnahmen, mit einer Dauer von maximal einem Tag und z. T. in regelmäßigen Abständen von zwei Wochen.

Ziel:

Art. 24 Abs. 1 Bst. c UN-BRK: Befähigung zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft.

Unterziele:

- Art. 24 Abs.2 Bst. e UN-BRK
Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten und soziale Entwicklung
- Art. 19 UN-BRK:
Unabhängige Lebensführung

Maßnahmen:

- Für jeden Regierungsbezirk ist ein „Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft“ benannt, der an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beschäftigt ist. Diese

bündeln die Angebote und Nachfragen bzw. vermitteln an entsprechenden Stellen. Darüber hinaus entwickeln sie Maßnahmen wie die Vernetzung der Akteure.

- Seit 2012 werden durch die Agrarsoziale Gesellschaft in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regelmäßig Seminare für interessierte Anbieter aus der Landwirtschaft angeboten. Für interessierte Landwirte werden weitere Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt, um Fachwissen für die Erstellung betriebsspezifischer, zielgruppengerechter Angebote zu vermitteln.

3.6 Teilhabe am Arbeitsleben (StMAS, StMUK, StMFH⁸, StMWi⁹)

3.6.1 Allgemeine Informationen

Bestandsaufnahme:

Die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben - die berufliche Inklusion - ist eine wesentliche Aufgabe der Bayerischen Staatsregierung. Sie ist zugleich eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe.

Von der positiven Lage am Arbeitsmarkt profitieren nahezu alle Personengruppen. Bei Menschen mit Behinderung ist der Aufschwung dagegen noch nicht vollständig angekommen. Nach wie vor ist die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung nicht zufriedenstellend. Daher sind auch weiterhin die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen von Menschen mit Behinderung und die Schaffung neuer Arbeitsplätze für diese Menschen mit Regelleistungen und Sonderprogrammen erforderlich. Zudem sind Arbeitgeber über die vielfältigen Möglichkeiten der Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und die daraus resultierenden Vorteile zu informieren. Dies tut das Bayerische Sozialministerium mit der Kampagne „Inklusion in Bayern – Wir arbeiten miteinander“. Zu dieser Kampagne siehe bereits unter 3.1.3.

3.6.2 Privater Bereich - StMAS

Bestandsaufnahme:

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

- Die bisherige modellhafte Maßnahme „Berufsorientierung individuell“ zur Durchführung von Berufsorientierungen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung wird

⁸ Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

⁹ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

im Rahmen des § 48 SGB III von StMAS, StMUK und RD Bayern als eigenständige Maßnahme unter der Federführung der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit weitergeführt.

- Maßnahme „Übergang Förderschule – Beruf“: Die erfolgreiche Gesamtmaßnahme „Übergang Förderschule – Beruf“ wurde bis 31.08.2024 verlängert. 558 vermittelte geistig behinderte Förderschülerinnen und Förderschüler bei 1.167 Teilnehmern (Stand: September 2018). Dies bedeutet eine Vermittlungsquote von rund 48%!
- Maßnahme „Initiative Inklusion“: Bayern fördert mit Mitteln der Ausgleichsabgabe die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung. Bilanz seit Programmstart: Förderung von 486 neuen Ausbildungsplätzen und 1.062 neuen Arbeitsplätzen.
- „Werkstatt Inklusiv“: Förderung neuer Außenarbeitsplätze für schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. WerkGesamtvo-lumen: 2,3 Mio. €, Programmzeitraum: März 2010 bis Ende 2019. Bilanz seit Pro-grammstart: Förderung von 839 neuen Außenarbeitsplätzen.
- Maßnahme „Langzeitarbeitslose Schwerbehinderte Schnell Eingliedern“ (LASSE) zur Förderung des Übergangs von Langzeitarbeitslosen mit Behinderung in den allge- meinen Arbeitsmarkt. Bisher konnten 312 Teilnehmer in ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden.
- Modellprojekt „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt“ (BÜWA) zur Förderung des Übergangs von behinderten Werkstattbeschäftigten auf den allge- meinen Arbeitsmarkt. Bilanz seit Programmstart: 87 erfolgreiche Vermittlungen in Ar- beitsverhältnisse (Stand Dez. 2018) bei 260 Teilnehmern. Das entspricht einer Ver- mittlungsquote von rund 33%.
- Maßnahme „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“: Bayern beteiligt sich seit 2016 am Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“. Hierfür erhält Bayern Mittel aus dem Bundesausgleichsfonds. Die Mittel sollen insbesondere dafür genutzt wer- den, um neue Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben für psychisch kranke und behin- derte Menschen sowie Wechsler aus WfbM zu schaffen.

Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ergeben sich im Bereich „Inklusion ins Arbeitsleben“ folgende Neuerungen:

- Ein Mehr an beruflicher Teilhabe lässt sich auch durch eine behutsame Öffnung der Werkstätten und durch eine Erweiterung ihres Angebots erreichen. Im Zuge der BTHG-Reform sollen daher sog. andere Leistungsanbieter neben die Angebote der WfbM treten und dem Einzelnen ermöglichen, ein einzelnes Angebot seinem individu-

ellen Bedarf und seinen Wünschen entsprechend auch außerhalb der WfbM in Anspruch zu nehmen. Dabei war es stets eine bayerische Position, darauf zu achten, dass die anderen Leistungsanbieter grundsätzlich dieselben Qualitätsanforderungen wie die WfbM erfüllen (müssen).

- Schon mit dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK aus dem Jahr 2011 nahm der Bund das zehnjährige Bestehen der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) zum Anlass, mit den Werkstatträten und den Werkstätten in einen Dialog über die Reformierung der WMVO zu treten. Die Weiterentwicklung der WMVO hin zu mehr echter Mitbestimmung wurde und wird vom StMAS unterstützt. Im Zuge der BTHG-Reform konnten nunmehr erhebliche Verbesserungen erreicht werden, wie die Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung in WfbM, die Einführung von Frauenbeauftragten, die Neuregelungen der Mitwirkung des Werkstatrates sowie des Kosten- und Sachaufwands des Werkstatrates. Diese Verbesserungen werden ausdrücklich begrüßt. Sie stärken die Selbstvertretung und damit die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung in WfbM.
- Um die Durchlässigkeit der Werkstätten und die Akzeptanz einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei Werkstattbeschäftigten weiter zu steigern, hat sich Bayern beim Bund für ein gesetzlich geregeltes Rückkehrrecht in die Werkstatt für den Fall, dass eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt scheitern sollte, eingesetzt. Der im Zuge der BTHG-Reform ergänzte § 220 SGB IX sieht nun erstmals ein solches gesetzliches Rückkehrrecht vor.
- Schließlich wurde zum 01.01.2018 zur Förderung der beruflichen Inklusion ein sog. Budget für Arbeit eingeführt (§ 61 Abs. 1 SGB IX). Es enthält einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75% des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, jedoch höchstens 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Bayern hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Landesrecht vom Prozentsatz der Bezugsgröße nach oben abzuweichen. Die Bezugsgröße beträgt in Bayern 48%. Damit kann die 75%-regelung beim Lohnkostenzuschuss bei Arbeitsentgelten bis 1.904 € ausgeschöpft werden. Dadurch wurde das Budget für Arbeit auf Landesebene um 20 % besser als auf Bundesebene ausgestaltet. Das bedeutet konkret: Bayern unterstützt Arbeitsentgelte mit fast 240 € monatlich mehr. Ziel ist es, hierdurch eine echte Alternative zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu schaffen.

Darüber hinaus wurde 2019 im Arbeitsmarktfonds erstmals ein eigener Förderschwerpunkt für Menschen mit Behinderung eingerichtet (bisher eine der Zielgruppen im Förderschwerpunkt „Experimentiertopf, Regionale Arbeitsmarktinitiativen“).

Ziele:

Art. 27 Abs. 1 Bst. h UN-BRK: Förderung von geeigneten Maßnahmen und Strategien zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

Unterziele:

- Art. 24 Abs.1 UN-BRK:
Berufliche Bildung
- Art. 19 UN-BRK:
Unabhängige Lebensführung
- Art. 26 UN-BRK:
Höchstmaß an Unabhängigkeit
- Art. 28 Abs. 1 UN-BRK:
Angemessener Lebensstandard
- Art. 29 und 30 UN-BRK:
Teilhabe am öffentliche Leben und allen übrigen Lebensbereichen

Maßnahmen:

- Möglichst effektive Umsetzung des mit dem BTHG geschaffenen Budgets für Arbeit auf Landesebene.

3.6.3 Soziale Landwirtschaft - StMELF

Bestandsaufnahme:

In der Sozialen Landwirtschaft (vgl. 3.5.8.2.) werden Menschen aller Altersstufen mit besonderen (sozialen) Bedürfnissen und/oder Behinderungen auf Bauernhöfen betreut und beschäftigt. Es sind insgesamt ca. 400 Menschen mit besonderen Bedürfnissen in der Land-, Forstwirtschaft und dem Gartenbau beschäftigt, vorrangig bei sozialen Organisationen wie Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Integrationsbetrieben oder Berufsbildungsstätten/ Jugendberufshilfeeinrichtungen. Bei den sozialen Einrichtungen hat die SozLw eine lange Tradition, landwirtschaftliche Betriebe sind dagegen erst seit wenigen Jahren verstärkt aktiv. Einige Landwirte bieten Praktikumsplätze oder Arbeitsplätze an, so dass Menschen mit Behinderung für einen längeren Zeitraum auf dem Hof lernen und/oder arbeiten können.

Ziele:

Art. 27 Abs. 1 Bst. h UN-BRK: Förderung von geeigneten Maßnahmen und Strategien zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

Unterziele:

- Art. 24 Abs.1 UN-BRK:
Berufliche Bildung
- Art. 19 UN-BRK:
Unabhängige Lebensführung

Maßnahmen:

Landwirtschaftliche Betriebe, die Betreuung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung anbieten möchten, werden durch das StMELF beraten. Die sieben Ansprechpartner in jedem Regierungsbezirk, die an einen AELF beschäftigt sind, bündeln Angebot und Nachfrage und entwickeln neue Maßnahmen. Die Landesanstalt für Landwirtschaft entwickelt eine Qualifizierungsmaßnahme für Landwirte.

3.6.4 Vergaberecht - StMWi

Bestandsaufnahme:

Im Falle der Beschränkten Ausschreibung und der Verhandlungsvergabe sieht die Bevorzugten-Richtlinie vor, dass regelmäßig auch Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern sind.

Darüber hinaus ist in der Bevorzugten-Richtlinie festgelegt, dass im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Angebote die Preise bevorzugter Bewerber mit Abschlägen, die sich nach dem Auftragswert richten, zu versehen sind und bei gleicher Wirtschaftlichkeit dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt werden soll.

Für Vergaben im Oberschwellenbereich ist bereits in § 118 GWB geregelt, dass öffentliche Auftraggeber das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Integrationsbetrieben vorbehalten können.

Mit der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung in Bayern zum 01.01.2018 besteht nun die Möglichkeit, öffentliche Aufträge an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

und Integrationsunternehmen im Wege der Verhandlungsvergabe mit Einholung von Vergleichsangeboten an diese zu vergeben.

Gem. § 8 Abs. 4 Nr. 16 a UVgO kann ein Auftrag stets durch Verhandlungsvergabe vergeben werden, sofern der Auftrag ausschließlich an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben werden soll.

Mit diesen Maßnahmen sollen die Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Inklusionsbetrieben gesichert und gefördert werden.

Ziel:

Art. 27 Abs. 1 Bst. h UN-BRK: Förderung von Strategien und Maßnahmen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

Unterziele:

- Art. 27 Abs. 1 Bst. b UN-BRK:
Gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit
- Art. 27 Abs. 1 Bst. e UN-BRK:
Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung, Erhalt und Beibehaltung eines Arbeitsplatzes

Maßnahmen:

- Ergänzung der Bevorzugten-Richtlinie um Inklusionsbetriebe
- Heranziehen der Unterschwellenvergabeverordnung

3.6.5 Öffentlicher Bereich - StMFH und alle Ressorts

Bestandsaufnahme:

Die Förderung der Gleichberechtigung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen ist ein erklärtes Ziel der Staatsregierung. Hierzu gehört insbesondere die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben. Dem Freistaat Bayern kommt als öffentlichem Arbeitgeber in diesem Bereich eine besondere Fürsorgepflicht und Vorbildfunktion zu. Dies lässt bereits Art. 27 Abs. 1 Bst. g der UN-BRK erkennen, der die Vertragsstaaten verpflichtet, insbesondere Menschen mit Behinderung im öffentlichen Sektor zu beschäftigen.

Im Bereich des öffentlichen Dienstes des Freistaates Bayern tragen die bestehenden beamten- und tarifrechtlichen Rahmenbedingungen den Anforderungen der UN-BRK nach wie vor bereits in hohem Maße Rechnung. Dazu gehören z. B. eine gleichwertige und diskriminierungsfreie Bezahlung (Art. 27 Abs. 1 Bst. b UN-BRK) sowie gleichberechtigte Zugangsmöglichkeiten zum öffentlichen Dienst für Menschen mit und ohne Behinderung. Ernennungen haben nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf eine Behinderung zu erfolgen (§ 9 BeamtStG).

Die Beschäftigungssituation von schwerbehinderten Menschen beim Freistaat Bayern wird darüber hinaus durch konkrete Maßnahmen weiter verbessert. So gehen beispielsweise die Bayerischen Inklusionsrichtlinien zugunsten der Beschäftigten über die gesetzlichen Regelungen hinaus und stellen ein umfassendes Regelwerk für eine verbesserte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Dienst dar. Mit Art. 6c des Haushaltsgesetzes besteht zudem im Einstellungsbereich ein bewährtes Instrument zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung.

Auch die einzelnen Schwerbehindertenvertretungen des Freistaates Bayern sowie die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden des Freistaates Bayern (AGSV Bayern) tragen durch ihr großes Engagement zum Gelingen der Inklusion bei, indem sie sich nach Kräften für die erfolgreiche Teilhabe von Beschäftigten mit Behinderung im öffentlichen Dienst einsetzen.

Darüber hinaus unterstützt der Freistaat Bayern auch außerhalb des öffentlichen Dienstes die Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben. Ein Instrument ist dabei die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe, um Menschen mit Behinderung mittelbar zu fördern. Der Freistaat Bayern strebt daher ein möglichst hohes Auftragsvolumen an diese an. Näheres unter: Vergaberecht.

Ziele:

Art. 27 Abs. 1 UN-BRK: Teilhabe am Arbeitsleben

Unterziele:

- Art. 27 Abs. 1 Bst. b UN-BRK:
Chancengleichheit und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit
- Art. 27 Abs. 1 Bst. g UN-BRK:
Beschäftigung im öffentlichen Sektor

Maßnahmen:

- Schaffung gesonderter Haushaltstitel:
Um die Auftragsvergabe des Freistaates Bayern an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zu fördern und das bestehende Auftragsvolumen weiter auszubauen, wurden im Doppelhaushalt 2017/2018 erstmals eigenständige Haushaltstitel im Sammelkapitel eines jeden Einzelplans für die zentrale Verbuchung von Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe eingerichtet. Die Berücksichtigung von Aufträgen an Inklusionsbetriebe steht im Einklang mit der durch das Bundesteilhabegesetz neu eingetretenen Rechtslage zur bevorzugten Vergabe der öffentlichen Hand an Inklusionsbetriebe. Die neu geschaffenen Haushaltstitel sollen auch in den kommenden Haushaltsjahren beibehalten werden.
- Art. 6c Haushaltsgesetz:
Mit Art. 6c des Haushaltsgesetzes besteht beim Freistaat Bayern bereits seit Jahren ein bewährtes Instrument zur Förderung der Einstellung von schwerbehinderten Menschen. Entsprechend dieser Regelung sind jährlich eine bestimmte Anzahl an Stellen gesperrt und der Einstellung schwerbehinderter Menschen vorbehalten. Mit Nachtragshaushaltsgesetz 2018 wurde die Stellensperre des Art. 6c HG von 150 Stellen p.a. auf 200 Stellen p.a. erhöht. Hierdurch sollen jährlich mindestens 200 schwerbehinderte Menschen einen Arbeitsplatz beim Freistaat Bayern erhalten.
- Bayerische Inklusionsrichtlinien:
Die bestehenden Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern werden fortlaufend weiterentwickelt und an die aktuellen Bedürfnisse angepasst. So wurden beispielsweise die Teilhaberichtlinien des Freistaates Bayern (Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zur Ausgestaltung der Vorschriften des SGB IX auf schwerbehinderte Beschäftigte) vollständig novelliert und als „Bayerische Inklusionsrichtlinien“ neu bekanntgegeben. Dadurch wurden die bestehenden Rahmenbedingungen weiter verbessert.

3.7 Mädchen und Frauen mit Behinderung (StMAS)

Bestandsaufnahme:

Die Inklusion von Mädchen und Frauen mit Behinderung wird stetig weiterentwickelt. Folgenden Maßnahmen wurden durchgeführt:

- Netzwerkfrauen Bayern: dieses dient unter dem Dach der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE (LAG SELBSTHILFE) betroffenen Frauen und Mädchen als Anlaufstelle und arbeitet daran, eine handlungsfähige Struktur von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern aufzubauen.
- Das Projekt der LAG Selbsthilfe unter Beteiligung der Netzwerkfrauen „Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Bayern“ hat wichtige Impulse für Gewaltprävention und die Unterstützung von Frauen mit Behinderung in Krisensituationen gesetzt. In zwei Schulungszyklen wurden Frauen, die in Werkstätten arbeiten bzw. in Wohnheimen leben, zu Frauenbeauftragten ausgebildet. An ihrer Seite stehen Unterstützerinnen, die ebenfalls geschult wurden. Für das Projekt standen aus dem ehemaligen Sozialfonds insg. 450.000 € zur Verfügung. Das Projektziel des Projekts ist erfüllt. Insgesamt wurden in sechs Regierungsbezirken insg. 18 Frauenbeauftragte und ebenso viele Unterstützerinnen geschult. Mit den Schulungsunterlagen stehen notwendige Grundlagen für weitere Schulungen zur Verfügung. Das Projekt wurde bis 31. Dezember 2018 gefördert.
- Förderung eines Projekts zur Erleichterung des Zugangs gewaltbetroffener Frauen mit Behinderung zum Hilfe- und Unterstützungssystem für Gewaltbetroffene: Inhalt war die Einrichtung eines zentralen barrierearmen Webportals mit Informationen für Frauen mit Behinderung zu häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie die Durchführung einer modularen Fortbildung für Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern und Frauennotrufen zur Beratung und Unterstützung von Frauen mit Behinderung. Das vom Paritätischen Landesverband Bayern e.V. durchgeführte Projekt wurde mit rd. 180.600 € aus dem ehemaligen Sozialfonds gefördert. Das Projektziel ist erreicht. Der Paritätische bietet unter www.wege-aus-der-gewalt.de eine barrierearme Service-Homepage für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung an. Die Pflege und Aktualisierung der Homepage wird auch nach Projektabschluss gefördert. Zudem hat der Paritätische ein Curriculum für Fortbildungsmaßnahmen entwickelt und dieses in einer modular aufgebauten Fortbildung umgesetzt.

Ziel:

Art. 6 UN-BRK: Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen.

Unterziele:

- Art. 3 Buchst. g UN-BRK: Beachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau

- Art. 16 UN-BRK: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu gewährleisten, unter Beachtung der geschlechtsspezifischen Aspekte
- Art. 28 Buchst. b UN-BRK: Sicherung eines angemessenen Lebensstandards und sozialen Schutzes, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern
- Art. 29 Buchstabe b UN-BRK: Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten
- Art. 30 Abs. 1 UN-BRK: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
- Art. 4 Abs. 1 Buchstabe h UN-BRK: Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen
- Art. 9 Abs. 2 f UN-BRK: geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit Zugang zu Informationen gewährleistet wird
- Art. 19 Buchstabe b UN-BRK: Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten

Maßnahmen:

- Fortführung der Unterstützung der Netzwerkfrauen Bayern unter dem Dach der LAG SELBSTHILFE. Damit Ermöglichung innovativer Projekte für die Inklusion von Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern.
- Im Anschluss an das Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ wird eine weitere Nutzung der im Rahmen des Projekts erarbeiteten Schulungsunterlagen und gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sichergestellt durch eine neue Teilzeitstelle mit Schwerpunktsetzung „Gewalt“ bei den Netzwerkfrauen Bayern.

3.8 Menschen mit Behinderung im Alter (StMAS)

3.8.1 Alt gewordene Menschen mit Behinderung - StMAS

Bestandsaufnahme:

Zukünftig wird schon aus demografischer Sicht die Anzahl der Menschen mit lebenslanger Behinderung über 65 Jahren weiter ansteigen.

Rahmenkonzepte der Bezirke

Auf der Grundlage der Leitlinien des vom StMAS initiierten „Runden Tisches – Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern“ entwickeln die Bayerischen Bezirke Rahmenkonzepte zur Situation älterer Menschen mit Behinderung. Diese werden durch die Sachstandsberichte der einzelnen Bezirke für den Fachausschuss Soziales, der in einem zweijährigen Turnus erfolgt, nach einer vereinbarten Struktur fortgeschrieben.

Zuständigkeiten für Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege in Bayern

Bis 28.02.2018 waren die Bezirke als überörtliche Träger neben den Leistungen der Eingliederungshilfe nur für die Leistungen der Hilfe zur Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen zuständig. Für den ambulanten Bereich hingegen waren grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Dies führte dazu, dass ältere Menschen mit Behinderung, die ambulant leben, in der Regel zwei behördliche Ansprechpartner hatten.

Infolge der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des damit verbundenen neuen Begutachtungsinstruments durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz - PSG II), der Übertragung dieser Regelungen auch auf den Bereich der Hilfe zur Pflege durch das Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) sowie der durch das Bundesteilhabegesetz ab dem Jahr 2020 bevorstehenden Auflösung der wohnformbezogenen Leistungserbringung werden sowohl die Abgrenzung von Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe als auch die Abgrenzung von stationären und ambulanten Leistungen aufwändiger bzw. unmöglich. Hinzu kommt, dass ab dem 1. Januar 2020 durch die Einführung des § 103 Abs. 2 SGB IX-neu durch das Bundesteilhabegesetz – vereinfacht dargestellt – eine automatische Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Hilfe zur Pflege im „ambulanten“ Bereich bundesrechtlich festgelegt wird, wenn der Betroffene bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen hat. Auf Grund dieser Änderungen bedurfte es einer neuen Zuständigkeitsverteilung auf Landesebene. Seit 01.03.2018 sind die Bezirke sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege und grundsätzlich auch für die gleichzeitig zu gewährenden existenzsichernden Leistungen zuständig. Damit konnte eine Leistungsgewährung wie aus einer Hand erreicht werden.

Gestaltung inklusiver Sozialräume

Zur Schaffung inklusiver Sozialräume wurden von Seiten des Staates und auch auf kommunaler Ebene zahlreiche Maßnahmen ergriffen und Projekte initiiert. Den Beiträgen der kommunalen Ebene kommt dabei eine bedeutende Rolle zu. Es ist wichtig, dass inklusive

Verwaltungsstrukturen und inklusive Sozial- sowie Stadtentwicklungsplanungen für den öffentlich zugänglichen Raum geschaffen werden.

Um inklusiven Sozialräumen im Bereich der Eingliederungshilfe eine größere Bedeutung beizumessen, sieht das Bundesteilhabegesetz vor, dass das Gesamtplanverfahren (Grundlage für die bedarfsdeckende Leistungserbringung) sozialraumorientiert durchzuführen ist. Dies setzt unter anderem voraus, dass auf entsprechende sozialraumorientierte und inklusive Angebote zurückgegriffen werden kann. § 94 Abs. 3 SGB IX-neu schreibt ergänzend dazu ab dem Jahr 2020 daher vor, dass auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken ist. Dieses Hinwirken auf sozialraumorientierte und inklusiv ausgerichtete Dienste und Einrichtungen muss sich letztlich im Interesse der Betroffenen und vor dem Hintergrund der Schnittstelle des Bereichs der Pflege mit dem der Behindertenhilfe auch auf den Pflegebereich erstrecken.

Ziele:

Art. 9, 19, 20, 25 und 28: Gestaltung inklusiver Sozialräume.

Art. 19 UN-BRK: Zur unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft Schaffung bedarfsgerechter Strukturen zur Teilhabe der zunehmenden Zahl älterer Menschen mit Behinderung im Bereich der Eingliederungshilfe. Behinderten Menschen soll es auch im Alter ermöglicht werden, in vertrauter Umgebung und im bisherigen Wohnumfeld bleiben zu können.

Art. 28 UN-BRK: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz.

Unterziele:

- Art. 19 UN-BRK: Auf- und Ausbau entsprechender ambulanter Betreuungs- und Wohnangebote auf der Basis der Versorgungskonzepte der bayerischen Bezirke
- Art. 19 UN-BRK: Schaffung zusätzlicher Räume für die Durchführung tagesstrukturierender Maßnahmen in Zusammenhang mit der Errichtung entsprechender neuer Wohnangebote als auch bei bereits bestehenden Einrichtungen, damit insbesondere auch ältere Menschen mit körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung und/oder geistiger Behinderung am Leben in der Gesellschaft teilhaben können.
- Art. 19 UN-BRK: Zur sozialraumorientierten Planung sowohl im Bereich der Behindertenhilfe als auch im Bereich der Pflege sowie zur Sicherstellung wohnortnaher Ansprechpartner und Dienste für die Betroffenen soll die Kooperation der überörtlichen und örtlichen Ebene landesrechtlich verankert werden.
- Art. 19, 30 UN-BRK: Zu diesem Zweck benötigen die Betroffenen auch Hilfe bei der Freizeitgestaltung.

- Art. 19, 25, 26 UN-BRK: Im Krankheits- oder Pflegefall sollte ihre Betreuung möglichst durch die vertrauten Personen erfolgen.

Maßnahmen:

- Der Sachstandsbericht des Bayerischen Bezirktages zum Stand der Entwicklung von Rahmenkonzepten zur Situation älterer Menschen mit Behinderung in den Bezirken wird dem „Runden Tisch Behindertenhilfe in Bayern“ vorgestellt und vor dem Hintergrund des Bundesteilhabegesetzes und dessen Umsetzung diskutiert.
- Für die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur haben die bayerischen Bezirke in ihren Haushalten (unterschiedliche) Finanzbedarfe veranschlagt.
- Auch die zuständigen Ministerien haben zur Unterstützung der bayerischen Bezirke Finanzmittel eingeplant:
 - Beim StMB stehen für die Schaffung geeigneter baulicher Strukturen im ambulanten Bereich die Mittel aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm zur Verfügung.
 - Beim StMAS ist seit dem Doppelhaushalt 2009/2010 im Einzelplan 10 ein zusätzlicher Titel zur Förderung von weiteren Einrichtungen für ältere Menschen mit Behinderung (für stationäre Wohnplätze, wenn z. B. die Betreuung durch die Eltern nicht mehr möglich ist, und für Räume zur Tagesstrukturierung nach dem Ausscheiden aus einer Werkstätte oder Förderstätte für behinderte Menschen) eingestellt. Dieser Titel war im Doppelhaushalt 2019/2020 mit jeweils 4,7 Mio. € veranschlagt.
- Den Bezirken wurde mit dem Bayerischen Teilhabegesetz I ab 01.03.2018 die vollumfängliche Zuständigkeit – unabhängig von der Wohnform und dem Alter der Betroffenen – für alle Leistungen der Hilfe zur Pflege übertragen. Die Betroffenen erhalten seither in der Regel von Leistungen (wie) aus einer Hand und haben nur noch einen behördlichen Ansprechpartner (s.o.).
- Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Bayern mit dem Bayerischen Teilhabegesetz I wurde zudem eine interkommunale Kooperationspflicht eingeführt. Um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen und den Auftrag des Bundesteilhabegesetzes – eine sozialraumorientierte und inklusive Ausrichtung der Einrichtungen und Dienste – effektiv umsetzen zu können, müssen die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise (örtliche Träger der Sozialhilfe) sowie die Bezirke (überörtliche Träger der Sozialhilfe) eng und vertrauensvoll zusammenwirken. Auch im Zuge des BayTHG II ist die Einführung einer interkommunalen Kooperationspflicht für die Träger der Sozialhilfe, die Träger der Eingliederungshilfe und die

kreisangehörigen Gemeinden vorgesehen. Wesentlicher Bestandteil ist auch hier die Gestaltung inklusiver Sozialräume.

3.8.2 Menschen, die im Alter erstmals von Behinderung betroffen sind - StMAS

Bestandsaufnahme:

Die Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte (Art. 69 AGSG) bilden nach dem Grundsatz ‚ambulant vor stationär‘ den planerischen Rahmen für eine zeitgemäße kommunale Seniorenpolitik, die sowohl die Potenziale und Ressourcen als auch den Hilfe- und Unterstützungsbedarf von älteren Menschen berücksichtigen. Die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung seniorenpolitischer Ansätze erfolgt im Rahmen der Daseinsvorsorge in den Kommunen durch vielfältige Maßnahmen. Mittlerweile ist eine Evaluation der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte erfolgt, um auf dieser Basis mögliche Weiterentwicklungen und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten und passgenauer auf die zukünftigen Herausforderungen der Kommunen auszurichten. Die Erfahrungen und Ergebnisse sind in der Arbeitshilfe „Seniorenpolitische Gesamtkonzepte – Erfahrungen und praktische Beispiele für die Umsetzung“ veröffentlicht.

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Kommunen in vielfältiger Weise. Sie fördert den Auf- und Ausbau neuer Unterstützungs- und Wohnformen sowie die verstärkte Teilhabe älterer Menschen.

Ziele:

Art. 19, 27, 29 UN-BRK: Ältere Menschen mit Unterstützungsbedarf sollen selbstbestimmt leben und an der Gemeinschaft teilhaben können.

Unterziele:

- Art. 19, 27, 29 UN-BRK: Aufbau von demografiefesten Strukturen in den Kommunen.
- Art. 19, 27, 29 UN-BRK: Schaffung von quartiersbezogenen und ausdifferenzierten Wohn- und Versorgungsstrukturen für ein selbstbestimmtes Leben im Alter, die den unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen älterer Menschen mit Einschränkungen gerecht wird.

Maßnahmen:

- Um insbesondere kleine Gemeinden, die ganz besonders vom demografischen Wandel betroffen sind, zu unterstützen, wurde das erfolgreich erprobte Konzept „Marktplatz der Generationen“ zum 1. August 2017 auf insgesamt 42 Gemeinden bayernweit ausgedehnt. Die ausgewählten Gemeinden werden in den nächsten Jahren

passgenau beraten und bei der Umsetzung konkreter seniorenpolitischer Maßnahmen aktiv begleitet.

- Um älteren Menschen mit Unterstützungsbedarf ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, wird der Ausbau alternativer Unterstützungs- und Wohnformen weiter fokussiert (Bayerische Koordinationsstelle Wohnen im Alter, Förderprogramm Selbstbestimmt Leben im Alter -SeLA- mit Fördermöglichkeiten von beispielsweise bürgerschaftlich engagierten Nachbarschaftshilfen, Betreuten Wohnen zu Hause, Quartierskonzepten, Wohnberatungsangeboten, „Wohnen für Hilfe“ sowie alternativen Wohnformen) und durch Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Kongresse, bayernweite Aktionswochen) unterstützt.
- Das Modellprogramm „Aktive generationenfreundliche Gemeinde (Oberpfalz)“ ist Mitte 2018 gestartet. Die beteiligten Modellkommunen (*kreisangehörige Gemeinden mit bis ca. 10.000 Einwohnern in der Oberpfalz*) werden praxisbezogen durch eine fachlich-wissenschaftliche Begleitung bei der Umsetzung ihres Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes vor Ort unterstützt.

3.8.3 Menschen mit Demenz - StMGP

Bestandsaufnahme:

In Bayern leben derzeit über 240.000 Menschen mit Demenz. Aufgrund der demografischen Veränderungen kann bis 2030 von einem Anstieg auf 300.000 Demenzkranke ausgegangen werden.

Die Bayerische Staatsregierung entgegnet der damit verbundenen politischen und gesamtgesellschaftlichen Herausforderung mit der 2013 veröffentlichten ressortübergreifenden Bayerischen Demenzstrategie (www.leben-mit-demenz.bayern.de).

Leitziele der Bayerischen Demenzstrategie sind der Bewusstseinswandel in der Gesellschaft im Umgang mit dem Thema Demenz und die Bewahrung der Selbstbestimmung und Würde der Betroffenen in allen Phasen der Erkrankung. Durch die Bayerische Demenzstrategie sollen sowohl die Lebensbedingungen und die Lebensqualität für die Betroffenen und ihre Angehörigen als auch deren Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verbessert und eine angemessene, an den Bedarfen orientierte Betreuung, Pflege und medizinische Versorgung sichergestellt werden. Die umfassende Zielsetzung der Bayerischen Demenzstrategie konkretisiert sich in zehn Handlungsfeldern, in denen jeweils eine Vielzahl von Projekten durchgeführt wird.

Ziele:

Art. 19 UN-BRK: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Unterziele:

- Art. 8 Abs. 1 UN-BRK:
Bewusstseinsbildung
- Art. 29 Bst. b UBst. i UN-BRK:
Unterstützung bei der Partizipation
- Art. 26 Abs. 1 UN-BRK:
Förderung eines Höchstmaßes an Unabhängigkeit, volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens

Maßnahmen:

- Unterstützung der pflegenden Angehörigen von Personen mit Hilfe- und Pflegebedarf, insbesondere der Angehörigen von an Demenz erkrankten Menschen. Finanzielle Unterstützung der Fachstellen für pflegende Angehörige, des Auf- und Ausbaus von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 SGB XI. (StMGP, seit Oktober 2013 fortlaufend)
- Die Demenzagentur Bayern, die im Dezember 2018 gestartet ist, unterstützt den Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag und informiert pflegende Angehörige sowie Helfende. (StMGP, seit Oktober 2013). Für einen weiteren raschen Auf- und Ausbau der Angebote sollen künftig darüber hinaus sieben „weitere regionale“ Demenzagenturen sorgen, die ab Ende 2019 entstehen sollen (Planung der regionalen Demenzagenturen: StMGP Januar 2017).
- Zur Entwicklung von innovativen ambulanten Versorgungssystemen für Menschen mit Demenz wurden neun Modellprojekte nach § 45c SGB XI mit einem Gesamtvolumen von rund 1,2 Mio. € gefördert. Vier der Modellprojekte nach § 45c SGB XI werden gegenwärtig gefördert. (StMGP, seit Oktober 2013)

3.8.4 Implementierung der Hospizidee in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Bestandsaufnahme:

Der vom Expertenkreis „Palliativmedizin und Hospizarbeit“ ins Leben gerufene Arbeitskreis „Palliative Care und Hospizarbeit in der Behindertenhilfe“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Themen Palliative Care und Hospizarbeit in der Behindertenhilfe so weit an-

zustoßen, dass letztendlich jedem Menschen mit Behinderung am Lebensende bestmögliche Begleitung und Versorgung am Lebensort zur Verfügung gestellt werden kann, analog der Menschen ohne Behinderung. Das damalige Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat in den Jahren 2014 und 2015 zusammen mit den Mitgliedern des Arbeitskreises „Palliative Care und Hospizarbeit in der Behindertenhilfe“ und dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ein Rahmenkonzept für den Umgang mit erwachsenen Menschen mit Behinderung am Lebensende erarbeitet. Das Rahmenkonzept „Palliative Care und Hospizarbeit in der Behindertenhilfe“ wurde vom Expertenkreis „Palliativmedizin und Hospizarbeit“ am 21.07.2015 verabschiedet.

Das Ende 2015 in Kraft getretene Hospiz- und Palliativgesetz leistet einen wesentlichen Beitrag durch die Förderung eines flächendeckenden Ausbaus der Palliativversorgung – auch in stationären Einrichtungen der Pflege. Außerdem wurden die Palliativversorgung in der Regelversorgung der Gesetzlichen Krankenversicherung und die spezialisierte Palliativversorgung gestärkt.

Im neuen Expertenkreis „Hospiz- und Palliativversorgung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege beschäftigen sich verschiedene Arbeitsgruppen mit dem Thema Hospiz- und Palliativversorgung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Ziel:

Art. 25 UN-BRK: Zugang zu Gesundheitsleistungen auch in der letzten Phase des Lebens

Unterziele:

- Begleitung der Entwicklung und Implementierung von Hospizkonzepten für den letzten Lebensabschnitt der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (z. B. Schulung und Bewusstseinsbildung bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Behinderteneinrichtungen und Hospizdiensten) auf der Grundlage des mit den Beteiligten abgestimmten Hospiz-Konzeptes mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen - Art. 25 Bst. a-d, f UN-BRK

Maßnahmen:

- Entwicklung, Druck und Verteilung des Rahmenkonzeptes „Palliative Care und Hospizarbeit in der Behindertenhilfe“ für die Sensibilisierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den bestehenden palliativen und hospizlichen Angeboten sowie von Fachkräften der stationären und ambulanten Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

3.9 Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen

Bestandsaufnahme:

Autismus ist eine Behinderungsart, die aufgrund ihrer Komplexität einen besonderen Bedarf an Beratung und Leistungen hat. Deshalb wurden in Bayern flächendeckend die Autismus-Kompetenzzentren eingerichtet und werden fortlaufend durch das Sozialministerium und die bayerischen Bezirke gefördert. Auch andere Leistungsträger (Krankassen etc.) bieten Leistungen für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung an.

Ziel:

Art. 19 Unabhängige Lebensführung

Ziel ist es, die bestmögliche Inklusion von Menschen mit Autismus in allen Lebensbereichen zu erreichen.

Unterziel

- Art. 19 Bst.a UN-BRK

Die Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Autismus erfordert insbesondere eine Verbesserung der Kooperation der Hilfen und die Benennung von Leistungsoptimierungen.

Maßnahmen

Das Sozialministerium entwickelt auf der Grundlage der Ergebnisse eines Projekts der Hochschule München eine Autismus-Strategie für Bayern. Das Projekt ist als breiter Beteiligungsprozess angelegt und bindet alle relevanten Akteure (Betroffene, Angehörige, Wissenschaftler, Vertreter der Selbsthilfe, der Kostenträger und Vertreter von Beratungsstellen und Einrichtungen, die täglich mit Menschen mit Autismus zusammentreffen) in Projektgruppen ein. Das Projekt läuft bis April 2021.

3.10 Ambulante Leistungen - StMAS

Bestandsaufnahme:

Die im ursprünglichen Aktionsplan von 2013 genannten OBA-Förderrichtlinien (zum 01.01.2010 in Kraft getreten) zur regionalen und überregionalen Offenen Behindertenarbeit wurden 2013/2014 in einem intensiven Verhandlungsprozess mit den Bezirken und Verbänden überarbeitet (Laufzeit 01.01.2015 bis 31.12.2018), insbesondere unter dem Aspekt der UN-BRK. Im Bereich der regionalen OBA wurden die Aufgaben neu beschrieben im Hinblick

auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und der Entwicklung eines inklusiven Sozialraumes. Im Bereich der überregionalen OBA wurde die Abgrenzung zur Selbsthilfe und zu den Leistungen der Leistungsträger nach den Vorschriften des SGB II bis SGB XII deutlicher gemacht sowie die Aufgaben präzisiert. In beiden Richtlinien wurden die staatlichen Förderpauschalen angehoben. In den Jahren 2017 und 2018 wurden die Richtlinien mit Blick auf die Laufzeit erneut überarbeitet. Hierbei waren insbesondere Vorgaben des Bayerischen Obersten Rechnungshofs aus der vorangegangenen Anpassung mit strukturellem oder konkretisierendem Charakter zu erfüllen. Des Weiteren wurde die Obergrenze für die Erstattung von Fahrtkosten für Dienste der überregionalen Offenen Behindertenarbeit angehoben. Die neuen Förderrichtlinien sind seit 01.01.2019 in Kraft.

Ziel:

Art. 19 Buchstabe b und c UN-BRK: Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft.

Unterziele:

- Art. 19 Bst. b UN-BRK
Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten
- Art. 19 Bst. c UN-BRK
gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit
- Art. 4 Abs. 1 Bst. h UN-BRK
Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen
- Art. 9 Abs. 2 UN-BRK
geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit Zugang zu Informationen gewährleistet wird
- Art. 12 Abs. 3 UN-BRK
Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen -

Maßnahmen:

- Fortschreibung der Richtlinien für die regionale und überregionale OBA zum 01.01.2022

3.11 Barrierefreiheit und Inklusion (StMB¹⁰, StMJ, StMAS)

3.11.1 Programm „Bayern barrierefrei“ - StMAS

Bestandsaufnahme:

Barrierefreiheit bildet einen besonderen Schwerpunkt in der bayerischen Politik. Dies gilt im Besonderen, seit in der Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten Horst Seehofer vom 12. November 2013 das Ziel ausgegeben wurde, dass Bayern im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten öffentlichen Personennahverkehr barrierefrei wird. Das Ziel aus der Regierungserklärung wird mit dem Programm „Bayern barrierefrei“ unter Federführung des StMAS von allen Ressorts umgesetzt. Mit dem Programm „Bayern barrierefrei“ der Staatsregierung ist im ganzen Land ein beachtlicher Bewusstseinswandel in Gang gekommen. „Bayern barrierefrei“ ist ein Programm, von dem alle Menschen in Bayern profitieren: ganz besonders Menschen mit Behinderung, ältere Menschen und Familien mit Kindern.

Dieses Programm priorisierte zunächst drei Handlungsfelder, die für das alltägliche Leben der Menschen von elementarer Bedeutung sind: Mobilität, Bildung und staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind. Näheres zu den jeweiligen Maßnahmen in diesen Bereichen ist unter 3.11.8 (Verkehrsmittel und Bahnhöfe), 3.5 (Inklusive Bildung) und 3.11.2 (Bauen und Wohnen) dargestellt. Seit dem Doppelhaushalt 2017/2018 wurden zusätzlich drei weitere Handlungsfelder in das Programm aufgenommen: Information und Kommunikation, Fortbildung der Beschäftigten im staatlichen Bereich sowie Gesundheit. Wesentliche Fortschritte im Handlungsfeld Information und Kommunikation sind sowohl der Handlungsleitfaden für IT-Verantwortliche als auch die Aufnahme des Kriteriums zur Barrierefreiheit in das IT-Controlling.

Die Erhebung zur Barrierefreiheit im IT-Controlling erfolgt basierend auf den 25 Kriterien der Stufe A der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.0). Im Berichtsjahr 2017 sind 71% der insgesamt 569 Webauftritte und 31% der insgesamt 181 E-Government-Verfahren der bayerischen Staatsverwaltung bereits barrierefrei gestaltet. 82 Webauftritte und 43 E-Government-Verfahren sollen innerhalb der nächsten fünf Jahre barrierefrei gestaltet werden. Bei 52 Webauftritten und 67 E-Government-Verfahren ist die Umsetzung unter Angabe von wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Gründen bzw. aufgrund

¹⁰ Bayerisches Staatsministerium Wohnen, Bau und Verkehr

geplanter Abschaltung oder Ablösung bestehender Webauftritte und E-Government-Verfahren nicht vorgesehen.

Ergänzt werden die oben genannten Handlungsfelder von flankierenden Maßnahmen:

Beratungsstelle Barrierefreiheit

Schon seit 1984 unterstützt die Bayerische Architektenkammer mit Beratungsangeboten für Bauherren, Architekten, Fachleute und Nutzer den Abbau von Barrieren und das barrierefreie Bauen in Bayern.. Seit Einrichtung der Beratungsstelle haben insgesamt über 73.500 Beratungen stattgefunden. Im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei“ wurde das Beratungsangebot vom Thema Bauen auf alle Aspekte der Barrierefreiheit erweitert, vom barrierefreien Bauen oder Umbauen bis zu barrierefreien Internetangeboten. Die Beratungsstelle bündelt außerdem als zentrale, koordinierende Anlaufstelle Informationen zu bestehenden Beratungsangeboten weiterer Beratungsanbieter im Sinne eines Netzwerkes. Über die inhaltliche Erweiterung hinaus erfolgte auch der regionale Ausbau: die Beratungsstelle ist nun an 18 (statt bisher acht) Standorten in Bayern vertreten. Darüber hinaus ist sie natürlich auch online und telefonisch zu erreichen. Die Stiftung Pfennigparade konnte speziell für die Bereiche Digitale Medien und Leichte Sprache als Kooperationspartnerin der Beratungsstelle gewonnen werden. Die Pfennigparade schult, berät und unterstützt die Beraterinnen und Berater in den genannten Bereichen. Die Erstberatung ist für Ratsuchende unentgeltlich. Das Bayerische Sozialministerium bezuschusst die Beratungsstelle Barrierefreiheit im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei“ und aus Mitteln des Landesaltenplans sowie aus Mitteln des Landesbehindertenplans.

Öffentlichkeitskampagne zur Bewusstseinsbildung

Die Bewusstseinsbildung ist zentrales Element des Programms „Bayern barrierefrei“. Näheres zu der hierzu breit angelegten Öffentlichkeitskampagne, die alle gesellschaftlichen Akteure zum Mitmachen aktivieren soll, vgl. Ziffer 3.1.2 (Bewusstseinsbildung).

Der konkrete Handlungsbedarf ergibt sich aus

- Art. 9 UN-BRK, Zugänglichkeit
- Art. 21 UN-BRK, Zugang zu Informationen sowie
- Nr. 21 a der **abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses**
Sorge, dass private Rechtsträger nicht verbindlich verpflichtet sind, keine neuen Barrieren zu schaffen und bestehende Zugänglichkeitsbarrieren zu beseitigen
- Nr. 22 a der **abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses**

Einführung gezielter, wirksamer Maßnahmen, wie etwa zwingende Auflagen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren, Lebensbereichen, einschließlich des Privatsektors, auszuweiten.

Ziel:

Art. 9 Abs. 1 UN-BRK: Zugänglichkeit für unabhängige Lebensführung und volle Teilhabe in allen Lebensbereichen.

Unterziele:

- Art. 9 Abs. 1 Bst. a UN-BRK:
Barrierefreie Verkehrsmittel und Bahnhöfe
- Art. 9 Abs. 1 Bst. a UN-BRK:
Inklusive Bildung
- Art. 9 Abs. 1 Bst. a UN-BRK :
Barrierefreies Bauen und Wohnen
- Art. 9 Abs. 1 Bst. b, Art. 21 UN-BRK:
Barrierefreie Information und Kommunikation

Maßnahmen:

- Das Programm „Bayern barrierefrei“ wird fortgesetzt, indem die sechs Handlungsfelder der Mobilität, Bildung, staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind, Information und Kommunikation, Fortbildung der Beschäftigten im staatlichen Bereich und Gesundheit sowie die flankierenden Maßnahmen fortgeführt werden.
- Die Kennzahl zur Barrierefreiheit wird weiterhin im Zuge des IT-Controllings erhoben, um den Fortschritt im Zeitverlauf abbilden zu können.
- Für das Programm „Bayern barrierefrei“ standen in den Jahren 2015 bis 2018 Mittel in Höhe von 490,5 Mio. € zur Verfügung. Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind für beide Jahre insgesamt weitere 278 Mio. € vorgesehen.
- Ein Staatssekretärsausschuss begleitet und koordiniert die Umsetzung des Ziels zur Barrierefreiheit aus der Regierungserklärung.
- Fortsetzung der Öffentlichkeitskampagne zur Bewusstseinsbildung. Bayern verfolgt bei der Barrierefreiheit bewusst einen freiwilligen Ansatz mit einer engagierten Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Ziffer 3.1), um alle Teile der Gesellschaft zu aktivieren und zum Mitmachen zu bewegen.
- Fortsetzung der Unterstützung des erweiterten Beratungsangebotes der Bayerischen Architektenkammer zu allen Fragen der Barrierefreiheit

3.11.2 Bauen - StMB

3.11.2.1 Hochbau und Straßenbau - StMB

Zur Qualitätssicherung wurde zum 1. Januar 2012 für alle Baumaßnahmen des Staatlichen Hochbaus und des Straßenbaus ein „Audit Barrierefreies Bauen“ eingeführt. Während der Planung und der Baudurchführung wird dabei die Einhaltung der Belange der Barrierefreiheit auf Basis der gesetzlichen Regelwerke nach dem Vier-Augenprinzip gesondert geprüft.

Bestandsaufnahme:

Hochbau

Seit vielen Jahren werden im Staatlichen Hochbau sowohl bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen als auch bei Generalsanierungen die Belange des barrierefreien Bauens bei der Planung konsequent berücksichtigt. Somit steigt der Anteil der barrierefreien Gebäude kontinuierlich.

Darüber hinaus wurde in das Programm „Bayern Barrierefrei“ das Handlungsfeld „Staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind“ aufgenommen. Hier liegt der Fokus auf der Herstellung bzw. Verbesserung der barrierefreien Zugangssituation der Bestandsgebäude (Bereiche Zuwegung, PKW-Stellplatz, Zugangs-/Eingangsbereich und Sanitärraum). Die Priorisierung der Freigabe der konkreten Maßnahmen obliegt dem jeweils zuständigen Ressort.

Straßenbau

Staatlich betreute Baumaßnahmen an Straßen und Wegen werden barrierefrei gestaltet. Derartige Baumaßnahmen stellen Querungshilfen, Bordsteinabsenkungen, Leitsysteme an Ampelanlagen und der Einbau taktiler Elemente im Boden und bei Lichtsignalanlagen dar. Auch Zugänge zu Anlagen des öffentlichen Personenverkehrs werden barrierefrei gestaltet.

Ziel:

Art. 9 Abs.1 UN-BRK: Zugang zu staatlichen Liegenschaften und Straßen

Unterziele:

- Art. 19 UN-BRK:

Unabhängige Lebensführung

- Art. 20 UN-BRK:
Persönliche Mobilität
- Art. 21 UN-BRK:
Zugang zu Informationen
- Art. 29 und 30 UN-BRK:
Teilhabe am öffentlichen Leben und anderen Lebensbereichen

Maßnahmen:

- Die Verbesserung der Barrierefreiheit des staatlichen Gebäudebestandes wird im Rahmen der staatlichen Baumaßnahmen und im Zuge von „Bayern barrierefrei“ des Handlungsfeldes „Staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind“ weiter vorangetrieben.
- Das Audit „Barrierefreies Bauen“ findet künftig auch bei Baumaßnahmen des Staatlichen Hochbaus und Straßenbaus Anwendung.
- Bei der Planung von Um- und Ausbauten von Bundes- und Staatsstraßen in Ortsdurchfahrten werden die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätseinschränkungen und die Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weit reichend berücksichtigt und die örtlich zuständigen Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung eingebunden. Dies gilt grundsätzlich auch außerorts, sofern die Belange der Barrierefreiheit hier relevant werden.
- Maßnahmen an Bushaltestellen an Bundes- und Staatsstraßen im Bestand werden in Abstimmung mit dem zuständigen Baulastträger für die Wartefläche (i. d. R. Gemeinde) sowie dem ÖPNV – Betreiber umgesetzt.
- Maßnahmen an Knotenpunkten im Zuge von Bundes- und Staatsstraßen im Bestand werden in Abstimmung mit den Baulastträgern der kreuzenden Straßen umgesetzt.
- Voraussetzung für die Förderung von Straßenbaumaßnahmen in kommunaler Straßenbaulast ist die möglichst weit reichende Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätseinschränkungen und der Anforderungen der Barrierefreiheit bei der Vorhabenplanung sowie eine Anhörung der örtlich zuständigen Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung.

3.11.2.2 Aus- und Weiterbildung

Bestandsaufnahme:

Das Thema „Barrierefreies Bauen“ ist bereits in der staatlichen Ausbildung der Baureferendare (Einstieg in die Qualifikationsebene (QE) 4) enthalten sowie in der Ausbildung der Anwärter für die QE 3 (früher: gehobener bautechnischer Dienst) enthalten. Weiterhin ist es auch ein fester Bestandteil in der Fortbildung des Personals der Staatsbauverwaltung.

Ziel:

Art. 9 Abs. 2 Bst. c UN-BRK: Angebot von Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit

Unterziele:

- Art. 9 Abs. 2 UN-BRK: Bewusstseinsbildung
- Art. 20 UN-BRK: Persönliche Mobilität

Maßnahmen:

Den innerhalb der staatlichen Hochbauverwaltung für die Projektleitung, Planung und Bauausführung Verantwortlichen werden fortwährend Weiterbildungen zum Thema Barrierefreies Bauen und Wohnen angeboten. Dies wurde im Zuge der Einführung des Audits „Barrierefreies Bauen“ noch intensiviert.

3.11.2.3

Baurecht

Bestandsaufnahme:

Seit Inkrafttreten des Aktionsplans 2013 wurden baurechtliche Regelungen an Belange der Menschen mit Behinderung angepasst.

Die vom Deutschen Institut für Normung (DIN) veröffentlichten technischen Regeln zum barrierefreien Bauen von öffentlich zugänglichen Gebäuden (DIN 18040-1) und von Wohnungen (DIN 18040-2) wurden beispielsweise verbindlich in Landesrecht umgesetzt. Als vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bekannt gemachte Technische Baubestimmungen sind diese DIN-Normen seither auch von privaten Bauherren zu beachten. Um die Umsetzung des Regelwerks in der Praxis zu erleichtern, stehen inzwischen Planungshilfen in Form von Broschüren zur Verfügung. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und b UN-BRK ist somit berücksichtigt.

Bei der Einführung der DIN 18040-1 als Technische Baubestimmung sind – zur Konkretisierung der in der Bauordnung genannten Vorschriften zum barrierefreien

Bauen – bauaufsichtliche Maßgaben ergänzt worden, u. a. zur verpflichtenden Herstellung barrierefreier Besucherstellplätze bei öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen. Diese Bestimmungen betreffen die konkrete Umsetzung des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a UN-BRK.

Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zum barrierefreien Bauen wird im Baugenehmigungsverfahren von Sonderbauten präventiv überprüft. Auch bei Bauvorhaben im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren und im Freistellungsverfahren sind die materiell-rechtlichen Anforderungen – zu diesen zählt das barrierefreie Bauen gemäß Art. 48 BayBO – vom Bauherrn zwingend einzuhalten. In den überarbeiteten Bauantragsformularen muss sich der Bauherr zur Barrierefreiheit erklären. Werden im Rahmen der Bauüberwachung im Einzelfall Verstöße festgestellt, so ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde ermessensgerecht einzuschreiten, um die Herstellung der Barrierefreiheit in einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zu verlangen. Derjenige, der einer solchen Anordnung zuwider handelt, verhält sich ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden. Die Sensibilisierung der Bauaufsichtsbehörden für das Thema „Barrierefreiheit“ wird fortlaufend fortgesetzt, auch unter Hinweis auf die Vorschriftenlage und die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen. Mit diesen Maßnahmen werden Forderungen des Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und c UN-BRK erfüllt.

Die im Aktionsplan von 2013 angestrebten Ziele wurden mit den hierfür festgelegten und umgesetzten Maßnahmen erreicht.

Gaststätten

Die zwischenzeitliche Überprüfung der Gesetze hat ergeben, dass die Barrierefreiheit von Gaststätten – wenn auch nicht einheitlich und ausschließlich im Bauordnungsrecht – derzeit ausreichend geregelt ist, um Art. 9 Abs. 2 Buchst. a UN-BRK zu erfüllen.

Ziele:

Art. 9 Abs. 2 Bst. a UN-BRK: Zugang zu staatlichen Liegenschaften

Art. 9 Abs. 2 Bst. b UN-BRK: Informations- und Kommunikationsdienste

Unterziele:

- Art. 19 UN-BRK:
Unabhängige Lebensführung

- Art. 20 UN-BRK:
Persönliche Mobilität
- Art. 21 UN-BRK:
Zugang zu Informationen
- Art. 29 und 30 UN-BRK:
Teilhabe am öffentlichen Leben und anderen Lebensbereichen

3.11.2.4 Städtebau und Städtebauförderung - StMB

Bestandsaufnahme:

Auch bei der barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Raums gibt es seit Inkrafttreten des Aktionsplans im Jahre 2013 Fortschritte.

Um allen Städten und Gemeinden bei den Planungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu helfen, hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (seit 21.03.2018 Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) basierend auf einem Modellvorhaben mit 16 Städten und Gemeinden aus ganz Bayern den Leitfaden „Die barrierefreie Gemeinde“ erstellt. Er zeigt auf, wie in Zusammenarbeit mit Bürgern, Experten und Verbänden ein gemeindlicher Aktionsplan zum Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum erstellt werden kann, der das gesamte Gemeindegebiet im Blickfeld hat. So wird sichergestellt, dass alle später nach und nach umgesetzten Einzelprojekte sinnvoll ineinander greifen und durchgehende, barrierefreie Wegeverbindungen bilden. Die spezifischen Herangehensweisen der 16 Städte und Gemeinden im Modellvorhaben wurden zusätzlich in einem Werkbericht dokumentiert.

Über das Bestellportal der Bayerischen Staatsregierung können der Leitfaden und den Werkbericht heruntergeladen oder kostenlos bestellt werden.

In der Städtebauförderung sind die Belange von Menschen mit Behinderung und die Barrierefreiheit in den rechtlichen Grundlagen der Städtebauförderung enthalten und bilden in der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung und den Bayerischen Städtebauförderungsrichtlinien einen Förderschwerpunkt. Der Freistaat unterstützt auf diesem Wege die barrierefreie Umgestaltung der Stadt- und Ortszentren, die barrierefreie bauliche Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums, soweit sie Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht sind.

Die bereits laufenden Maßnahmen werden fortgesetzt.

Ziel des StMB ist die möglichst weitgehende Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum. Straßen, Wege und Plätze sollen für alle Bürgerinnen und Bürger als Begegnungsräume zur Verfügung stehen: sicher, selbstständig und selbstbestimmt benutzbar. Daher wurde im Juli 2018 unter der Federführung der Bayerischen Architektenkammer zusammen mit dem StMB und dem StMAS als dritter Band der sog. „blauen Reihe“ der Leitfaden „Barrierefreies Bauen 03 - Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ veröffentlicht. Die Broschüre, die die Regelungen von DIN 18040-3 erläutert und mit Beispiellösungen und weitergehenden Informationen begreifbar macht, erfreut sich großer Nachfrage und wurde Anfang des Jahres nachgedruckt.

Ziele:

Art. 19 Abs. 1 a UN-BRK: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

3.11.3 Wohnen – StMB, StMAS, StMJ

3.11.3.1 Wohnungseigentumsrecht - StMJ

Bestandsaufnahme:

Bayern hat gemeinsam mit Sachsen und Hessen im September 2016 den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität“ in den Bundesrat eingebracht. Dieser Entwurf enthält Anpassungen im Wohnungseigentums- und Mietrecht, um bauliche Maßnahmen, die für eine behindertengerechte Nutzung des Gemeinschafts- oder Sondereigentums erforderlich sind, zu erleichtern. Der Gesetzentwurf wurde vom Bundesrat beschlossen und in den Deutschen Bundestag eingebracht. Dort wurde er allerdings nicht mehr vor Ablauf der Legislaturperiode behandelt. Bayern, Sachsen und Hessen haben die Initiative daher im vergangenen Jahr erneut im Bundesrat zur Abstimmung gestellt. Dieser hat am 15. Dezember 2017 beschlossen, den Gesetzentwurf erneut beim Deutschen Bundestag einzubringen. Nachdem Bayern im Bundesrat die Diskussion angestoßen hatte, hat auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz jüngst

einen Diskussionsentwurf eines „Gesetzes zur Förderung von Barrierefreiheit und Elektromobilität im Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ vorgelegt.

An dem Ziel der Förderung der Barrierefreiheit hält Bayern weiterhin fest, arbeitet aber zugleich kontinuierlich an einer umfassenderen Lösung angesichts des im Wohnungseigentumsrecht bestehenden Reformbedarfs. Bayern hat daher zur Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. und 7. Juni 2018 einen Diskussionsentwurf für ein „Gesetz für zukunftsfähiges Wohnen im Wohneigentum“ vorgelegt.

Auf ihrer Frühjahrskonferenz haben sich die Justizministerinnen und Justizminister auf Initiative Bayerns dafür ausgesprochen, das Wohnungseigentumsrecht zu reformieren und insbesondere der altersbedingten Veränderung der Gesellschaft und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Hierzu haben die Justizministerinnen und Justizminister eine länderoffene Arbeitsgruppe eingerichtet, deren Vorsitz Bayern gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übernimmt.

Bei den Vorschlägen, die die Bund-Länder-Arbeitsgruppe in den nächsten Monaten erarbeitet, wird Bayern ein besonderes Augenmerk darauf legen, bauliche Maßnahmen, die für eine behindertengerechte Nutzung des Gemeinschafts- oder Sondereigentums erforderlich sind, zu fördern.

Ziele:

Art. 9 UN-BRK: Zugänglichkeit

Art. 19 UN-BRK: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Unterziele:

- Art. 9 Abs. 1 Bst. a. UN-BRK:
Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen bei Wohnhäusern.
- Art. 19 Bst. a. UN-BRK:
Gewährleistung, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

Maßnahmen:

Bayern hat gemeinsam mit Sachsen einen Gesetzentwurf zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes zur Förderung der Barrierefreiheit erarbeitet. Dieser hat eine Anpassung des Wohnungseigentumsrechts zum Ziel, damit Menschen mit Behinderung und ältere Menschen in ihrem Alltag nicht auf unzumutbare Barrieren in ihren Wohnhäusern treffen.

Hierzu sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen vor:

- Zur Erleichterung der Umsetzung von Maßnahmen, die für eine behindertengerechte Nutzung erforderlich sind, soll die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WEG erforderliche Zustimmung der durch die bauliche Maßnahme nicht unerheblich beeinträchtigten Miteigentümer entbehrlich sein, wenn ein berechtigtes Interesse an der Maßnahme besteht und die Maßnahme nicht die Eigenart der Wohnanlage ändert.
- Ferner sollen nach dem Gesetzentwurf zukünftig Maßnahmen, die zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlich sind und zugleich die Eigenart der betreffenden Wohnanlage ändern, von drei Vierteln der stimmberechtigten Wohnungseigentümer, die mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile innehaben, beschlossen werden können.

Der Gesetzentwurf, dem sich auch Hessen angeschlossen hat, wurde am 23. September 2016 vom Bundesrat mit breiter Mehrheit beschlossen (BR-Drs. 340/16). Im Bundestag wurde der Gesetzentwurf bislang nicht beraten. Bayern wird sich weiter nachdrücklich dafür einsetzen, dass der Gesetzentwurf umgesetzt wird.

3.11.3.2 Wohnraumförderung - StMB

Bestandsaufnahme:

Seit Inkrafttreten des Aktionsplans im Jahre 2013 hat sich u. a. mit Hilfe der Wohnraumförderung die Situation hinsichtlich des Abbaus von Barrieren im Wohnungsbestand verbessert.

Alle im Bayerischen Wohnungsbauprogramm geförderten neuen Miet- und Genossenschaftswohnungen sind seit dem Jahr 2008 barrierefrei zu gestalten. Die Wohnungen einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein; alle weiteren Wohnebenen müssen so geplant sein, dass sie durch die nachträgliche Schaffung eines Aufzugs oder einer Rampe stufenlos erreichbar sind. Bei besonders förderungswürdigen Wohnungen (z. B. für Rollstuhlfahrer) kann das auf diese Wohnungen

entfallende Darlehen um bis zu 15 v. H. erhöht werden. Mit dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm werden auch besondere Wohnformen, insbesondere für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung, sowie für Wohngemeinschaften zur gegenseitigen Unterstützung im Alter oder bei Hilfsbedürftigkeit und betreute Wohngemeinschaften gefördert. Für diese besonderen Wohnformen sind Abweichungen von den Regelungen des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes möglich, um den sozialen und wohnungswirtschaftlichen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen.

Auch für den Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand gibt es staatliche Unterstützung: In Bayern werden bereits seit vielen Jahren Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Mietwohnungen im Rahmen des Bayerischen Modernisierungsprogramms unterstützt.

Daneben können im Bayerischen Wohnungsbauprogramm bauliche Maßnahmen zur Anpassung von Miet- und Eigenwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung mit leistungsfreien Darlehen von bis zu 10.000 € je Wohnung gefördert werden.

Die KfW fördert zudem bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen den barrierefreien Umbau sowie den Abbau von Barrieren mit dem Programm "Altersgerecht Umbauen".

Auch bei der Förderung von Wohnraum für Studierende finden die Belange von Menschen mit Behinderung Berücksichtigung. So ist der Zugang zu den geförderten Studentenwohnheimen nach DIN 18040-2 zu gestalten. Außerdem müssen die Wohnplätze einer Ebene stufenlos erreichbar sowie Verkehrsflächen, Gemeinschaftseinrichtungen und Außenanlagen in angemessenem Umfang barrierefrei geplant sein. Seit 2016 wird die Schaffung von rollstuhlgerechten Apartments besonders unterstützt.

Im Rahmen von Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungsbaus werden auch Konzepte für das barrierefreie und integrierte Wohnen entwickelt und in der Praxis erprobt.

Die barrierefreie Gestaltung soll mittels staatlicher Unterstützung weiter vorange-
trieben bzw. unterstützt werden.

Ziele:

Art. 19 UN-BRK: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemein-
schaft

Art. 9 Abs. 1 UN BRK: Zugänglichkeit

Art. 28 UN-BRK: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Unterziele:

- Art. 9 Abs. 1 Bst. a UN BRK: gleichberechtigter Zugang zu Wohnhäusern,
Maßnahmen zur Beseitigung zu Zugangshindernissen und -barrieren bei Wohn-
häusern
- Art. 19 Bst. a UN-BRK: freie Entscheidung, wo und mit wem man lebt; keine
Verpflichtung in besonderen Wohnformen zu leben
- Art. 28 Abs. 2 Bst. d UN-BRK: Sicherung des Zugangs zu Programmen des so-
zialen Wohnungsbaus

Maßnahmen:

- Durch die Erhöhung der Fördermittel im Rahmen des Wohnungspakts Bayern
kann der Freistaat die Herstellung von mehr barrierefreiem Wohnraum finanziell
unterstützen.
- Seit 2016 gibt es ergänzende Zuschüsse zu den zinsgünstigen Darlehen im
Bayerischen Wohnungsbauprogramm sowie im Bayerischen Modernisierungs-
programm.
- Seit dem Jahr 2008 sind alle im Bayerischen Wohnungsbauprogramm geförder-
ten neuen Miet- und Genossenschaftswohnungen und der Zugang zu diesen
Wohnungen barrierefrei zu gestalten.
- Für besondere Wohnformen sind Abweichungen von Regelungen des Bayeri-
schen Wohnraumförderungsgesetzes zur Erreichung des besonderen Förder-
zwecks möglich.
- Im Rahmen der aufwandsorientierten Förderung wird die Schaffung neuen
Wohnraums insbesondere im ländlichen Raum erleichtert. Dazu gehört unter
anderem der Wohnraum für Menschen mit Behinderung oder ältere Menschen.
- Durch die Förderprojekte wird der Anteil an barrierefreiem Wohnraum fortlau-
fend erhöht.

- Der Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand wird fortlaufend finanziell unterstützt.
- Bei der Förderung von Wohnraum für Studierende wird seit 2016 die Schaffung von rollstuhlgerechten Apartments mit einem erhöhten Förderbetrag besonders unterstützt.
- Als Information und Planungshilfe steht die Evaluierung der Pilotprojekte als Broschüre unter dem Titel "WAL – Wohnen in allen Lebensphasen" zur Verfügung.
- Das Faltblatt "Barrierefreies Wohnen - mehr Wohnwert im Alltag" gibt Bauherren und Wohnungsunternehmen wertvolle Anregungen für die Praxis.

3.11.3.3 Konversion von Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe - StMAS

Bestandsaufnahme:

Komplexeinrichtungen sind große, mehrgliedrige Einrichtungen mit mehr als 100 Bewohnerinnen und Bewohnern, die mehrere unterschiedliche Einrichtungstypen und unterschiedliche Betreuungsformen für Menschen mit Behinderung umfassen. Als „Konversion“ bezeichnet man die durch die UN-BRK mit ihrer Forderung nach gleichberechtigter und individueller Selbstbestimmung veranlasste Dezentralisierung und Öffnung der vorgenannten Komplexeinrichtungen durch Schaffung dezentraler, kleinteiliger Wohnstrukturen. Im Vordergrund muss Wohnen und nicht Unterbringung stehen.

Hierzu beauftragte der Ministerrat (MR) in der Sitzung am 08.08.2018 in Ursberg die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales, ein Konzept für ein ressortübergreifendes Sonderinvestitionsprogramm zu entwickeln und dem MR bis Juni 2019 zur Entscheidung vorzulegen. In diesem Diskussionsprozess sind die zuständigen Bezirke, die betroffenen Ressorts und Verbände, insbesondere die LAG Selbsthilfe, sowie die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung beteiligt. Der Freistaat Bayern bekennt sich durch den Ministerratsbeschluss vom 08.08.2018 zu den Zielen der Inklusion und hat sich dafür ausgesprochen, den Prozess der Konversion von Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe weiterhin investiv zu fördern.

Ziele:

Art. 19 UN-BRK: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Unterziele:

- Art. 19 Bst. a UN-BRK: freie Entscheidung, wo und mit wem man lebt; keine Verpflichtung in besonderen Wohnformen zu leben

Maßnahmen:

Das Konzept zur Umsetzung des Konversionsprozesses wird derzeit erstellt. Der Konversionsprozess ist allerdings nur in einem größeren Zeitfenster zu bewältigen. Eine Auflösung sämtlicher Komplexeinrichtungen ist nicht gewollt, sondern eine Konversion mit Augenmaß im Sinne der Menschen mit Behinderung. Hierzu ist im Sinn der Menschen mit Behinderung künftig eine möglichst große Vielfalt an ambulanten, stationären und komplexen Wohnformen vorzuhalten. Dabei ist jede Komplexeinrichtung wegen ihrer häufig seit Jahrzehnten gewachsenen Struktur und Geschichte individuell zu betrachten. Komplexeinrichtungen und kleinteilige, regionale Wohnangebote wird es auch zukünftig gleichberechtigt nebeneinander geben.

3.11.3.4 Investitionskostenförderung - StMAS

Bestandsaufnahme:

Der Freistaat Bayern unterstützt die Träger der Eingliederungshilfe indem er ihnen Zuwendungen für bauliche Investitionen gewährt.

Ziele:

Art. 19 UN-BRK: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Unterziele:

- Art. 19 Bst. a UN-BRK: freie Entscheidung, wo und mit wem man lebt; keine Verpflichtung in besonderen Wohnformen zu leben

Maßnahmen:

Der Freistaat fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden freiwilligen Haushaltsmittel den Neu- und Umbau (nicht jedoch reine Sanierungsmaßnahmen) von stationären Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung mit einem jährlichen Förderprogramm. Ziel ist die Schaffung individueller, gemeindeintegrierter Wohnformen, die es Menschen mit Behinderung ermöglichen, soweit wie möglich eigenständig und selbständig leben zu können.

3.11.4 Soziale Landwirtschaft - StMELF

Bestandsaufnahme:

Im Forum Diversifizierung wurden im Themenfeld „Soziale Landwirtschaft“ verschiedene Modelle entwickelt, die von landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern umgesetzt werden können. Dazu wurden von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe, die aus Vertretern der Landwirtschaftsverwaltung, dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, dem damaligen Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Bezirk, Berufsstand sowie Vertretern aus Praxis und Forschung bestand, Steckbriefe für unterschiedliche Angebote erarbeitet. Die Ergebnisse sind in einem Leitfaden für landwirtschaftliche Betriebe in Bayern „Soziale Landwirtschaft - eine Einkommensmöglichkeit mit sozialem Anspruch“ gebündelt. Dazu zählen z. B.

- Betreutes Einzelwohnen/Unterstütztes Einzelwohnen
- Therapeutische Wohngemeinschaft (= Ambulant betreutes Wohnen in Gruppen bzw. Ambulant unterstütztes Wohnen in Gruppen)
- Betreutes Wohnen von Senioren auf dem Bauernhof, Seniorenhausgemeinschaft, Ambulant betreute Wohngemeinschaft (abWG)

Ziele:

Art. 24 Abs. 1 Bst. c UN-BRK: Befähigung zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft

Art. 19 UN-BRK: Unabhängige Lebensführung

Unterziele:

Durch Bereitstellung von Wohnraum und Zukauf von Dienstleistungen trotz Unterstützungsbedarf ein längeres, selbstbestimmtes Leben zu führen.

Maßnahmen:

- Für jeden Regierungsbezirk ist ein „Ansprechpartner Soziale Landwirtschaft“ benannt, der an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beschäftigt ist. Diese bündeln die Angebote und Nachfragen bzw. vermitteln an entsprechenden Stellen.
- Für interessierte Landwirte werden Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt, um Fachwissen für die Erstellung betriebsspezifischer, zielgruppengerechter Angebote zu vermitteln.

3.11.5 Ländlicher Raum – Dorferneuerung - StMELF

Bestandsaufnahme:

Bayern stärkt seinen ländlichen Raum und fördert die Standort- und Lebensqualität durch die Dorferneuerung. Ziel ist die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dörfern und Gemeinden.

Im Bereich der Dorferneuerung engagieren sich Bürgerinnen und Bürger in großer Zahl ehrenamtlich für die Zukunft ihrer Heimat. Dabei werden auch schwer zu erreichende Zielgruppen am Partizipationsprozess beteiligt.

In der Dorferneuerung hat das Thema „Barrierefreiheit“ in den letzten Jahren mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Neben der Sensibilisierung der Gemeinden und Akteure in den Dörfern für das Thema Barrierefreiheit sind die konkreten Planungen entsprechend zu erarbeiten. Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen für barrierefreies Bauen einzuhalten. Die mit der Umsetzung der spezifischen Anforderungen zusammenhängenden Aufwendungen können über die Dorferneuerung anteilig gefördert werden.

Ziele:

Art. 9 Abs. 1 UN-BRK:

Barrierefreiheit in ländlichen Gebieten

Unterziele:

- Art. 19 UN-BRK:
Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Art. 25 UN-BRK:
Zugang zur medizinischen Versorgung
- Art. 29 UN-BRK:
Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
- Art. 30 UN-BRK:
Teilhabe am kulturellen Leben, Erholung, Freizeit, Sport

Maßnahmen:

Anteilige Förderung bei der Dorferneuerung für Aufwendungen zur Barrierefreiheit. Mit der Dorferneuerung wird auch die Schaffung von dorfgerechten öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung unterstützt. Mit den entsprechen-

den Einrichtungen können so auch pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung in ihrer vertrauten Umgebung bleiben und erhalten die notwendige (auch medizinische) Versorgung.

3.11.6 Vergaberecht - StMWi

Bestandsaufnahme:

Für Vergaben im Oberschwellenbereich sieht § 121 Abs. 2 GWB vor, dass öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung grundsätzlich die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen haben.

Ziele:

- Art. 9 Abs. 1 UN-BRK: Barrierefreiheit aller Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden.

Unterziele:

- Art. 9 Abs. 1 UN-BRK:
Gleichberechtigter Zugang zur physischen Umwelt
- Art. 9 Abs. 1 UN-BRK:
Gleichberechtigter Zugang zu Informationen
- Art. 19 UN-BRK:
Unabhängige Lebensführung
- Art. 29 UN-BRK:
Teilhabe am öffentlichen Leben

Maßnahmen:

- Regelung im Vergaberecht für den Unterschwellenbereich, wonach öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung grundsätzlich die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderung oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen haben.

- In Zukunft ist zur Vereinfachung unabhängig vom jeweiligen Auftragswert die Festlegung eines einheitlichen Abschlags geplant, der das bisherige Niveau der Bevorzugung nicht unterschreitet.
- Außerdem ist beabsichtigt, diese Bevorzugungsregelungen zukünftig auch auf Inklusionsbetriebe zu erstrecken.

3.11.7 Tourismus - StMWi, StMELF

Reisen für Alle - StMWi

Bestandsaufnahme:

Neben den zahlreichen barrierefreien Angeboten in der Bayerischen Tourismuswirtschaft wurde im Juli 2015 das bundesweit einheitliche Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ für barrierefreie Angebote und Dienstleistungen entlang der gesamten touristischen Servicekette öffentlichkeitswirksam gestartet. Mit Unterstützung des StMWi wurden je Regionalverband ein/e Erheber/In geschult und Sensibilisierungsveranstaltungen für touristische Leistungsträger aller Ebenen durchgeführt. Dank der Anschubfinanzierung können bislang 10 Pilotregionen in Bayern (Chiemsee-Alpenland, München, Oberstdorf, Fränkisches Seenland, Haßberge, Erlebnisregion Ochsenkopf im Fichtelgebirge, Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald, Nationalpark Ferienland Bayerischer Wald, Alpenregion Tegernsee Schliersee, Arberland) Informationen zu einem umfassenden unbeschwertem Urlaubserlebnis entlang der gesamten Customer Journey anbieten. Die Informationen werden umfassend und detailgenau zur Verfügung gestellt.

Insgesamt konnten zwischenzeitlich in Bayern mehr als 350 Leistungsträger für das Kennzeichnungsprojekt gewonnen werden. Die Präsentation und Bereitstellung der geprüften Angebote und Dienstleistungen findet auf www.reisen-fuer-alle.de sowie auf www.bayern.by/urlaub-fuer-alle statt. Daneben wurde auch eine Informationsbroschüre „Bayern barrierefrei erleben“ für interessierte Gäste und umfassendes Material für interessierte Leistungsträger erstellt und für die Zielgruppen bereitgestellt.

Ziele:

Art. 30 Abs. 1 UN-BRK: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Unterziele:

- Art. 9 Abs. 1 UN-BRK:
Weitreichende Berücksichtigung des Anliegens der Barrierefreiheit im Bayerntourismus
- Art. 8 Abs. 2 UN-BRK:
Verstärkte Gewinnung von Teilnehmern für das deutschlandweite Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“
- Art. 8 Abs. 2 UN-BRK:
Sensibilisierung der touristischen Leistungsträger für barrierefreie Angebote und einem bundesweiten transparenten Kennzeichnungssystem

Maßnahmen:

- Weitreichende Berücksichtigung des Anliegens der Barrierefreiheit im Bayerntourismus
- Verstärkte Gewinnung von Teilnehmern für das deutschlandweite Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“
- Sensibilisierung der touristischen Leistungsträger für barrierefreie Angebote und einem bundesweiten transparenten Kennzeichnungssystem

Bayerische Nationalparks - StMUV

Bestandsaufnahme:

Die Zielsetzung der Barrierefreiheit - Einrichtungen und Angebote für alle Menschen jedweder Behinderung „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar“ (Art. 4 BayBGG) zu machen - ist in der Natur leider nicht immer umsetzbar. Einzigartigkeit und ständige Veränderung sind das Wesen der Natur - insbesondere in Nationalparks, wo das Motto „Natur Natur sein lassen“ oberstes Gebot ist. Dennoch stellen sich die Nationalparkverwaltungen in Bayern der Aufgabe, bei den Besuchereinrichtungen - sowohl bei Gebäuden als auch im Gelände - auf eine barrierearme Ausgestaltung zu achten, um die Naturerlebnismöglichkeiten einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen - auch wenn vollständige Barrierefreiheit nicht hergestellt werden kann.

Im Nationalpark Bayerischer Wald sind die beiden Nationalparkzentren Lusen und Falkenstein sowie das Waldgeschichtliche Museum St. Oswald barrierefrei mit dem ÖPNV (Igelbus bzw. Waldbahn) und Pkw erreichbar. An den Besucherzentren Hans-Eisenmann-Haus und Haus zur Wildnis stehen in unmittelbarer Nähe zum Eingang Parkplätze für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Am Waldgeschichtlichen Museum St.

Oswald werden behindertengerechte Parkplätze im Eingangsbereich im Frühjahr 2019 angelegt. Am Haus zur Wildnis besteht darüber hinaus für gehbehinderte Menschen auch die Möglichkeit, per Shuttle vom Besucherparkplatz zum Besucherzentrum abgeholt zu werden. Behindertengerechte Toiletten sind an den Parkplätzen vorhanden, im Hans-Eisenmann-Haus und Haus zur Wildnis sowie an drei Stellen im Tier-Freigelände Lusen.

In allen Besucherzentren des Nationalparks Bayerischer Wald ist ein barrierefreier Zugang zum Ausstellungsbereich, der Gastronomie, den Läden und den Infotheken gegeben. In allen drei Einrichtungen sind auch kostenfreie Leihrollstühle (im Nationalparkzentrum Lusen sogar ein Elektrorollstuhl, ein Wanderrollstuhl und ein Faltrollstuhl) sowie Behindertentoiletten mit Wickelmöglichkeiten (im Hans-Eisenmann-Haus ab Mitte 2019) vorhanden. Darüber hinaus wird die derzeit neu entstehende Dauerausstellung im Haus zur Wildnis barrierearm gestaltet (leichte Sprache, Zugänglichkeit, Zwei-Sinne-Prinzip). In den zurückliegenden Jahren wurde auch das Waldspielgelände in Spiegelau mit einem zusätzlichen barrierearmen Weg, einer behindertengerechten Toilette mit Wickelmöglichkeit und mehreren Spielgeräten für Menschen mit Behinderungen ausgestattet (z. B. Rollstuhltrampolin, Rollstuhl-Wippbogen).

Um die Nutzbarkeit der Besucherangebote für Menschen mit unterschiedlichen Handicaps zu verbessern, wurden im Rahmen der Einführung des Kennzeichnungssystems „Reisen für Alle“ 11 Einrichtungen und Wege des Nationalparks Bayerischer Wald zertifiziert. Im Sinne des „Tourismus für Alle in Deutschland“ wurde der Nationalpark Bayerischer Wald 2016 gemeinsam mit der Ferienregion Nationalpark Bayerischer Wald und den beiden Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau als Pilotdestination ausgewählt. Inzwischen sind in der Region über 60 Einrichtungen entlang der touristischen Servicekette zertifiziert. 2006 finanzierten das Bayerische Umweltministerium und die Deutsche Bundesstiftung Umwelt die Erstellung des „Modell-Management-Plans Barrierefreiheit am Beispiel des Nationalparks Berchtesgaden“. Nach Bestandsaufnahme vorhandener Schwachpunkte wurden diese mit dem Koordinator Barrierefreiheit des Nationalparks und dem Beratungsgremium Schwerbehinderter Menschen evaluiert. So sind mit den Betroffenen verschiedene Testwanderungen und Arbeitstreffen auf der Grundlage des Managementplans Barrierefreiheit gemacht worden, die sehr viele praktische Erkenntnisse lieferten. Als wesentliche Erkenntnis ergab sich: Es gibt nicht den „einen“ Besucher, jeder hat andere intellektuelle, physische und psychische Bedürfnisse, die berücksichtigt werden müssen. Gäste kommen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Fähigkeiten. Die Einstellung auf Individualität und persönliche Beratung ist daher absolut notwendig und sinnvoll.

Das 2013 eröffnete Informationszentrum „Haus der Berge“ ist barrierefrei zugänglich. Vom überdachten Pkw-Parkplatz für Rollstuhlfahrer kommt man mit Hilfe eines Blindenleitsystems in den Eingangsbereich des Informationszentrums. Mehrere taktile Übersichtspläne und zwei barrierefreie Toiletten mit Wickeltisch, sowie ein Leihrollstuhl vervollständigen den Servicebereich für die Besucher. Die Ausstellung „Vertikale Wildnis“ ist mit einer Rampenanlage und einem Blindenleitsystem ausgestattet. Ein Relief des Königssees (Tasten), Vogelstimmen-Lounge (Hören), Medienstationen mit Untertitel oder Tierpräparate zum Anfassen und Pflanzen-Riechstationen laden Besucher ein, die Ausstellung mit "allen Sinnen" zu entdecken.

Aber auch im Freiland des Nationalparks Berchtesgaden wurden barrierefreie Angebote geschaffen, die es auch Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglichen, Natur hautnah zu erleben. Insbesondere das mit einer Straße erschlossene Klausbachtal bietet hierfür besondere Möglichkeiten. An der dort betriebenen Rotwildfütterung wurde eine behindertengerechte Aussichtsplattform geschaffen. Etwas weiter ermöglicht eine ebenfalls behindertengerechte Hängebrücke einen besonders einprägsamen Eindruck von der extremen Dynamik der Naturkräfte in einem alpinen Fluss. Das Tal ist durch den Almerlebnisbus mit behindertengerechten Fahrzeugen und durch eine entsprechende Gestaltung der Haltestellen barrierefrei erschlossen.

Darüber hinaus haben sich die Umweltbildungseinrichtungen in den letzten Jahren intensiv mit dem Thema Barrierefreiheit auseinandergesetzt und konkrete Maßnahmen umgesetzt. In der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege wurde 2015 eine wesentliche Verbesserung der uneingeschränkten Zugänglichkeit im Bereich des Verwaltungsgebäudes Seethaler Straße durch den Einbau einer automatischen Tür erreicht.

Ziel:

Art. 9 UN-BRK: Zugänglichkeit

Unterziele:

- Art. 9 Abs. 1 UN-BRK:
Gleichberechtigter Zugang zur physischen Umwelt in den Nationalparks Bayerischer Wald und Berchtesgaden
- Art. 9 Abs. 1 UN-BRK:
Gleichberechtigter Zugang zu Informationen in den Nationalparks Bayerischer Wald und Berchtesgaden
- Art. 9 Abs. 1 UN-BRK:

Barrierefreier Zugang zu Umweltbildungseinrichtungen

Maßnahmen:

- Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu den Informationszentren der Nationalparkverwaltungen bis 2027 (Unterziel 1 - Art. 9 Abs. 1 Bst. a UN-BRK): ist bereits umgesetzt.
- Schaffung eines geeigneten Leitsystems in den Informationshäusern, in den Tierfreigeländen und auf sonstigen geeigneten Wegen der Nationalparke bis 2027 (Unterziel 1 - Art. 9 Abs. 2 Bst. f UN-BRK)
- Angebot von Informationen in alternativen Schriftformen sowie akustisch bis 2027 (Unterziel 2 - Art. 9 Abs. 2 Bst. f UN-BRK)
- Erklärung der Homepage-Inhalte der Nationalparkverwaltungen in Leichter Sprache bis 2019 (Unterziel 2 - Art. 9 Abs. 2 Bst. g UN-BRK): ist bereits umgesetzt.
- Auflistung barrierefreier Angebote auf den Nationalpark-Homepages bis Ende 2017 (Unterziel 2 - Art. 9 Abs. 1 Bst. a UN-BRK): ist umgesetzt und wird laufend aktualisiert.
- Barrierefreier Zugang zum Kapuzinerhof in Laufing, Bildungszentrum der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege bis 2017 (Unterziel 3 – Art. 9 Abs. 1 Bst. a UN-BRK)

Erholung, Freizeit – StMUV

Bestandsaufnahme:

Natur zu erleben, soll auch für Menschen mit Behinderung in den Nationalparks Bayerischer Wald und Berchtesgaden ermöglicht werden. Beide Nationalparkverwaltungen bieten sowohl Inklusionsveranstaltungen für behinderte und nichtbehinderte Menschen als auch Veranstaltungen speziell für Menschen mit Behinderung an (im wesentlichen Führungen in den Informationsgebäuden und im Gelände sowie Vorträge).

Führungsangebote, die für gehbehinderte und Rollstuhl fahrende Menschen geeignet sind, sind im Führungsprogramm der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald durch ein entsprechendes Symbol gekennzeichnet. Darüber hinaus werden auf Anfrage Führungen gemäß individueller Wünsche und Möglichkeiten von Besuchergruppen vorbereitet und durchgeführt, z. B. indem die Natur an ertastbaren, akustischen und duftenden Beispielen über unterschiedliche Sinne erlebbar gemacht wird. Für sportliche Rollstuhlfahrer, ggf. mit Begleitung und / oder elektrischem Antrieb, sind einige Wanderwege und viele Fahrradwege nutzbar. Diese sind durchgängig befestigt und meist als wassergebundene Decke

ausgeführt. Eine Begleitperson wird für Ausflüge in den Nationalpark grundsätzlich empfohlen. Darüber hinaus sind die Bildungsprogramme für Schulklassen und Kindergärten dahingehend ausgerichtet, dass auch individuell auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung eingegangen werden kann. Seit 2017 werden zudem spezielle Aktionstage für Menschen mit Behinderung ausgerichtet (bis zu 500 Teilnehmer). 2019 ist ein solcher Aktionstag in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Regen geplant.

Auch der Nationalpark Berchtesgaden bietet barrierefreie Führungen an. Unterschiedliche Gruppen, ob Blindenverband, Gehörlosenverein (Gebärdensprache) oder auch die einheimischen REHA-Sport Gruppen sind in den Bildungsauftrag der Naturvermittlung durch geführte Wanderungen integriert. Dabei gibt es unter diesen Teilnehmern viele Menschen mit Handicap, die noch nie eine Naturführung in den Bergen gewagt haben. Es werden Schulungen der Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung über den Umgang von Menschen mit Handicap durchgeführt.

Ziele:

Art. 30 UN-BRK:

Gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Erholung und Freizeit

Unterziele:

Art. 30 Abs. 5 UN-BRK:

Bereitstellung geeigneter Infrastruktur und Dienstleistungen für Erholung und Freizeit in den Nationalparks Bayerischer Wald und Berchtesgaden

Maßnahmen:

- Schaffung barrierefreier Zugänge zu den Nationalparks in geeigneten Geländeabschnitten mit entsprechenden Ausschilderungen und Leitsystemen sowie akustischen und schriftlichen Erläuterungen in leichter Sprache bis 2027 (Art. 30 Abs. 5 Bst. c UN-BRK)
- Optimierung des Informationsangebots im Gelände, z. B. tastbare Reliefs an Aussichtspunkten und interaktive Stationen gemäß der Zwei-Sinnes-Regel, bis 2027 (Art. 30 Abs. 5 Bst. b UN-BRK)
- Vervollständigung des Angebots an Sitzgelegenheiten bis 2020 (Art. 30 Abs. 5 Bst. b UN-BRK)
- Anschaffung und Verleih von Rollstühlen mit Begleiterbremsen (Art. 30 Abs. 5 Bst. b UN-BRK)

Urlaub auf dem Bauernhof - StMELF

Bestandsaufnahme:

Die Beratung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) unterstützt sowohl bei „Urlaub auf dem Bauernhof“ (UadB) als auch bei „Sozialer Landwirtschaft“ durch Qualifizierungsmaßnahmen für Anbieter, wie diese Gebäude barrierefrei gestalten können. Hier geht es vorrangig darum, welche Anforderungen Menschen mit Behinderung an ein barrierefreies Umfeld haben, und um Umsetzungsmöglichkeiten für die Anbieter.

Zugleich wird die barrierefreie Ausführung von Baumaßnahmen, insbesondere bei UadB, bei der Investitionsförderung bevorzugt.

Ziele:

Art. 9 Abs. 1 UN-BRK: Zugänglichkeit

Unterziele:

- Art. 9 Abs. 1 Bst. a UN-BRK :
Barrierefreies Bauen und Wohnen
- Art. 9 Abs. 1 Bst. b, Art. 21 UN-BRK:
Barrierefreie Information und Kommunikation

Maßnahmen:

- Qualifizierungsmaßnahmen für Anbieter im Bereich barrierefreies Gestalten
- Investitionsförderung entsprechender Maßnahmen

3.11.8 Verkehrsmittel und Bahnhöfe - StMB

3.11.8.1 Schienenpersonennahverkehr

Bestandsaufnahme:

Gemäß Art. 87e Abs. 4 GG hat der Bund zu gewährleisten, dass beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes das Wohl der Allgemeinheit und damit insbesondere die Verkehrsbedürfnisse befriedigt werden können. Ihn trifft die Infrastruktur- und Finanzverantwortung für die Schienenstrecken und die Verkehrsstationen im Eisenbahnbereich sowohl für den Fern- wie den Nahverkehr. Im Freistaat gibt es 1.059 Verkehrsstationen. Derzeit (Stand: Ende 2018)

sind 42 % der Verkehrsstationen barrierefrei und fahrgastgerecht ausgebaut. Bezogen auf die Fahrgäste ist der Anteil schon wesentlich höher, denn die bereits heute barrierefreien Stationen decken rund 75 % der Ein- und Aussteiger im SPNV ab. Darüber hinaus sind weitere rund 350 Verkehrsstationen stufenfrei zugänglich. Vollständiges barrierefreies Reisen ist an diesen Verkehrsstationen allerdings meist nicht möglich, weil die Bahnsteighöhen für die Fahrzeuge zu niedrig sind.

Das Finanzvolumen, das der DB Station & Service AG aus Bundesmitteln (Baukostenzuschüsse nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz) jährlich zum Ausbau bayerischer Verkehrsstationen zur Verfügung steht, beträgt mittlerweile rd. 70 Mio. €. Hinzu kommt ein Vielfaches des Freistaats Bayern auf freiwilliger Basis, um die Barrierefreiheit noch schneller voranzubringen.

Ziele:

Art. 9 Abs. 1 Bst. a UN-BRK: Zugänglichkeit zu Transportmitteln

Unterziele:

- Art. 19 UN-BRK:
Unabhängige Lebensführung
- Art. 20 UN-BRK:
Persönliche Mobilität
- Art. 21 UN-BRK:
Zugang zu Informationen
- Art. 29 und 30 UN-BRK:
Teilhabe am öffentlichen Leben und anderen Lebensbereichen

Maßnahmen:

- Bayern-Paket 2013 - 2018
Durch die im Jahr 2014 unterzeichnete Rahmenvereinbarung zum Bayern-Paket 2013 - 2018 können weitere Bahnhöfe im Freistaat barrierefrei ausgebaut werden. Bei der Priorisierung der Maßnahmen wurden im Schwerpunkt der Zustand der Anlagen und das Fahrgastaufkommen der Stationen berücksichtigt sowie anschließend die Entscheidung für die Auswahl gemeinsam vom Freistaat Bayern und der DB getroffen.

Die Rahmenvereinbarung umfasst insgesamt 28 mit dem Freistaat abgestimmte Projekte mit einem Gesamtwertumfang bei Vertragsabschluss von rund 130

Mio. €, hiervon rund 70 Mio. € Mittel der DB Station & Service AG und rund 60 Mio. € aus Mitteln des Freistaates als direkte Projektförderung (Planungs- und Baukosten), v. a. zu 100 % alle S-Bahn-Maßnahmen. Darüber hinaus finanziert der Freistaat für fünf Maßnahmen Planungskosten zur Schaffung von Planungsvorrat und leistet Ausgleichszahlungen zur wirtschaftlichen Darstellbarkeit der Projekte in zweistelliger Millionenhöhe.

Aktuell befinden sich Projekte wie Ebenhausen, Feldkirchen, Gilching-Agelsried, Landshut Hbf, Lohhof, Straubing und Schweinfurt in der Umsetzung. Die Münchner S-Bahn-Stationen werden ab April 2017 sukzessive realisiert. Inzwischen sind einige Stationen fertig ausgebaut. Bereits abgeschlossen bzw. kurz vor Abschluss sind die Maßnahmen: Buchloe, Maxhütte-Haidhof, Schwabach, Schweinfurt, Vilshofen, Nürnberg-Ostring, Röthenbach (Pegnitz) und Weilheim.

- Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes

Mit dem Teilprogramm „Herstellung der Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen“ im Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP) beabsichtigt die Bundesregierung, die Attraktivität des Verkehrsträgers Schiene auch dort weiter zu steigern, wo die Förderung bislang nicht oder nur vereinzelt wirksam wurde: bei den kleinen Verkehrsstationen, die weniger als 1.000 Ein- und Aussteiger pro Tag aufweisen. Die Bundesregierung stellt den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes zusätzliche Mittel in Höhe von 80 Mio. € für Investitionen zur Verfügung. Eine mindestens hälftige Komplementärfinanzierung durch die Länder ist im Zeitraum 2016 bis 2020 vorgesehen.

Das Teilprogramm richtet sich auf solche Verkehrsstationen, in deren Einzugsgebiet sich Einrichtungen wie z. B. ein Seniorenheim oder eine Werkstätte für behinderte Menschen oder Ähnliches befinden und somit ein erhöhter Bedarf an Barrierefreiheit besteht.

An den ausgewählten Bahnhöfen werden Maßnahmen wie die Aufhöhung des Bahnsteiges, der Einbau eines Aufzuges oder einer Rampe, der Einbau eines Blindenleitstreifens etc. die Barrierefreiheit herstellen bzw. verbessern.

Für Bayern hat der Bund in Abstimmung mit dem Freistaat und der DB insgesamt 19 Stationen für den barrierefreien Ausbau ausgewählt. Insgesamt wurden

hier über 30 Mio. € investiert. Mindestens die Hälfte dieser Investitionen trägt der Freistaat Bayern.

Der Planungsvorrat, welcher als Teilmaßnahme im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung aufgelegt worden ist, sieht für verschiedene Verkehrsstationen jeweils unterschiedliche Elemente der weitgehenden Barrierefreiheit vor. In dieses Programm des Bundes (ohne Landesbeteiligung) wurden weitere 30 bayerische Verkehrsstationen aufgenommen, die bis Ende 2018 mit dem Ziel der Barrierefreiheit beplant worden sind. Diese werden nunmehr ab 2019 auch baulich sukzessive umgesetzt.

- Bayern-Paket II (2019 - 2021)

Im Nachfolgeprogramm zum aktuellen Bayern-Paket wollen der Freistaat Bayern und die DB Station&Service AG in einem Bayern-Paket II acht weitere Bahnhöfe barrierefrei zugänglich machen (Freilassing, Kaufering, Abensberg, Ansbach, Pleinfeld, Rottendorf, Donauwörth und Kempten) und für vier weitere Bahnhöfe die Planungen bis zur Baureife vorantreiben (Amberg, Kronach, Pegnitz und Fürth). Hierbei handelt es sich um Stationen, die hohe Fahrgastzahlen aufweisen, eine bedeutende Knotenfunktion erfüllen und/oder bei denen bislang in einem sehr weiten Umkreis kein barrierefreier Zugang zur Bahn verfügbar ist. Dies umfasst ein Investitionsvolumen von rund 130 Mio. €, wovon der Freistaat 100 Mio. € beisteuern will.

- Weitere Sonderprojekte

Der Freistaat Bayern und die DB AG haben vereinbart, dass sie im Rahmen von zwei Pilotprojekten testen, ob für kleinere, bereits stufenfrei erreichbare Stationen kostengünstige Teilaufhöhungen von Bahnsteigen (sog. „Kamelbuckel“) geeignet sind, barrierefreies Ein- und Aussteigen an Bahnsteigen zu ermöglichen. Ziel ist hierbei nicht nur eine deutliche Reduzierung des baulichen Aufwands, sondern vor allem auch des Planungs- und Genehmigungsvorlaufs. Standorte für die Pilotprojekte sind voraussichtlich Bodenmais und Neuendettelsau.

Darüber hinaus gibt es weitere Projekte außerhalb der klassischen Programme, die einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung unterliegen. So konnten entlang der Ausbaustrecke 48 Türkheim und Sontheim barrierefrei ausgebaut werden, Kaufering ist in Planung. In Bau befinden sich ferner Augsburg und

Würzburg.

- Ausblick

Die Staatsregierung hat alle Ausbauintiativen bis zum Jahr 2021 unter dem Gesamtkonzept BABSI 21 (Bayerisches Aktionsprogramm für Barrierefreie Stationsinfrastruktur 2021) gebündelt. Es umfasst rund 100 Realisierungsprojekte bis 2021, weitere 100 Projekte mit einer Realisierung nach 2021 und rund 50 Planungsprojekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von über 500 Millionen €. Im Jahr 2021 werden dann voraussichtlich über die Hälfte aller bayerischen Stationen barrierefrei sein und rund 81 % der Ein- und Aussteiger alleine im SPNV barrierefreie Stationen nutzen können.

3.11.8.2 Öffentlicher Personennahverkehr - ÖPNV mit Bussen

Bestandsaufnahme:

Die Situation hinsichtlich des Abbaus von Barrieren bei Bussen im Öffentlichen Personennahverkehr hat sich deutlich verbessert. Dennoch besteht hier teilweise noch Nachholbedarf beim Einsatz barrierefreier Fahrzeuge, überwiegend im ländlichen Raum auf Überlandstrecken.

Die vollständige Umstellung des ÖPNV eingesetzten Fuhrparks ist kurzfristig nicht finanzier- und realisierbar, es ist jedoch bereits ein hoher Grad erreicht. Der Anteil der barrierefreien Linienbusse im ÖPNV in Bayern betrug zum Stichtag 31.12.2018 insgesamt 82,6 Prozent. Von den barrierefreien Fahrzeugen waren 87 Prozent in Niederflurbauweise ausgeführt und 13 Prozent Hochflurbusse mit Hublift.

Mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zum 1. Januar 2013 wurden durch den Bundesgesetzgeber bereits gesetzliche Vorgaben zur Herstellung einer vollständigen Barrierefreiheit im allgemeinen ÖPNV geschaffen. Adressaten dieser Regelungen sind die nach dem bayerischen Landesrecht für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Aufgabenträger. Dies sind in der Regel die Landkreise und kreisfreien Städte.

Ziele:

Art. 9 Abs. 1 UN-BRK: Gleichberechtigter Zugang zu Transportmitteln

Unterziele:

- Art. 19 UN-BRK:
Unabhängige Lebensführung
- Art. 20 UN-BRK:
Persönliche Mobilität
- Art. 21 UN-BRK:
Zugang zu Informationen
- Art. 29 und 30 UN-BRK:
Teilhabe am öffentlichen Leben und anderen Lebensbereichen

Maßnahmen:

Fortführung der bestehenden Maßnahmen. Der Freistaat Bayern fördert jährlich mit 30 Mio. € aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) die Neuanschaffung von barrierefreien Linienbussen der Klassen I, II und A, die § 30d Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen und mit Rampe (Niederflurbus) oder Hublift (Hochflurbus mit max. 860 mm Fußbodenhöhe) versehen sind. In den Jahren 2018 bis 2021 wird diese Förderung noch mit Mitteln aus der Luftreinhaltung verstärkt.

3.11.8.3 Luftverkehr

Bestandsaufnahme:

Seit Inkrafttreten des Aktionsplans 2013 hat sich die Situation um die Barrierefreiheit an bayerischen Flughäfen weiter verbessert.

Neben den bereits in der ursprünglichen Fassung genannten gesetzlichen Vorgaben ist auch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 zu berücksichtigen. Mit dieser Regelung wird eine auf Dauer zuverlässige und barrierefreie Mobilität für behinderte Menschen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität ermöglicht. Dies wird durch europaweit geltende Informations- und Betreuungspflichten sichergestellt, die für Luftfahrtunternehmen und Flughäfen gelten. Aufgabe der Flughäfen ist es dabei, die durchgehende Betreuung von der Ankunft am Flughafen bis zum Abflug bzw. von der Landung bis zur Abreise zu organisieren. Während des Fluges sind zudem die Luftfahrtunternehmen verpflichtet, bestimmte für den Passagier kostenfreie Betreuungspflichten zu erbringen.

Im Zusammenhang mit dem Terminal 2 am Münchner Flughafen gehen die Maßnahmen über diese gesetzlichen Vorgaben weiterhin hinaus: Die Barrierefreiheit des Terminals zeigt sich bereits bei den Eingängen, wo sich die äußeren Drehtüren per Knopfdruck vorübergehend in den Schiebetrieb umstellen lassen. Im Terminal angekommen, gibt es neben Relieftafeln mit Erläuterungen in Brailleschrift und in den Boden eingelassenen Rillen, dem so genannten taktilen Bodensystem, unter anderem einen extra barrierefreien Betreuungsschalter, an dem eine individuelle Abfertigung garantiert und jede weitere Betreuung bis zum Abflug organisiert wird.

Am Terminal 2-Satelliten gibt es ebenso wie im Terminal 2 Betreuungslounges in beiden Ebenen für Passagiere mit Mobilitätseinschränkung, die nicht alleine am Gateschalter bleiben und bis zum Abflug dort warten können. Seit 2017 ist der Flughafen München außerdem als einer von nur drei Flughäfen in Deutschland bezüglich seiner Barrierefreiheit mit dem Qualitätssiegel "Reisen für Alle" zertifiziert.

Ziele:

Art. 9 Abs. 1 UN-BRK: Gleichberechtigter Zugang zu Transportmitteln

Unterziele:

- Art. 19 UN-BRK:
Unabhängige Lebensführung
- Art. 20 UN-BRK:
Persönliche Mobilität
- Art. 21 UN-BRK:
Zugang zu Informationen
- Art. 30 UN-BRK:
Teilhabe an Erholung und Freizeit

Maßnahmen:

Weitere Anpassungen der Barrierefreiheit an Flughäfen werden soweit nötig vorgenommen.

3.11.9 Kommunikationstechnologie und Medien – StMFLH, StMWi, StK

Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV) - StMFLH

Bestandsaufnahme:

Bezüglich barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologien hat die Bayerische Staatsregierung am 08.11.2016 die neue Bayerische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BayBITV) beschlossen, die am 16.11.2016 in Kraft getreten ist. Sie übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt der BayBITV aus dem Jahr 2006.

Der Freistaat Bayern trägt mit der BayBITV der Verpflichtung aus dem BayBGG Rechnung, wonach die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern ihre Internet- und Intranetauftritte und -angebote schrittweise technisch so zu gestalten haben, dass sie Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt nutzen können (Art. 13 BayBGG i.V.m. § 1 Abs. 1 BayBITV). Danach sind die staatlichen Stellen grundsätzlich verpflichtet, ihre Internet- und Intranetangebote sowie ihre sonstigen mittels Informationstechnik realisierten grafischen Programmoberflächen schrittweise barrierefrei (um-) zu gestalten. In Ausnahmefällen kann von einem barrierefreien Angebot abgesehen werden, soweit die Herstellung der Barrierefreiheit aus finanziellen, wirtschaftlichen oder verwaltungsorganisatorischen Gründen unverhältnismäßig oder aus technischen Gründen unmöglich ist (§ 1 Abs. 1 S.2 BayBITV).

Bei Eigenentwicklungen werden die Anforderungen der BayBITV, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, berücksichtigt. Neuentwicklungen sind grundsätzlich sofort entsprechend den Vorgaben der BayBITV zu erstellen. Dies gilt insbesondere für neue, webbasierte Verfahren. Bereits im Einsatz befindliche Eigenentwicklungen werden fortwährend – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – hinsichtlich einer Erfüllung der BayBITV umgestellt. Bei bereits im Einsatz befindlicher Fremdsoftware besteht leider selten die Möglichkeit, auf die Release- und Upgrade-Politik der Softwarehersteller einzuwirken. Hier werden – soweit möglich – Zusatzsoftwareprodukte wie Screenreader oder Großschriftsoftware eingesetzt, die auch blinden, erblindeten und sehbehinderten Menschen Möglichkeiten zur Nutzung dieser Softwareprodukte geben sollen. Zum jetzigen Zeitpunkt erfüllt leider nur ein Teil der im Einsatz befindlichen Fremdsoftwareprodukte die Anforderungen der BayBITV. Sofern eine Einhaltung nicht möglich ist, liegt insoweit ein technischer bzw. wirtschaftlicher Grund i. S. von § 1 Abs. 1 S.2 BayBITV vor.

Bei neu beschaffter Fremdsoftware (z. B. im Rahmen von Ausschreibungen) werden die Anforderungen und Erfordernisse des BayBGG i.V.m. BayBITV umgesetzt. Bieter werden vom Beschaffungsvorgang ausgeschlossen, wenn sie weder die BayBITV erfüllen noch Ausnahmetatbestände i. S. von § 1 Abs. 1 S.2 BayBITV vorbringen.

Ende Dezember 2016 ist die EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 26. Oktober 2016 in Kraft getreten. Der Umsetzungszeitraum beträgt 21 Monate. Die Umsetzung in Bayern erfolgt durch Änderungen im BayBGG und in der BayBITV. Damit sind weitere Verbesserungen für die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen zu erwarten.

Ziel:

Art. 21 UN-BRK: Zugang zu Informationen

Unterziele:

Art. 9 Abs. 1 Bst. b UN-BRK: Zugang zu Informations- und Kommunikationsdiensten

Maßnahmen:

- Schrittweise barrierefreie Anpassung der Internet- und Intranetauftritte und –angebote des Freistaates Bayern
- Beachtung der BayBITV bei Eigenentwicklungen, soweit technisch und wirtschaftlich möglich
- Beachtung der BayBITV bei Beschaffung neuer Fremdsoftware
- Umsetzung der EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in der BayBITV und dem BayBGG.

Rundfunk- und Mediengesetz – StK¹¹

Bestandsaufnahme:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vom 20. Dezember 2016 wurden der Rundfunkrat und der

¹¹ Bayerische Staatskanzlei

Medienrat unter anderem jeweils um einen Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAG Selbsthilfe Bayern e.V.) erweitert. Seit den Neukonstituierungen des Rundfunk- und des Medienrats jeweils zum 1. Mai 2017 ist jeweils ein Vertreter der LAG Selbsthilfe Bayern e.V. im Rundfunk- bzw. Medienrat vertreten.

Ziele:

Art. 29 UN-BRK: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Unterziele:

Art. 29 Bst. b UN-BRK:

Partizipation bei der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten

Maßnahmen:

- Die Vertreter der Bayerischen Staatsregierung in Medienrat und Rundfunkrat werden weiterhin darauf achten, dass die Anliegen und Anregungen von Menschen mit Behinderung in den Gremien die erforderliche Aufmerksamkeit erfahren.
- Seit Mai 2017 werden die Belange von Menschen mit Behinderung durch jeweils einen Vertreter der LAG Selbsthilfe im Rundfunk- und Medienrat vertreten.

Audiovisuelle Medien – StK

Bestandsaufnahme:

Im Bereich der audiovisuellen Medien findet die Zielsetzung der UN-BRK weiterhin Berücksichtigung.

Der Bayerische Rundfunk teilt aktuell mit, dass der Anteil der Sendungen, die für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen durch Untertitelung barrierefrei zugänglich sind, im BR Fernsehen rund 80 % beträgt. Im Hauptabendprogramm des BR Fernsehens zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr sind es nahezu 100 %. Alle Zulieferungen des BR an Das Erste sind ebenfalls Untertitelt.

Für Menschen mit Sehbeeinträchtigung bietet der BR zahlreiche Sendungen mit Hörfilm-Fassungen an, vor allem Filme und Serien (u.a. Dahoam is Dahoam) sowie Dokumentationen. Seit 2018 wurde das Programmangebot des BR außerdem um Live-Audiodeskriptionen für besondere Programmhightlights (z. B. Fastnacht in Franken und Auf dem Nockherberg) erweitert.

Speziell für Menschen mit Hörbeeinträchtigung produziert der BR mit dem wöchentlichen Magazin Sehen statt Hören ein einzigartiges barrierefreies Angebot mit Gebärdensprache, professioneller Vertonung und Untertitelung als inklusives Angebot für alle Menschen. Diese Sendung wird von allen Dritten Fernseh-Programmen der ARD übernommen, in funktionaler Regelmäßigkeit auch von 3sat. Das politische Magazin Report München ist in der ARD-Mediathek zusätzlich mit Gebärdenspracheinblendungen abrufbar.

Das Thema "Inklusion" findet im Programm des Bayerischen Rundfunks immer wieder statt, im Hörfunk wie im Fernsehen, z. B. ganz unmittelbar in eigenen Themenfilmen dazu, aber auch dadurch, dass Inklusion schlicht "gelebt" wird (sei es durch Moderatoren mit Behinderung, sei es durch die aktuelle und semi-aktuelle Berichterstattung über das Thema). Besonders mit seiner Reihe Stolperstein zeigt der BR mehrmals im Jahr, wie Menschen, die durch Krankheit, Unfall oder von Geburt an mit einer Behinderung leben, ihren Alltag bewältigen und wie ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft gelingt.

Auch die privaten Rundfunkveranstalter engagieren sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten. Die beiden reichweitenstärksten privaten Sendergruppen wurden 2012 von den Landesmedienanstalten aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass mindestens eine Sendung pro Abend in einem Programm der Senderfamilie mit Untertiteln angeboten wird. Die ProSiebenSat.1-Mediengruppe erfüllt diese Vorgabe bereits seit Ende 2013. Das Angebot konnte in 2015 weiter ausgebaut werden: Es werden täglich – häufig mehrere – Sendungen mit speziellen Untertiteln für Hörgeschädigte (sUT) ausgestrahlt. Auch bei den privaten Lokal-TV-Anbietern in Bayern gibt es einzelne regelmäßige barrierefreie Angebote. So strahlt Donau TV bereits seit 2008 wöchentlich am Sonntag einen 30-minütigen Gehörlosen-Wochenrückblick aus. Der von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien geförderte Spartenanbieter Arbeitsgemeinschaft Behinderung und Medien e.V. (abm) produziert seit über 30 Jahren Fernsehformate für und über Menschen mit Behinderungen. Die Sendungen werden wöchentlich auf eigenen

Sendeplätzen bundesweit auf Sport1, kabel1 und Sat.1 Gold und lokal auf münchen.tv ausgestrahlt. Von den produzierten Sendeminuten wird ca. ein Drittel mit Untertiteln ausgestrahlt. Teilweise werden die Sendungen auch mit Audiodeskription, Gebärdendolmetscher und leichter Sprache angeboten.

Ziele:

Art. 8 UN-BRK: Bewusstseinsbildung

Art. 9 UN-BRK: Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation

Art. 21 UN-BRK: Zugang zu Information

Art. 30 Abs. 1 UN-BRK: Teilhabe am kulturellen Leben

Unterziele:

- Art. 8 Abs. 2 Bst. c UN-BRK: Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderung in einer dem Zweck der UN-BRK entsprechenden Weise darzustellen
- Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. g UN-BRK: Zugänglichkeit zu Informations- und Kommunikationsdiensten
- Art. 21 Bst. c und d UN-BRK: Informationen in Formaten zur Verfügung stellen, die für Menschen mit Behinderungen nutzbar sind, und Massenmedien dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten
- Art. 30 Abs. 1 Bst. b UN-BRK: Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten

Maßnahmen:

- Weitere Verbesserung des Angebots zur Teilhabe an barrierefreier Kommunikation für alle Menschen mit Behinderung.
- Die Vertreter der Bayerischen Staatsregierung in Medienrat und Rundfunkrat werden weiterhin darauf achten, dass die Angebote des Bayerischen Rundfunks sowie der privaten Rundfunkanbieter die Achtung der Würde von Menschen mit Behinderungen fördern.
- Ausstrahlung des Magazins „Sehen statt Hören“ durch den BR speziell für Menschen mit Hörbeeinträchtigung

3.11.10 Inklusionssport - StMAS

Bestandsaufnahme:

Sport ist ohne Zweifel ein wichtiges Thema der UN-BRK. Die Inklusion von Menschen mit Behinderung soll mit den Mitteln des Sports weiter vorangetrieben werden, damit eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährleistet ist. Die Staatsregierung möchte insbesondere Projekte unterstützen, die gemeinsamen Sport von Menschen mit und ohne Behinderung ermöglichen.

Hervorzuheben ist das BVS-Breitensportkonzept EISs (Erlebte inklusive Sport-schule) mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche, das den Aufbau von inklusiven Sportangeboten fördert. EISs ist ein voller Erfolg und hat schon vielen Kindern und Jugendlichen mit einem Handicap den Weg in einen Sportverein geöffnet und geholfen, Barrieren gegenüber Menschen mit Behinderung in den Köpfen der Erwachsenen abzubauen und bei den Kindern erst gar nicht entstehen zu lassen.

Daneben wird seit Jahren Special Olympics Bayern gefördert. Special Olympics International ist die weltweit größte – durch das IOC offiziell anerkannte – Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die 1968 in den USA von der Familie Kennedy gegründet wurde. Special Olympics Deutschland e. V. existiert seit 1991, Special Olympics Bayern e.V. seit dem 23.04.2004. Special Olympics ist eine Inklusionsbewegung und veranstaltet inklusive Turniere, Wettbewerbe, Seminare und Aktivtage.

Die Unterstützung der Behindertensportverbände mit deren vielfältigen Angeboten und Maßnahmen für mehr Inklusion wird fortgesetzt. Insbesondere auch die regelmäßig stattfindenden Landesspiele durch Special Olympics Bayern sowie Förderung entsprechender Projekte und Maßnahmen für mehr Inklusion.

Ziel:

Art. 30 Abs. 5 UN-BRK: Gleichberechtigte Teilhabe an Sportaktivitäten

Unterziele:

- Art. 29 UN-BRK: Teilhabe am öffentlichen Leben
- Art. 26 UN-BRK: Höchstmaß an Unabhängigkeit

Maßnahmen:

- Beim Projekt „EISs – Erlebte inklusive Sportschule“ des BVS erfolgt eine erhebliche Ausweitung der Förderung, mit dem Ziel, nachhaltigere Strukturen für den Behinderten- und Inklusionssport aufzubauen und diesen stärker in die Fläche zu tragen, damit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in ganz Bayern noch mehr wohnortnahe inklusive Sportangebote unterbreitet werden können.

3.11.11 Kultur – StMUK

Bestandsaufnahme:

Für staatliche Gebäude im kulturellen Bereich sowie für die staatlichen Kunsthochschulen (Hochschulen für Musik, Akademien der bildenden Künste, Hochschule für Fernsehen und Film) wurden zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit durchgeführt. So konnten z. B. aus Mitteln des Programms „Bayern barrierefrei“ diverse Maßnahmen zur Herstellung der äußeren Barrierefreiheit an staatlichen Gebäuden im kulturellen Bereich realisiert werden oder stehen unmittelbar bevor (z. B. beim Staatsarchiven Augsburg, München und Augsburg, beim Hauptstaatsarchiv München und der Musikakademie im Schloss Alteglofsheim). Seit Ende März 2018 hat das Staatsarchiv Landhau das „Signet Bayern barrierefrei“ als besondere Auszeichnung für die umgesetzten Maßnahmen erhalten. Viele weitere Maßnahmen der inneren Erschließung, insbesondere behindertengerechte Aufzugsanlagen, werden in den kommenden Jahren aus diesem Programm ermöglicht werden (z. B. beim Prinzregententheater in München, bei den Staatsarchiven Nürnberg, Landshut und Kitzingen oder beim Keramikmuseum Oberzell).

Die Bayerische Staatsbibliothek, z. T. auch bereits die regionalen Staatlichen Bibliotheken haben ihren Webauftritt als Eingangstor zu den digitalen Dienstleistungen nach den Vorgaben zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik gestaltet. Der Online-Katalog als zentrales Rechercheinstrument ermöglicht in allen Bibliotheken die barrierefreie Recherche, Bestellung und Verlängerung von Büchern und sonstigen Bibliotheksmedien. Auch die Homepage der Staatlichen Archive Bayerns (www.staatliche-archive.bayern.de) ist inzwischen barrierefrei gestaltet (seit 2017 Umstellung auf Responsive Design). Die dort verfügbare Findmitteldatenbank sowie die ständig wachsende Zahl der bereits mehr als 3,4 Millionen Digitalisate ermöglichen eine immer effektivere Recherche barrierefrei von zu Hause.

Im Zuge der Generalsanierung des Staatstheaters am Gärtnerplatz wurde Barrierefreiheit sowohl für den internen Bereich als auch für das Zuschauerhaus geschaffen (mit direktem niveaugleichem Zugang an der Hauptfassade).

Auch bei ihrer Vermittlungsarbeit greifen die Museen die Themen Inklusion und Barrierefreiheit auf. Ein Beispiel: Das Staatliche Museum Ägyptischer Kunst in München verfolgt das Ziel eines Museums für alle. Bei den Führungen für Sehbehinderte und Blinde beispielsweise ist das Anfassen von ausgewählten Originalen ausdrücklicher Bestandteil des Rundgangs. Vgl. <https://www.barrierefrei.bayern.de/magazin/besucht-aegyptisches-museum.php>

Die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern unterstützt die derzeit mehr als 1.300 nichtstaatlichen Museen in Bayern auch im Bereich der Inklusion. Im Rahmen der Förderung von Investitionsmaßnahmen kommt Maßnahmen zur Förderung der Inklusion eine besondere Bedeutung zu.

Das Museumspädagogische Zentrum (MPZ) bietet seit einigen Jahren Programme zur sonderpädagogischen Förderung an und baut diese ständig weiter aus. Kinder und Jugendliche aus Förderschulen (einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen) und aus Klassen der allgemeinen Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten die Möglichkeit, mit fachlicher Begleitung die Münchner Museen zu besuchen. Darüber hinaus hat das MPZ Programme für Familien und Gruppen mit Menschen mit Behinderung entwickelt, um diesen in ihrer Freizeit die Möglichkeit zu geben, Museen gemeinsam zu entdecken, sich zu begegnen und in Austausch zu treten. In vielen Fällen wird die Gesprächsführung im Museum durch eine bildnerisch-praktische oder experimentelle Arbeit ergänzt. Bei Bedarf werden Gebärdendolmetscher eingesetzt. Für Blinde und Sehbehinderte werden Tastführungen angeboten. Um diesen Zielgruppen gerecht zu werden, erhalten die Mitarbeiterinnen des MPZ neben ihren fachlichen und pädagogischen Qualifikationen zusätzliche Fortbildungen (z. B. Leichte Sprache) und arbeiten eng mit Fachleuten aus Förderzentren zusammen.

Die Belange von Menschen mit Behinderung bzw. mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen, wie diese in Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes angesprochen sind, werden in der praktischen Bau- und Kunstdenkmalpflege regelmäßig berücksichtigt. Dies gilt sowohl im Rahmen von Maßnahmen zu Gesamt-

instandsetzungen bzw. Umnutzungen als auch für Einzelfragen zur entsprechenden Optimierung (z. B. sog. behindertengerechte Zugänge) von Baudenkmalern. Gleichwohl ist anzumerken, dass bei Kulturdenkmälern „Optimierung“ im Einzelfall nicht unbedingt mit „optimaler“ Barrierefreiheiten gleichsetzbar sein kann. Der Arbeitskreis „Denkmalpflege und Bauen im Bestand“ der Bayerischen Ingenieurkammer Bau, in dem auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege vertreten ist, hat in Abstimmung mit der ehemaligen Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung eine Broschüre zum Thema „Barrierefreiheit für Baudenkmalere“ erstellt. Diese wurde im Mai 2018 veröffentlicht.

Im Innovationsbündnis 4.0 sind Maßnahmen zur Realisierung der inklusiven Hochschule als hochschulpolitische Zielvorgabe für alle Hochschulen festgesetzt. Auch die davor mit den bayerischen Kunsthochschulen abgeschlossenen Zielvereinbarungen (Laufzeit bis 2018) enthalten Regelungen zur Realisierung der inklusiven Hochschule wie beispielsweise Barrierefreiheit und Nachteilsausgleich. Dies dient der Unterstützung der Studierenden mit Behinderung im künstlerischen Bereich.

Ziele:

Art. 24 UN-BRK: Bildung

Art. 30 UN-BRK: Zugang und Teilhabe am kulturellen Leben

Unterziele:

- Art. 8 UN-BRK: Bewusstseinsbildung
- Art. 9 UN-BRK: Zugänglichkeit
- Art. 21 UN-BRK: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen
- Art. 30 UN-BRK: Zugänglichkeit zu kulturellen Angeboten; Betätigung von Menschen mit Behinderung im kulturellen Bereich

Maßnahmen

- Weitere Verbesserungen bei der Barrierefreiheit im Bereich staatlicher Kultureinrichtungen und Kunsthochschulen
Barrierefreier Zugang, verbesserte Mobilität und erweiterte Raumangebote in den staatlichen Bibliotheks- und Archivgebäuden sind bereits in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Bauämtern und im Zuge des Programms „Bayern Barrierefrei“ in der Umsetzung

- Umstellung der kompletten Webauftritte aller regionalen Staatlichen Bibliotheken und Archive nach Standards der barrierefreien Informationstechnik

3.12 Gesundheitswesen – StMGP, StMAS

3.12.1 Gesetzliche Krankenversicherung - StMGP

Bestandsaufnahme:

Für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) befinden sich die Rechtsgrundlagen ausschließlich in der Zuständigkeit des Bundes.

Rund 90 % der Bevölkerung wird in der GKV vor Gesundheitsrisiken geschützt und hat auf bundesgesetzlicher Grundlage des SGB V Anspruch auf die notwendige gesundheitliche Versorgung, auch im Fall von Behinderung. Dabei besteht ein diskriminierungsfreier Zugang zur GKV. Die besonderen Belange behinderter Menschen werden innerhalb der GKV durch § 2a SGB V besonders betont. Dies gilt gleichermaßen für Versicherte in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV). Das Leistungsspektrum der LKV ist mit dem der GKV mit Ausnahme landwirtschaftsspezifischer Angebote vergleichbar.

Im Bereich der GKV ist dem Schutz von behinderten Menschen vor Diskriminierung entsprechend den Anforderungen der UN-BRK bereits Rechnung getragen. Versicherte der GKV haben Anspruch auf Unterstützung, damit ein reibungsloser Übergang zwischen den Versorgungsbereichen Akutversorgung, Rehabilitation und Pflege gewährleistet wird.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird die trägerübergreifende Leistungserbringung im Interesse der Betroffenen fortentwickelt und die Versorgungsangebote werden weiter vernetzt. Dieser Teil des BTHG trat zum 01.01.2018 in Kraft. Die Rehabilitationsträger haben, auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) hierzu eine Gemeinsame Empfehlung vereinbart. Die BAR hat die entsprechende Empfehlung im Februar 2019 herausgegeben.

Ziele:

Art. 25 UN-BRK: Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung; hier besteht Zuständigkeit der Bundesregierung, sich im Rahmen ihres Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention regelmäßig selbst um kontinuierliche Verbesserungen im Sinne der Ziele der Behindertenrechtskonvention zu bemühen.

3.12.2 Gestaltung von Krankenhäusern - StMGP

Bestandsaufnahme:

Entsprechend des Protokolls der Fachtagung vom 26.02.2016 zur Weiterentwicklung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN BRK in Bayern sollte die Assistenz/Begleitung im stationären Behandlungsverlauf verbessert werden, um eine adäquate stationäre Behandlung – insbesondere von Menschen mit geistiger Behinderung – zu ermöglichen. Von der Bayerischen Staatsregierung wurde bereits im November 2015 auf Initiative der Beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderung eine Arbeitshilfe für Krankenhausträger für Menschen mit Behinderung im Krankenhaus erarbeitet. Diese enthält wertvolle Hinweise, wie während eines Klinikaufenthalts auf die Bedürfnisse der Behinderten und ihrer Angehörigen eingegangen werden kann (z. B. Kommunikation). Seit 2018 steht auch ein Onlineleitfaden für alters- und demenzsensible Architektur im Krankenhaus, mit entsprechenden Planungshinweisen für die Krankenhausträger, zur Verfügung.

Zudem sollte die Verbreitung der Arbeitshilfen der Staatsregierung durch entsprechende Maßnahmen weiter gefördert werden.

Ziele:

Art. 25 UN-BRK: Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung

Unterziele:

- Art. 25 Bst. a UN-BRK:
Unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung
- Art. 25 Bst. b UN-BRK:
Angebot von speziellen Gesundheitsleistungen für Menschen mit Behinderung
- Art. 26 Abs. 1 Bst. a UN-BRK:
Frühestmögliche Habilitation und Rehabilitation für Menschen mit Behinderung
- Art. 9 Abs. 1 UN-BRK:
Beseitigung von Zugangshindernissen

Maßnahmen:

- Die Krankenhausträger sowie andere Interessengruppen werden auch künftig, z. B. bei der Abstimmung von Baumaßnahmen, auf die vorhandenen Arbeitshilfen hingewiesen.

- Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen Wohneinrichtungen und stationären Einrichtungen zur Verbesserung der Assistenz/Begleitung wird unterstützt.
- Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung, die den aktuellen Stand der umfassenden Barrierefreiheit an bayerischen Plankrankenhäusern erfasst und den daraus resultierenden Optimierungsbedarf in Art und Umfang sowie die weiteren erforderlichen Maßnahmen genau darstellt.

3.12.3 Vertragsarztpraxen - StMGP

Bestandsaufnahme:

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ist gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen, die diese als Selbstverwaltungsangelegenheit in eigener Zuständigkeit und Verantwortung erfüllen. Die Sicherstellung richtet sich nach einem von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) im Einvernehmen mit den bayerischen Krankenkassen auf Grundlage der §§ 99 ff SGB V sowie der Bedarfsplanungs-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses aufgestellten Bedarfsplan. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sieht vor, dass die Barrierefreiheit von Arztpraxen in der Bedarfsplanung vor allem im Hinblick auf Neuzulassungen besonders zu beachten ist. Bereits seit 2003 zählen neu errichtete Arztpraxen überdies zu den baulichen Anlagen, die nach Art. 48 Abs. 2 BayBO (s. o.) als Einrichtungen des Gesundheitswesens auch für Menschen mit Behinderung nutzbar sein müssen.

Um Menschen mit Behinderung auf einen behindertengerechten Zugang von Vertragsarztpraxen aufmerksam zu machen, hat die KVB ein Internettool („Arztuche“) mit erweiterten Optionen zur Abbildung von rollstuhlgerechten Praxen entwickelt.

Es besteht allerdings mitunter eine Diskrepanz zwischen der Eigeneinschätzung von Arztpraxen und behinderten Patienten bzw. Behindertenverbänden hinsichtlich der Frage, ob die jeweilige Praxis tatsächlich barrierefrei ist. Die Staatsregierung hat daher an die ärztliche Selbstverwaltung appelliert mit dem Ziel, dass diese ein freiwilliges Zertifizierungsverfahren für barrierefreie Arztpraxen einführt. Dieses Anliegen wurde vom Bayerischen Landtag mit Beschluss vom 15.12.2016 (Drucksache 17/14842) unterstützt.

In Bayern wurde eine beträchtliche Anzahl von Ermächtigungen zur hochspezialisierten Behandlung von Menschen mit Behinderung ausgesprochen. Neben Vertragsärztinnen und Vertragsärzten und zugelassenen medizinischen Versorgungszentren können an der

vertragsärztlichen Versorgung auch ermächtigte (Krankenhaus-) Ärztinnen und Ärzte und ermächtigte ärztliche Einrichtungen teilnehmen. So gibt es beispielsweise in Bayern schon seit vielen Jahren Ermächtigungen zur hochspezialisierten Behandlung von Kindern mit Cerebral-Paresen oder zur ambulanten ärztlichen Versorgung von sehbehinderten und blinden Kindern und Jugendlichen. Die ermächtigten Ärztinnen und Ärzte oder Einrichtungen sind oftmals für einen sehr großen Einzugsbereich zuständig.

Für Einrichtungen der Behindertenhilfe, die über eine ärztlich geleitete Abteilung verfügen, besteht nach § 119a SGB V zudem ebenfalls die Möglichkeit, eine Ermächtigung zur ärztlichen Behandlung von Versicherten mit geistiger Behinderung von besonderer Art oder Schwere zu erhalten, soweit und solange deren Versorgung ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Kenntnisse der Ärzte in der Einrichtung nicht sichergestellt ist.

Neu hinzu kommt, dass mit Inkrafttreten des Versorgungstärkungsgesetzes am 23.07.2015 mit der Vorschrift § 119c SGB V auch die gesetzliche Grundlage für den Aufbau Medizinischer Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) geschaffen worden ist. Die Selbstverwaltungspartner auf Landesebene haben sich bereits auf Rahmenbedingungen für den Betrieb von MZEB geeinigt mit dem Ziel eines bedarfsgerechten, flächendeckenden und wirtschaftlichen Betriebs von MZEB. Die Etablierung entsprechender Einrichtungen befindet sich bereits im Aufbau.

Ziel:

Art. 25 UN-BRK: Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung

Unterziele:

- Art. 25 Bst. a UN-BRK:
Unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung
- Art. 25 Bst. b UN-BRK:
Angebot von speziellen Gesundheitsleistungen für Menschen mit Behinderung
- Art. 26 Abs. 1 Bst. a UN-BRK:
Frühestmögliche Habilitation und Rehabilitation für Menschen mit Behinderung
- Art. 9 Abs. 1 UN-BRK:
Beseitigung von Zugangshindernissen

Maßnahmen:

- Auf einen weiteren Ausbau barrierefreier und zur Behandlung behinderter Menschen geeigneter Arztpraxen wird im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten hingewirkt. Die Rechtssetzung zur vertragsärztlichen Versorgung obliegt der alleinigen Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Der Sicherstellungsauftrag der vertragsärztlichen Versorgung fällt nicht in die Zuständigkeit der Bayerischen Staatsregierung, sondern in die Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB).
- Unabhängig davon strebt das StMGP ein Siegel für barrierefreie Arztpraxen an, um Anreize zur barrierefreien Ausgestaltung zu setzen. Hierzu hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) einen Auftrag zur Einführung eines kriterienbasierten Zertifizierungsverfahrens vergeben. Als Auftragnehmer wird die Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e.V. (NatKO) zunächst Kriterien für barrierefreie Arztpraxen erarbeiten und diese dann in einer Datenbank zur Verfügung stellen. Im Rahmen einer Pilotphase ist geplant, zunächst 100 Arztpraxen zu zertifizieren.
- In Bayern sind laut der KVB bereits sieben Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) nach §119c SGB V, die fachlich unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Behandlung bieten, vom Zulassungsausschuss ermächtigt. Zudem haben die Zulassungsausschüsse für Ärzte Oberbayern und Schwaben noch über zwei weitere Anträge auf Zulassung zu entscheiden.

3.12.4 Stationäre Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung und der Pflege - StMGP

Bestandsaufnahme:

Zum 1. Juli 2016 lebten in mehr als 728 Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung rd. 30.347 Bewohnerinnen und Bewohner. Im Vergleich zum 01. Juli 2014 bedeutet dies einen leichten Rückgang der Anzahl der Einrichtungen (minus 4 Einrichtungen) und einen Rückgang an Bewohnerinnen und Bewohner (1335 weniger). Damit lebten in den Einrichtungen im Durchschnitt Mitte des Jahres 2016 ca. 42 Bewohnerinnen und Bewohner. Für den Bereich der Pflegeeinrichtungen ist den Pflegestatistiken der Jahre 2015 und 2017 zufolge eine leichte Zunahme zu erkennen. So stieg die Anzahl der vollstationären Pflegeeinrichtungen vom Jahr 2015 von 1.804 auf 1.885 Heime im Jahr 2017. Im gleichen Zeitraum nahm die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner von 114.582 auf 126.259 zu. Damit lebten in den Heimen zum Stichtag 15. Dezember 2017 im Durchschnitt beinahe 67 Bewohnerinnen und Bewohner.

Im Sinne der UN-BRK gilt es, den Prozess des inklusiven Wohnens voranzutreiben, innerhalb der Einrichtungen die Möglichkeiten einer individuellen und barrierefreien Lebensführung weiter zu verbessern und gleichzeitig Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung – soweit erforderlich – vor Gewalt und hier insbesondere vor freiheitsentziehenden Maßnahmen zu schützen. Dies, unabhängig davon, ob es bei freiheitsentziehenden Maßnahmen um mechanische (körpernahe) Maßnahmen oder psychotrop wirkende Medikamente handelt, die mit dem Ziel der Freiheitsentziehung verabreicht werden.

Ziele:

Art. 15 Abs. 2 UN-BRK: Schutz der Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

Unterziele:

- Art. 16 Abs. 1 UN-BRK:
Schutz der Pflegebedürftigen und der Menschen mit Behinderung vor der Anwendung von nicht notwendigen freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Art. 29 Bst. b UN-BRK:
Stärkung der Menschen mit Behinderung, ihre Rechte selbständig wahrzunehmen
- Art. 9 UN-BRK:
Umsetzung z. B. von Aspekten der Barrierefreiheit, der Nutzung von Einrichtungen mit dem Rollstuhl und der Einzelzimmerquote in Einrichtungen der Altenpflege und für Menschen mit Behinderung

Maßnahmen:

- Übersetzung der grundlegenden Bestimmungen des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes sowie der Bestimmungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung im Rahmen der Bewohnervertretung in Leichte Sprache (Unterziel 1).
- Durchführung von Studien in stationären Einrichtungen der Altenpflege zur Anwendung von psychotrop wirkenden Medikamenten sowie einer Datenerhebung in Einrichtungen von Menschen mit Behinderung zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (Unterziel 2).
- Auftrag an die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – (FQA), die stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung bis Anfang des Jahres 2018 im Schwerpunkt auf den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen hin zu überprüfen (Unterziel 2).

- Umsetzung der baulichen Bestimmungen nach der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes auf neue und - im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten – bei bestehenden Einrichtungen. Bei bestehenden Einrichtungen erfolgt die Umsetzung mit dem Ziel, dass die Barrierefreiheit und die Möglichkeit der uneingeschränkten Nutzung mit dem Rollstuhl so weit wie möglich erreicht werden (Unterziel 3). In stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sind die besonderen Bedürfnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Art und der Schwere der Behinderung ergeben. Von den Anforderungen kann daher in begründeten Einzelfällen entsprechend dem verfolgten fachlichen Konzept und mit Zustimmung der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) abgewichen werden.
- In neuen Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung wird von den FQA eine Einzelzimmerquote von 75 % (Altenpflege) bei den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Höhe von 100 % gefordert, um die Individualität strukturell soweit wie möglich zu gewährleisten. Bei bestehenden Einrichtungen wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten versucht, diesem Ziel so nahe wie möglich zu kommen (Unterziel 3).

3.12.5 BayPsychKHG – StMGP, StMAS

Bestandsaufnahme:

Im Jahr 2018 hat der Bayerische Landtag ein modernes und zukunftsweisendes Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz beschlossen.

Ziele:

Art. 25 UN-BRK: Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung

Unterziele:

- Verbesserung der Hilfen für psychisch kranke Menschen
- Novellierung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

Maßnahmen:

Das BayPsychKHG befindet sich derzeit in der Umsetzung. Es zielt auf die Weiterentwicklung und Stärkung der psychiatrischen Versorgung in Bayern ab. Kernelement ist die landesweite Einführung von Krisendiensten. Durch rechtzeitige Hilfen kann sich die Zahl stationärer psychiatrischer Behandlungen verringern. Unterbringungen sollen so weit wie irgend möglich vermieden werden.

3.12.6 Psychiatrische, psychotherapeutische und psychosomatische Versorgungssysteme - StMGP

Bestandsaufnahme:

Die psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Hilfesysteme einschließlich ihrer vielgliedrigen komplementären Angebotsstrukturen sind in großen Teilen gut ausgebaut. Für Menschen in akuten Krisen, mit chronischen psychischen Störungen sowie chronischen psychischen, geistigen oder seelischen Behinderungen sind diese jedoch oft nicht in dem Maße erreichbar, wie es ihrem konkreten Hilfebedarf entspräche. Dies schließt versorgende Angehörige explizit mit ein. Die Ursachen hierfür sind vielfältig und liegen keineswegs nur in der individuellen gesundheitlichen Situation des Betroffenen begründet. Mehr als bei anderen Behinderungen spielen beispielsweise gesellschaftliche Umfeldbedingungen eine Rolle.

Ziele:

Art. 25 UN-BRK: Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung

Unterziele:

- Art. 25 Bst. a UN-BRK:
Unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung
- Art. 25 Bst. b UN-BRK:
Angebot von speziellen Gesundheitsleistungen für Menschen mit Behinderung
- Art. 9 Abs. 1 UN-BRK:
Beseitigung von Zugangshindernissen

Maßnahmen:

- Breitgefächerte Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zum Abbau gesellschaftlicher Vorurteile gegenüber Menschen mit psychischen Behinderungen beispielsweise im Schulunterricht oder in Ausbildungen.
- Weiterer Ausbau wirksamer Unterstützung von Familien, in denen ein Betroffener lebt, damit diese ihre Aufgabe dauerhaft und ohne Gefährdung ihrer Gesundheit ausüben können. Konsequente weitere Unterstützung von Maßnahmen zur Umsetzung der Forderung „ambulant vor stationär“.
- Schaffung von Bedingungen, die es Betroffenen ermöglichen, solange wie möglich ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit zu erhalten. Hierzu zählen beispielsweise: Förderung präventiver Maßnahmen zur Rückfallverhütung, Vorhalt von und Zugang zu

Kriseninterventionsstellen, Gleichstellung von psychisch und somatisch kranken Patienten.

- Verbesserung der gesetzlichen Betreuung durch Fortbildungsverpflichtung und Einführung von Qualitätsstandards.
- Schaffung von Rechtssicherheit bei Zwangsmaßnahmen durch das neue Bayerische PsychKHG.
- Aufbau und Ausbau der flächendeckend arbeitenden Krisendienste für Menschen in psychischen Notlagen.
- Maßnahmen aus dem Bereich Krankenhausplanung und –förderung:
 - Die bayerische Krankenhausplanung sieht als Rahmenplanung grundsätzlich keine Sonderbereiche für Patienten mit Behinderung vor. Die Rahmenplanung ermöglicht den Krankenhausträgern bei der Ausgestaltung der Behandlungsangebote eine große Bandbreite und Flexibilität – auch um Versorgungsangebote für besondere Patientengruppen, wie Menschen mit Behinderung, zu schaffen. Der Ausbau der psychiatrischen Versorgung wurde in den letzten Jahren kontinuierlich vorangetrieben. Von der Schaffung regionaler Behandlungsangebote - insbesondere dezentraler psychiatrischer Vollversorgungskliniken in Anbindung an somatische Krankenhäuser - profitieren grundsätzlich auch Patienten mit Behinderung. Denn bei der baulichen Realisierung der dezentralen stationären Behandlungseinheiten werden auch besondere Anforderungen für Menschen mit Behinderung berücksichtigt: z. B. behindertengerechte Patientenzimmer, behindertengerechte Zugänge und interne Verkehrswege, stationsnahe Therapieflächen.
 - Für psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche mit geistiger und Mehrfachbehinderung wurde mit der Klinik am Greinberg 2012 in Würzburg eine Spezialeinrichtung für diese Patienten eröffnet. Am 1. April 2019 hat das Zentrum für Autismus und Störungen der sprachlichen und geistigen Entwicklung im Kindes und Jugendalter an einem Standort des kbo-Heckscher-Klinikums Haar seinen Betrieb aufgenommen.

3.12.7 Zahnärztliche Versorgung in Pflegeeinrichtungen - StMGP

Bestandsaufnahme:

Nach § 119b SGB V können stationäre Pflegeeinrichtungen zur ärztlichen Versorgung Kooperationsverträge mit dafür geeigneten Leistungserbringern schließen. Hierzu zählen neben Vertragsärzten auch Vertragszahnärzte. Leistungen, die im Rahmen dieser Verträge erbracht werden, können auch gesondert abgerechnet werden. In Bayern wurden laut der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns bereits 597 entsprechende Vereinbarungen zwischen Pflegeheimen und Zahnärzten abgeschlossen (Stand: 13.05.2019).

Bereits vor Jahren hat die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) gemeinsam mit dem damaligen Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit das Patenzahnarztmodell entwickelt. Hierdurch werden immobile Menschen in Senioreneinrichtungen zahnmedizinisch durch Patenzahnärzte betreut. Der Patenzahnarzt ist Ansprechpartner für die stationären Einrichtungen, wenn zahnärztlicher Handlungsbedarf besteht. Zur Umsetzung des Modells hat die BLZK zusammen mit den Zahnärztlichen Bezirksverbänden in Bayern ein Netz von Patenzahnärzten aufgebaut und deren Schulung in die Hand genommen. Gleichzeitig wird auch das Pflegepersonal in stationären Einrichtungen durch den Patenzahnarzt in Mundhygiene unterrichtet. Die Umsetzung vor Ort obliegt den Zahnärztlichen Bezirksverbänden, die die Zuordnung der Patenzahnärzte in den Regionen organisieren.

Ziele:

Art. 25 UN-BRK: Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung

Unterziele:

- Art. 25 Bst. a UN-BRK:
Unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung
- Art. 25 Bst. b UN-BRK:
Angebot von speziellen Gesundheitsleistungen für Menschen mit Behinderung
- Art. 9 Abs. 1 UN-BRK:
Beseitigung von Zugangshindernissen

Maßnahmen:

- Fortführung des Angebotes an Kooperationen zwischen stationären Pflegeeinrichtungen und Vertragszahnärzten
- Fortführung des Patenzahnarztmodells, durch das immobile Menschen in Senioreneinrichtungen zahnmedizinisch durch Patenzahnärzte betreut werden.

3.12.8 Öffentlicher Gesundheitsdienst - StMGP

Bestandsaufnahme:

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) bietet nach Art 13 Abs. 1 Nr. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) gesundheitliche Beratung für Menschen

an, die an einer Sucht, an einer psychischen Krankheit, einer chronischen Krankheit oder an einer Behinderung leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen gewähren können.

Art. 25 der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt das Recht behinderter Menschen auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. In den abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird Besorgnis über Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, besonders beim Zugang zu Gesundheitsversorgung für Asylsuchende und Flüchtlinge mit Behinderungen geäußert.

Der ÖGD beteiligt sich an der Organisation der gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen durch die Sicherstellung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG. Er führt eine Impfberatung für Flüchtlinge durch und kann in Ergänzung zu den Vertragsärzten subsidiär auch selbst Impfungen durchführen. Zudem berät der ÖGD die zuständigen Behörden bezüglich der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen.

Der ÖGD trägt mit seinen vielfältigen Beratungsangeboten dazu bei, einen optimalen Zugang zu allen Versorgungsangeboten für Menschen mit Behinderung zu schaffen. Dabei spielt auch die Vernetzung der unterschiedlichen Institutionen eine große Rolle. Zielsetzung bleibt die Vermittlung in adäquate Versorgungs- und in psychosoziale Unterstützungsstrukturen. Die Gesundheitsämter beraten Betroffene sowie deren Angehörige. Nach einer Beratung werden von den Gesundheitsämtern erforderliche Eingliederungsmaßnahmen eingeleitet. Den Gesundheitsämtern stehen dafür aufgrund der guten Vernetzungsmodalitäten individuelle Weitervermittlungsangebote zur Verfügung.

Ziele:

Art. 25 UN-BRK: Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung

Unterziele:

- Art. 25 Bst. a UN-BRK:
Unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung
- Art. 25 Bst. b UN-BRK:
Angebot von speziellen Gesundheitsleistungen für Menschen mit Behinderung
- Art. 9 Abs. 1 UN-BRK:
Beseitigung von Zugangshindernissen

Maßnahmen:

Der ÖGD weitet, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung aus und wird die Netzwerkarbeit durch die Gesundheitsämter weiter unterstützen.

3.13 Selbsthilfe - StMAS

3.13.1 Förderung von Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung

Bestandsaufnahme:

Das StMAS fördert Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit. Selbsthilfe im Sinne dieser Richtlinie ist die aus Betroffenheit zu sozialem Handeln führende eigenverantwortliche Hilfe, die sich behinderte oder chronisch kranke Menschen und/oder deren Familienangehörige gegenseitig gewähren. Für eine bestmögliche Teilhabe, eine erfolgreiche medizinische und berufliche Rehabilitation und soziale Inklusion ist dieser Wille zur Selbsthilfe unbedingt erforderlich. Zweck der Förderung ist es, die Eigeninitiative der Betroffenen durch den Erhalt und Aufbau von Selbsthilfegruppen zu unterstützen. Die staatliche Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen wurde in mehreren Sitzungen mit den Beteiligten erneut optimiert und eine weitere Version der Richtlinie konnte ab 2018 in die Verlängerung gehen.

Ziel:

Stärkung der Selbsthilfe

Unterziele:

- Art. 4 Abs. 1 Bst. h UN-BRK
Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen
- Art. 9 Abs. 2 Bst. f UN-BRK
geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit Zugang zu Informationen gewährleistet wird -
- Art. 19 Bst. b UN-BRK
Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten

- Art. 30 Abs. 1 UN-BRK
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
- Art. 29 Buchstabe b UN-BRK
Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten,

Maßnahmen:

- Weiterführung der Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung
- Jährliches Treffen zur kontinuierlichen Verbesserung der Förderung mit Behindertenverbänden und Krankenkassen; Überarbeitung zur Verlängerung der Förderrichtlinie ab 2018
- Für 617 Selbsthilfegruppen wurde im Jahr 2018 eine Förderung von 28.271 € ausgereicht.

3.13.2 Sozialgenossenschaften

Bestandsaufnahme:

Tatkraft, Eigeninitiative, Offenheit für neue Ideen, aber auch Solidarität und soziale Verantwortung. Auf diesen Eigenschaften baut das Konzept der Sozialgenossenschaften auf. Mit dieser innovativen Form der Selbsthilfe können Menschen eigene Lösungen für ihre sozialen Bedürfnisse finden und sich selbst aktiv einbringen. So können Sozialgenossenschaften in vielen denkbaren Formen auch das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung, das gemeinsame Wohnen, Spielen, Lernen oder Arbeiten erfolgreich unterstützen. Das StMAS unterstützt Menschen dabei, die ihr Engagement in Form einer Sozialgenossenschaft organisieren wollen. Zum Beispiel die vom StMAS geförderte Sozialgenossenschaft „Werkstatt für Barrierefreiheit“ im Landkreis Kelheim. Hier arbeiten Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache und testen beispielsweise Gebäude, Texte oder Internetseiten auf Barrierefreiheit. Gelebte Inklusion steht auch bei der vom StMAS geförderten Sozialgenossenschaft „W.I.R. Wohnen Inklusiv Regensburg“ im Mittelpunkt. Dort werden Menschen mit Behinderung gemeinsam mit Singles, Paaren und Familien in einer barrierefreien Wohnanlage mit ca. 50 Wohnungen zusammen leben und sich gegenseitig unterstützen.

Ziel:

Art. 19 Bst. c UN-BRK: Unabhängige Lebensführung

Sozialgenossenschaften können ein gutes Instrument für Projekte von und für Menschen mit Behinderung sein. Daher gilt es, Ideen für innovative und vorbildgebende Projekte, die als Sozialgenossenschaften realisiert werden können, zielgerichtet zu unterstützen und Impulse zu geben.

Unterziele:

- Art. 4 Abs. 1 Bst. f UN-BRK:
Universelles Design
- Art. 19 Bst. a UN-BRK:
Unabhängige Lebensführung
- Art. 27 Abs. 1 Bst. e und f UN-BRK:
Bildung von Genossenschaften
- Art. 29 Bst. b UN-BRK:
Förderung eines Umfeldes, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit andern wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können.

Maßnahmen:

- Gründung des Expertenrates „Sozialgenossenschaften – selbst organisierte Solidarität“ durch das StMAS. Der Expertenrat besteht aus Vertretern der Praxis, der Wissenschaft, der Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden und der Politik. Er hat die Aufgabe, die Potentiale von Sozialgenossenschaften herauszuarbeiten.
- Das StMAS unterstützt den Aufbau von Sozialgenossenschaften mit einer umfassenden Informationsplattform mit Tipps und Hilfestellungen unter www.sozialgenossenschaften.bayern.de.
- Zudem kann der Aufbau von Sozialgenossenschaften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch eine Anschubfinanzierung von bis zu 30.000 € pro Genossenschaft gefördert werden. Für eine Förderung kommen innovative Genossenschaftsgründungen im sozialen Bereich in Betracht, die eine Vorbildfunktion einnehmen.

3.14 Gleiche Anerkennung vor dem Recht – StMJ¹², StMAS

Bestandsaufnahme:

¹² Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Gemäß Art. 12 UN-BRK sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderung in größtmöglichem Umfang die Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zu ermöglichen und sie hierbei zu unterstützen. Das deutsche Betreuungsrecht trägt dem bereits heute in besonderer Weise Rechnung. Insbesondere steht die Einrichtung einer Betreuung unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit und darf nur erfolgen, wenn alle sonstigen Möglichkeiten der Hilfgewährung ausgeschöpft sind. Die strikte Einhaltung dieser Grundsätze der Erforderlichkeit sowie der Subsidiarität muss zentrales Ziel der Bemühungen aller Beteiligten bleiben.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 UN-BRK ist Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen ein wirksamer Zugang zur Justiz zu gewährleisten. Seit Oktober 2017 besteht allgemein die Möglichkeit für hör- und sprachbehinderte Personen, eine Übersetzungshilfe bzw. die Hinzuziehung eines Dolmetschers vom Gericht bewilligt zu bekommen, § 186 GVG). Dies gilt für das gesamte gerichtliche Verfahren. Die frühere Beschränkung auf Strafverfahren bzw. die mündliche Verhandlung in übrigen Verfahren besteht nicht mehr.

Ziele:

Art. 12 UN-BRK: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Art. 13 UN-BRK: Zugang zur Justiz

Unterziele:

- Art. 9 Abs. 1 Bst. b UN-BRK:
Zugang zu Informations-, Kommunikationsdiensten
- Art. 21 Bst. a, b UN-BRK:
Angebot von barrierefreien Formaten, Kommunikationsformen, Mitteln insbesondere beim Umgang mit Behörden

Maßnahmen:

- Zum 1. Juli 2014 ist das Betreuungsbehördenstärkungsgesetz in Kraft getreten, das im Vorfeld der Anordnung von Betreuungen gewährleisten soll, dass alle sonstigen Möglichkeiten der Hilfgewährung ausgeschöpft werden. Hierzu sieht es eine Informations- und Beratungspflicht der Betreuungsbehörden über andere Hilfen vor. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf, soll die Betreuungsbehörde in Kooperation mit den Sozialleistungsträgern ein Beratungsangebot unterbreiten, das auch die Vermittlung anderer Hilfen umfasst.

- Um zu evaluieren, ob die Betreuungsbehörden nunmehr tatsächlich betreuungsvermeidende Hilfen vermitteln, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsgerichtlichen Praxis in Auftrag gegeben. Im Rahmen des Vorhabens sollten auch Vorschläge und Ansätze für mögliche Maßnahmen zur effektiveren Vermittlung anderer Hilfen erarbeitet werden. Das Forschungsvorhaben, das durch die Bayerische Staatsregierung, die an der begleitenden Länderarbeitsgruppe „Erforderlichkeitsgrundsatz“ beteiligt war, unterstützt wurde, ist mittlerweile abgeschlossen, der Abschlussbericht zu den Themen „Zentrale Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen“ sowie „Potenziell betreuungsvermeidende „andere Hilfen“: Systematisierung und Relevanz in der Praxis“ wurde 2018 vorgestellt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Anschluss im Juni 2018 den Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ eröffnet. Übergeordnetes Ziel ist es, das Selbstbestimmungsrecht und die Autonomie der Betroffenen in Einklang mit den Vorgaben der UN-BRK zu stärken. Es soll sichergestellt werden, dass eine Betreuung nur dann angeordnet wird, wenn sie zum Schutz der Betroffenen erforderlich ist. Zu diesem Zwecke wurden vier Facharbeitsgruppen eingesetzt, die sich mit unterschiedlichen Themenfeldern aus dem Bereich des Betreuungsrechts beschäftigen. Die Bayerische Staatsregierung unterstützt dabei den Diskussionsprozess und ist an den Facharbeitsgruppen teilweise beteiligt. Die Ergebnisse werden nach Abschluss der Arbeitsgruppen vorgestellt; in einer abschließenden Plenumsitzung wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Ende 2019 Bilanz ziehen und entscheiden, welche Gesetzgebungsvorschläge auf den Weg gebracht werden sollen.
- Um zu gewährleisten, dass die Betreuungsbehörden rechtzeitig von anderen in Betracht kommenden Hilfen Kenntnis erlangen, sieht das Bundesteilhabegesetz sowohl für das Teilhabeplanverfahren als auch für das Gesamtplanverfahren vor, dass der verantwortliche Rehabilitationsträger die zuständige Betreuungsbehörde über das Verfahren unterrichtet, soweit dies für die Vermittlung anderer Hilfen erforderlich ist. Auch diese gesetzliche Vorgabe, für die sich die Bayerische Staatsregierung eingesetzt hat, soll den Informationsfluss zwischen Sozialleistungsträgern und Betreuungsbehörden verbessern, so dass Betreuungen nur noch angeordnet werden, wo sie erforderlich sind.

Das StMJ hat zudem das Fortbildungsangebot für Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter in Bayern weiter ausgebaut. Seit Januar 2013 werden in Bayern spezielle Einführungstagungen für neue Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter durchgeführt, die auch den Gesichtspunkt der Betreuungsvermeidung durch anderweitige Hilfen behandeln.

Mit dem Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen vom 8. Oktober 2017 hat der Gesetzgeber die Beschränkung für Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Personen auf Strafverfahren bzw. mündliche Verhandlungen in anderen Verfahren aufgehoben. Zugleich hat er eine Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, in der unter Beteiligung der Organisationen von hör- und sprachbehinderten Menschen im Sinne des Art. 4 Abs. 3 der UN-Behindertenkonvention die Übersetzungsmodalitäten, die Wahrnehmung des Wahlrechts der hör- und sprachbehinderten Person sowie die Kriterien für die Notwendigkeit im Einzelnen festgelegt werden sollen. Zuständig für den Erlass ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, wobei die Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist. Der Erlass der Verordnung steht noch aus.

3.15 Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch - StMI

Bestandsaufnahme:

Als Dienstleister für die Öffentlichkeit steht die Bayerische Polizei besonders vor der Herausforderung, bei der Aufgabenerfüllung auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen eingehen zu können. Daher werden sowohl in der Ausbildung der 2. Qualifikationsebene, im Studium der 3. und 4. Qualifikationsebene als auch in der berufsbegleitenden Fortbildung den bayerischen Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten die für die Berufsausübung relevanten Themenbereiche mittels moderner Unterrichtsprinzipien aus verschiedenen Blickwinkeln umfassend und fächerübergreifend vermittelt. Dabei werden die Beamten nicht nur rechtlich geschult und mit entsprechendem Hintergrundwissen ausgestattet, sondern durch sog. persönlichkeitsbildende Unterrichtsfächer wie „Politische Bildung/Zeitgeschehen“ und „Berufsethik“ auf ihre vielfältigen Aufgaben vorbereitet. Daneben ist die Kommunikation im Allgemeinen, die behindertengerechte Ansprache und die Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung fester Bestandteil der Ausbildung bei der Bayerischen Polizei. Diese Sensibilisierung setzt sich bei den Fortbildungsangeboten fort, um im täglichen Polizeidienst der Aufgabenzuweisung im Bereich der Prävention und Repression gerecht werden zu können.

In den Polizeipräsidien wird durch die BPfK („Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer“) eine am Einzelfall orientierte, aktive Opferhilfe geleistet. Das Beratungsangebot richtet sich an alle Betroffenen, die Opfer von sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch, Misshandlung oder Häuslicher Gewalt wurden oder Fragen zu diesen Themenbereichen haben. Neben der

Opferbetreuung liegt ein Schwerpunkt der Tätigkeit der BPfK auch in der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit.

Die bisherigen Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung bei der Bayerischen Polizei werden fortgeführt.

Ziele:

Art. 16 UN-BRK: Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Unterziele:

Art. 16 Abs. 2 UN-BRK:

Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung strafbarer Handlungen bzw. zur Aufklärung des Sachverhalts sowie alle zum Schutz des Opfers erforderlichen Maßnahmen.

Arbeitsfassung